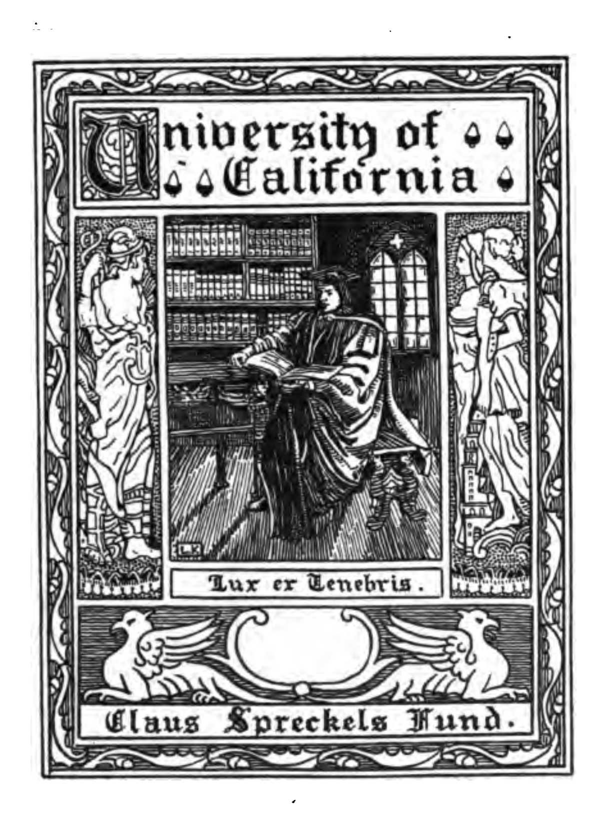
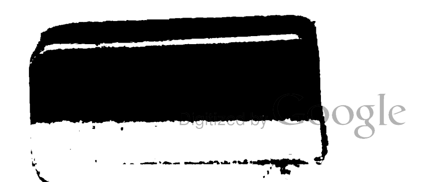


UC-NRLF
$B 37 555
YC 24007
Digitized by Google


University of California
Lux ex Tenebris.
Claus Spreckels Fund.



Der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland

von

Dr. Siegfried Buff.





München 1907.
E. REINHARDT, Verlagsbuchhandlung
Jägerstrasse 17.

Herrn Universitätsprofessor Dr. Walther Lotz

in dankbarer Verehrung gewidmet.

Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung bildete den Gegenstand zweier Vorträge, welche ich am 30. Mai und 29. November 1906 im akademisch-juristischen Verein und in der volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu München hielt. Inzwischen hat die Arbeit — nicht zum wenigsten dank einiger wertvoller Anregungen der Herren Professoren Lujo Brentano und Walther Lotz — verschiedene nicht unwesentliche Bereicherungen erfahren.

Die Literatur über den Scheck ist ausserordentlich umfangreich; ein Zeichen, welch' lebhaftes Interesse man unserem Verkehrsinstrumente entgegenbringt. Zu keinem Zeitpunkt aber dürfte das Interesse für den Scheck- und Giroverkehr grösser gewesen sein als jetzt. Dies ist insoferne nicht hoch genug zu veranschlagen, als auch „der Praktiker" einzusehen beginnt, welche Bedeutung der Scheck für unser Wirtschaftsleben besitzt. Man kann indessen sagen, dass diese Erkenntnis auch jetzt noch nicht weitere Kreise erfasst hätte, wenn nicht Verhältnisse eingetreten wären, welche den beteiligten Kreisen die Notwendigkeit nach Einschränkung des Barverkehrs dringend nahelegten. Die bis vor kurzer Zeit ungewöhnlich lange andauernde und auch in dem Momente, wo ich diese Zeilen niederschreibe, noch nicht ganz behobene Geldanspannung hat endlich vielen die Augen darüber geöffnet, dass die Oekonomie im Gebrauche des Bargeldes bei uns in Deutschland noch teilweise sehr gering ist. Wie man aber früher die Bedeutung der bargeldersparenden Zahlungsmethoden zu wenig schätzte, so verfällt man jetzt mitunter sogar ins entgegengesetzte Extrem. Kann auch der Scheck nicht alle Hoffnungen erfüllen, die man auf ihn setzt, so besitzt unser Verkehrsinstrument doch solch' eminente Vorzüge, dass man mit allen Mitteln darnach streben muss, es im-

mer mehr bei uns einzubürgern. In welcher Weise dies zu geschehen hätte, habe ich in der vorliegenden Schrift eingehender darzulegen versucht. Ich will damit selbstverständlich keineswegs sagen, dass alle meine Vorschläge neu sind, indessen glaube ich doch, dass verschiedene meiner Anregungen praktisch durchführbar und infolgedessen der Ausdehnung des Scheckverkehrs in Deutschland förderlich sind.

Ich fühle mich verpflichtet, allen denen, welche mich in liebenswürdiger Weise mit Material und Ratschlägen unterstützten, wie den zahlreichen staatlichen und kommunalen Behörden, Banken, Genossenschaften und Bankiers, sowie verschiedenen Gelehrten an dieser Stelle nochmals meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

München, im April 1907.

Dr. Siegfried Buff.

Inhaltsangabe.

Erster Abschnitt S. 1—48.

Zweiter Abschnitt S. 49—104.



Erster Abschnitt.

Unser deutsches Bankwesen ist ganz besonders seit einigen Jahren in einem so gewaltigen Umbildungsprozesse begriffen, wie noch nie zuvor. Die Fälle, in denen wir von der Verschmelzung eines Bankgeschäftes mit einem mittleren Bankinstitute, von der Anlehnung einer mittleren Bank an eine grössere oder von der Ausdehnung der Machtsphäre der Berliner Riesenbanken lesen oder hören, sind ausserordentlich zahlreich. Es ist nicht der Zweck unserer folgenden Ausführungen, im einzelnen die Veränderungen im deutschen Wirtschaftsleben darzutun, welche diesen Zustand geschaffen haben und welche dieser Zustand bringen wird. Mit diesen Fragen hat sich bereits die neueste Literatur so eingehend wissenschaftlich befasst,[1]) dass direkt darauf verwiesen werden kann. Unsere Absicht soll es auch nicht sein, der immer stärker zunehmenden Kartellbildung im deutschen Bankwesen das Wort zu reden. Aber dieser neue, unser gesamtes Bankwesen revolutionierende Prozess dürfte doch von solch' entscheidendem Einflusse auf die einzelnen Zweige unseres Bankbetriebes und auch auf die Weiterentwickelung unseres Scheck- und Depositenwesens sein, dass es sich — böte unser Thema sonst weiter kein aktuelles Interesse — schon deshalb verlohnen dürfte, auf dasselbe näher einzugehen. Denn das, was die Theorie auch in Bezug auf den Scheckverkehr als zu erstrebendes Ideal hinzustellen pflegt, wird durch die Umgestaltung der Verhältnisse gleichsam von selbst ermöglicht, nämlich die Verwirklichung verschiedener auf das Scheck- und Depositenwesen gesetzter Postulate. Wir müssen indes gleich

---

[1]) Vergl. dazu bes. die Arbeiten von Riesser: „Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Grossbanken mit bes. Rücksicht auf die Konzentrationsbestrebungen Jena 1906“ und von Wallich: „Die Konzentration im deutschen Bankwesen. Stuttgart und Berlin 1905“, sowie die in beiden Werken angeführte reichhaltige Literatur.

hier bemerken, dass wir das Depositenwesen im folgenden nur soweit berücksichtigen werden, als es zum Verständnis des Ganzen erforderlich ist. Dagegen werden wir den Giroverkehr als den wichtigsten Konkurrenten des Scheckverkehrs öfter zum Vergleich heranzuziehen haben.

Warum befasst sich die Literatur seit Dezennien so eingehend mit der Frage des Scheck- und Depositenwesens, warum ist man — besonders auch wieder in der allerletzten Zeit[1]) — so energisch in Wort und Schrift für die Ausdehnung des Scheck- und Depositenwesens in Deutschland eingetreten? Diese Frage ist ebenso oft als sie aufgeworfen wurde, auch beantwortet worden. Sie ist keineswegs bloss von akademischem Interesse, sondern vielmehr von eminenter Wichtigkeit für das praktische Leben. So scheint es denn geraten, immer wieder auf die segensreichen Folgen des Scheckgebrauchs aufmerksam zu machen. Sind es doch gerade die Schecks,[2]) neben einigen anderen Bargeld ersparenden Zahlungsmethoden, welche es den Ländern mit Goldwährung erst ermöglichen, ohne diese zu gefährden, an dem gewaltigen Strome unseres kreditwirtschaftlichen Verkehrs teilzunehmen. In Ländern mit ausserordentlich verbreitetem Scheck- und Depositenverkehr, wie in England und Amerika, gelingt es sogar dem Scheck, die Banknote immer mehr zurückzudrängen.[3]) Dabei sind es wiederum hauptsächlich die Schecks, welche die Sammlung des nutzlos brach liegenden Bargeldes erleichtern und dem Verkehr als werbendes Kapital zuführen helfen. Ein ausgedehnter Scheckgebrauch in einem Lande gibt aber auch die Möglichkeit des rascheren Umschlages des Nationalvermögens und kann so den Nationalgewinn erhöhen.[4]) Man hat sehr häufig ge-

---

[1]) Vergl. hierüber die Reichstagsverhandlungen vom 19. Mai 1905 und vom 22. Januar 1906 anlässlich der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes betr. die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mark, den Aufsatz des Reichsbankpräsidenten Dr. Koch in der Dezember-Nummer der „Deutschen Revue" von 1906, sowie Riesser's in der Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, I. Jahrgang, Nr. 2. S. 81 ff. u. s. w.

[2]) Ueber die Entstehung des Schecks vergl. bes. Georg Cohn in der Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft. Bd. I S. 117 ff. Bd. II S. 131 ff.

[3]) Vergl. auch meine Abhandlung: Das Kontokorrentgeschäft im deutschen Bankgewerbe. Stuttgart und Berlin 1904. S. 17 ff.

[4]) Vergl. Heyn im Bankarchiv von 1903/4 im Art.: „Zur Frage der gesetzlichen Regelung des Scheckwesens in Deutschland". S. 107 ff.

äussert, das Depositengeschäft bilde die Basis für einen entwickelten Scheckverkehr. Dies ist jedoch nur dann richtig, wenn man den Begriff „Deposit" weiter fasst, wenn man also auch die Buchkreditdepositen (d. h. gewährte und bis zum endgültigen Gebrauche gutgeschriebene Kredite), wie dies in England vornehmlich geschieht, dazu rechnet. Bei uns wird diese englische Methode — ausgenommen bei der Reichsbank und der einen oder anderen Notenbank — nur sehr selten angewendet. Da aber bei uns eine enorme Anzahl von Schecks auf Grund gewährter Kredite gezogen werden, so ist die Bezeichnung: „ohne Deposit kein Scheck" wenigstens für Deutschland unrichtig. Soviel ist jedoch wahr, dass jedes Deposit seine Elastizität erst durch den Scheckgebrauch erhält. Munzinger[1]) drückt dies treffend aus mit den Worten: „Es ist durch ein einfaches Stück Papier gelungen, die Sicherheit und Fruchtbarkeit des ruhigen Depositums zu vereinigen mit der Beweglichkeit und Leichtigkeit des raschen Verkehrs." Längst bekannt sind auch die Vorteile, die durch den Gebrauch des Schecks als Zahlungsmittel insoferne erwachsen, als dadurch die Gefahren des Transportes, des Verzählens, Verrechnens und der Abnützung von Metallgeld wesentlich herabgemindert werden. All' diese Momente, so sagt man, wirken auch auf die Verbilligung des Geldes in einem Lande hin. Zweifellos richtig ist es, dass die Pflege des Scheck- und Depositenverkehrs diese Möglichkeit in sich birgt. Doch muss man sich auch hier, wie bei allen wirtschaftlichen Fragen, vor Überschätzungen hüten, da gerade die Gestaltung des Geldmarktes eines Landes von vielen unvorhergesehenen Faktoren abhängig ist, die sich gerade in entgegengesetzter Richtung bewegen und diese Tendenz der Verbilligung wieder aufheben können. Neben verschiedenen wirtschaftlichen und politischen Momenten sind da von ganz besonderem Einflusse: die Struktur des Bankwesens überhaupt, der enorme Bedarf für Handel und Industrie in einem Lande, die Ansprüche verschiedener öffentlicher Korporationen (Staat, Kommunen etc.), sowie des Auslandes an den inländischen Geldmarkt. So erklären sich auch die oft sehr eigenartigen Geldverhältnisse in den Ländern mit dem entwickeltsten Scheck- und Depositenwesen, in England und Amerika. Ist mit

---

[1]) Zitiert nach Fick: Die Frage der Scheckgesetzgebung auf dem europäischen Kontinent. Zürich 1897. S. 20.

diesen Worten die volkswirtschaftliche Seite des Scheckverkehrs genügend illustriert, so soll nicht minder seiner privatwirtschaftlichen Bedeutung gedacht werden. Vor allem ist es der erzieherische Einfluss, den der Scheckverkehr auf den Kunden ausüben kann. Wird nämlich die Bank auf diese Weise seine Kassenhalterin, so gewöhnt sie ihn an Ordnung und Pünktlichkeit im Geschäftsverkehr, ein Einfluss, welcher sich nicht nur im Verkehr des Kunden mit der Bank, sondern allmählich auch im Verkehr der Geschäftsleute unter einander zeigen dürfte. Dadurch wird die Möglichkeit gegeben, das hässliche Borgsystem mit seinen Auswüchsen etwas einzudämmen. Die Bank bekommt Einblick in die Vermögensverhältnisse ihres Kunden und kann ihn so genau kontrollieren. Auf diese Weise kann unser gesamtes Geschäftsleben auf eine wesentlich gesündere Grundlage gestellt werden. Wir wollen hier nicht auf Details eingehen, sondern verweisen auf die interessante Schrift von Oexmann über „Barzahlung und Kreditverkehr in Handel und Gewerbe“[1]), die über diese Materie interessante Tatsachen für Rheinland-Westfalen zutage förderte.

Hat der Kunde somit Vorteile, die ihm dadurch erwachsen, dass er der Bank die Mühen der Kassenführung überträgt, so kann er sogar noch einen Gewinn insoferne erzielen, als er für seine etwaigen Einlagen bis zu dem Zeitpunkte, wo er darüber verfügt, Zinsen vergütet erhält. Man könnte somit die Frage aufwerfen: „Ja, wie kommt denn dann die Bank durch die Pflege des Scheckverkehrs auf ihre Rechnung?“ Dies ist sehr einfach. Handelt es sich um Fälle, in denen der Kunde bei der Bank Geld gut hat dadurch, dass sie die erhaltenen Gelder zu höheren Sätzen ausleiht, als sie dem Kunden bewilligt. Hebt dagegen der Kunde auf Grund eines ihm in irgend einer Form gewährten Kredites Geld ab, so hält sich die Bank durch eine entsprechende Provision und meist durch einen etwas höheren Debetzinsfuss schadlos. Soviel steht fest, durch die Pflege des Depositen- und Scheckverkehrs werden die Banken gleichsam zum Reservoir, in das sich alle verfügbaren Summen ergiessen, wodurch sie erst befähigt werden, allen an sie gestellten Ansprüchen entgegen kommen zu können.

---

[1]) Münchner volkswirtschaftliche Studien, 78tes Stück. Stuttgart und Berlin 1906.

So könnte z. B. die Deutsche Bank keineswegs das leisten, was sie bietet, selbst nicht bei einem Kapital inkl. Reserven von 300 Millionen Mark Ende 1906, wenn ihr nicht die riesigen Depositengelder zur Verfügung ständen, die Ende 1906 ca. 381 Millionen Mark betrugen, und wenn sie nicht einen ausgedehnten Scheckverkehr hätte.[1]) Am vollkommensten ist nun der Scheck- und Depositenverkehr, wie bereits hervorgehoben, in England und Amerika entwickelt und man führt immer wieder bei uns diese Länder zum Vergleich und als nachahmenswertes Beispiel an. Doch muss man sich vergegenwärtigen, dass für Deutschland verschiedene Momente massgebend waren, welche seiner Ausdehnung bisher im Wege standen.

So ist es zweifellos richtig, dass bis in die Anfänge der 70 er Jahre unsere verworrenen Münz- und Währungsverhältnisse nicht zum wenigsten ihre Schuld daran hatten und dass diese Umstände noch lange Zeit nachwirkten. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass das Verständnis für die Bargeld ersparenden Zahlungsmethoden und ganz besonders für das Halten eines Kontos bei einer Bank in Deutschland keineswegs in alle Schichten der Bevölkerung eingedrungen ist. Ausserdem wird man finden, dass die Pflege des Scheckverkehrs in verschiedenen Landesteilen eine grössere, in verschiedenen aber eine kleinere, mitunter sogar eine minimale ist, wobei natürlich die industrielle Entwicklung, sowie die Besiedelungsverhältnisse, überhaupt die Art der Beschäftigung der Bevölkerung eine grosse Rolle spielen. Immerhin wäre es ganz verfehlt, daraus schliessen zu wollen, Deutschland stecke noch hinsichtlich der Pflege der bargeldlosen Zahlung in den Kinderschuhen. Es wäre dies ebenso falsch, als wenn man ausschliesslich unser Publikum für die mitunter geringere Entwicklung des Scheckverkehrs in den einzelnen deutschen Landesteilen verantwortlich machen wollte.[2]) Denn in der Methode der Girozahlung hat Deutschland eine Bargeld ersparende Zahlungsmethode, die — wenigstens bei Zahlungen nach auswärts — der Scheckzahlung überlegen ist. Voraussetzung beim Giroverkehr ist, dass der Zahlungspflichtige wie der Empfangsberechtigte einer und derselben Bank angehört, während

[1]) Auf die Gefahren, die allerdings damit event. für die Depositengläubiger verknüpft sein können, soll hier nicht eingegangen werden.

[2]) Damit soll nun selbstverständlich nicht gesagt sein, dass nicht doch das Publikum einen grossen Teil der Schuld trägt.

dies beim Scheckverkehr nicht erforderlich ist. Von hervorragender Bedeutung wird die Girozahlung, wie soeben erwähnt, wenn es sich um Zahlungen nach auswärts handelt. Handelt es sich dagegen um Zahlungen am Platze, so ist sie, wenn wir von den behördlichen Zahlungen absehen, der reinen Scheckzahlung in der Mehrzahl der Fälle nur dann vorzuziehen, wenn mit ihr ein ausgedehntes Abrechnungsverfahren verknüpft ist[1]), welches in der Abrechnungsstelle gipfelt, wie dies ja in Hamburg in so vollkommener Weise erreicht ist. Um nun die Zahlungen nach auswärts im Wege der Giroüberweisung bewerkstelligen zu können, benötigt die Girobank ein Netz von Filialen. Je ausgedehnter dieses Netz ist, umso lebhafter kann sich der Giroverkehr nach auswärts gestalten.

Hinsichtlich des Giroverkehrs nun steht Deutschland bekanntlich an erster Stelle. Wird somit der eine Vorwurf, Deutschland stecke in Bezug auf die Pflege der bargeldlosen Zahlung noch in den Kinderschuhen, hinfällig, so kann man bei eingehendem Studium der Verhältnisse auch unser Publikum für die mitunter geringere Entwickelung des Scheckverkehrs in den einzelnen deutschen Landesteilen nicht ausschliesslich verantwortlich machen. Denn der Umfang des Scheckverkehrs (wie auch des Giroverkehrs) ist u. E. bedingt durch die Organisation des Bankwesens in den einzelnen Landesteilen. Es ist in Fachkreisen sattsam bekannt, dass der Scheck erst dann richtig seine Aufgabe erfüllt, wenn es ihm gelingt, sein Tätigkeitsfeld auf die mittleren und kleineren Geschäftskreise auszudehnen, wenn er also gleichsam ein demokratisches Zahlungsmittel wird. Ueberwiegt aber in einem Lande der Privatbankier, so werden die angegebenen Geschäftskreise sehr häufig auf die Vorteile des Scheck- und Depositenwesens verzichten, da der Bankier ihnen mitunter nicht vertrauenerweckend genug erscheint und auch oft die Vorzüge des Scheck- und Depositenwesens gar nicht kennt. Tritt aber an die Stelle des Bankiers eine Bilanzen veröffentlichende Bank, dann ist erst die Sache des Scheckwesens ganz gewonnen. Denn ein solches Institut geniesst ein ganz anderes Ansehen als der Privatbankier. Darüber vermag uns auch die Tatsache nicht hinwegzutäuschen, dass der Bankier, besonders

[1]) Hierauf, sowie auf die Fälle, in denen der Giroverkehr den Scheckverkehr nicht ersetzen kann, werden wir noch eingehender zurückzukommen haben.



in der Provinz, häufig den Wünschen des Publikums ebenso leicht nachkommen kann als die Bank. Dieses Vertrauen in die Banken wird noch durch die neueste Bewegung im Bankwesen, die wir ganz allgemein mit dem Worte „Konzentrationsbewegung" bezeichnen, mächtig gefördert. Diese Bewegung ist an sich keineswegs neu[1]), hat aber doch erst in neuerer Zeit jenes Netz von Filialen und Depositenkassen geschaffen, welche der Ausdehnung des Depositen- und Scheckverkehrs (aber auch des Giroverkehrs) ausserordentlich förderlich sind.[2]) Daneben aber sind verschiedene Momente von Einfluss auf die Zukunft des deutschen Scheckverkehrs, Momente, welche teils technischer teils juristischer Natur sind und im zweiten Abschnitte dieser Abhandlung eingehende Berücksichtigung finden sollen.

In diesem Abschnitte möchten wir zunächst, soweit es uns möglich ist, über den derzeitigen Stand des deutschen Scheckwesens einiges statistisches Material anführen, welches zwar einen kleinen Einblick in denselben geben kann, keineswegs aber vollkommen ausreichen dürfte. Denn der vollständigen statistischen Erfassung des Scheckverkehrs in Deutschland stehen unüberwindliche Hindernisse im Wege. Diese werden in erster Linie durch die den Scheckverkehr pflegenden Institute hervorgerufen. So muss die immerhin noch recht beträchtliche Anzahl der Privatbankiers aus unserer Betrachtung ausgeschieden werden, da sie keine Berichte veröffentlichen. Aehnlich ist es mit den Bankgeschäfte betreibenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Diese sind zwar nach § 41_4 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 zur Veröffentlichung der Bilanz verpflichtet, veröffentlichen jedoch wohl keine Berichte, die uns informieren könnten und verweigern bei Anfragen in der Regel jegliche Auskunft. Sie verfahren hierin ähnlich wie eine Anzahl Banken, die mitunter nicht einmal ihre Geschäftsberichte verabfolgen. Der zweite Mangel sodann, der einer allgemeinen statistischen Erfassung des Scheckverkehrs im Wege steht, ist bilanztechnischer Natur und hat seinen Grund vornehmlich im Fehlen einer

[1]) Vergl. dazu bes. die bereits angeführten Arbeiten von Wallich und Riesser.

[2]) Immerhin dürfte es noch verfrüht sein, unter diesem Gesichtspunkte schon jetzt statistische Untersuchungen vorzunehmen.

einigermassen einheitlichen Bankstatistik. So machen verschiedene Banken, darunter die meisten Grossbanken überhaupt keine Angaben über die Ausdehnung des Scheckverkehrs in ihrer Anstalt.[1]) Andere Institute buchen die Depositenumsätze zusammen mit den Scheckumsätzen, wie z. B. die Leipziger Creditanstalt, der Chemnitzer Bankverein, die Ostbank für Handel und Gewerbe in Posen, der Dresdener Bankverein u. a. m. Wiederum eine andere Gruppe von Banken — darunter der A. Schaaffhausen'sche Bankverein — veröffentlicht nur die jeweiligen Bestände auf Scheckkonto am Jahresschlusse. Aber auch diese Buchungsmethode kann uns selbstverständlich keineswegs genügen. Sie könnte uns vielmehr leicht zu falschen Schlüssen führen. So können die Bestände auf Scheckkonto gerade bei den Banken in der Bilanz recht hoch erscheinen, an die vielleicht am Jahresschlusse keine so grossen Anforderungen seitens der Scheckkunden gestellt wurden, während gerade Banken mit ausserordentlichem Scheckverkehr aus dem entgegengesetzten Grunde recht kleine Salden aufweisen können. Eine weitere Buchungsmöglichkeit besteht darin, dass einige Banken im Debet ihrer Bilanz ein Scheckkonto aufweisen, wie z. B. der Bankverein von Bischofswerda. Es sind dies die Schecks auf andere Banken, die diese Institute am Jahresschlusse noch in ihrem Portefeuille halten und welche unter den Aktiven zu figurieren haben. Damit ist aber die Zahl der Buchungsmöglichkeiten der Schecks noch keineswegs erschöpft.

So können auch in den Bilanzen — unabhängig von einem allenfalls bestehenden Scheckkonto — unter der Rubrik „Tratten" oder „Akzepte" avisierte, jedoch noch nicht eingelöste Schecks verbucht werden. Im Vergleich zu den umlaufenden Akzepten dürften sie jedoch nur eine geringe Rolle spielen. Offizielle Angaben hierüber machen nur die Deutsche Effekten- und Wechselbank in Frankfurt a. M., die Allgemeine Elsässische Bankgesellschaft in Strassburg und die Dresdner Bank in ihren Jahresberichten seit 1905, während dieses Verfahren nach Angabe der Dresdner

[1]) Diese Institute buchen die Scheckumsätze über Kontokorrent-Konto was insoferne ja ganz richtig ist, als diese eine bestimmte Form (unter den mannigfaltigen Formen) des Kontokorrentgeschäftes bilden. Trotzdem wäre es zu wünschen, dass gerade diese Form des Kontokorrents von allen Banken ziffernmässig dargestellt würde, wenn nicht in der Bilanz, so doch zum mindesten an einer anderen Stelle des Jahresberichts.

Bank allgemein üblich sein soll.[1]) Grossen praktischen Wert hat es indes u. E. nicht, da die weitaus grössere Zahl der nicht avisierten Schecks (meist Platzschecks) nicht mit inbegriffen ist.[2]) Wir sehen also, welche Schwierigkeiten sich unserem Vorhaben in den Weg stellen. Sie werden noch um ein beträchtliches gesteigert dadurch, dass selbst von den Banken, die uns die Scheckumsätze mitteilen, nicht nur zumeist die Anzahl der Scheckkonten nicht bekannt gegeben wird, sondern dass von ihnen überhaupt keine Angaben über die auf Grund eingeräumter Kredite mittels Schecks abgehobenen Beträge gemacht werden und — wie hinzugefügt werden darf — wenigstens zunächst gemacht werden können. Wir hielten es für nötig, all' diese Schwierigkeiten darzulegen, hauptsächlich deshalb, um vor einseitiger Ueber- oder Unterschätzung des heutigen Standes des deutschen Scheckwesens zu bewahren.

Wir haben daher auch folgende Tabellen immerhin mit etwas Vorsicht zu betrachten. Trotzdem dürfte manches daraus zu ersehen sein. Tabelle I zeigt die Scheckumsätze von 31 Banken für 6 Jahre, während Tabelle Ia den längst klassisch gewordenen Scheckverkehr bei den Oldenburger Banken und bei der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank vor Augen führt. Wir wählten absichtlich diesen Zeitraum, da er, wie wohl nicht leicht ein anderer, von allen möglichen Schwankungen der Konjunktur — hervorgerufen durch politische und wirtschaftliche Momente — betroffen ward. In Tabelle I führten wir vornehmlich mittlere und kleine Banken aus allen Teilen des Reichs an, welche, mit Aus-

---

[1]) Erhält die Bank das Avis, so belastet sie den Aussteller gleichzeitig auf Kontokorrentkonto. Wird der Scheck eingelöst, so wird das Tratten- bezw. Akzeptkonto wieder belastet.

[2]) Man hat schon öfter gegen die Avisierung der Schecks (vergl. auch den Aufsatz: „Die Behandlung des Schecks" in Nr. 7 der Münchner Allgemeinen Zeitung vom Jahre 1907) Stellung genommen. Und dies mit Recht, ganz besonders soweit es die alternativen Inhaberschecks betrifft. Denn der Scheckgebrauch wird dadurch nicht nur verteuert, sondern auch die Elastizität und Umlaufsfähigkeit des Schecks wird erschwert. Zudem bietet doch auch eine gewisse Garantie für die Echtheit des Schecks der Umstand, dass in jedem Scheckheft die Scheckformulare fortlaufend nummeriert sind. Die Banken vermerken zu diesem Zwecke bei Aushändigung eines Scheckbuches die Nummern der übergebenen Formulare an der Spitze des Kontos. Vergl. dazu Buchwald: „Die Technik des Bankbetriebes", Berlin 1905, Seite 36. Auf weitere Sicherungsmittel gegen die Fälschung von Schecks kommen wir noch im zweiten Abschnitte dieser Abhandlung zu sprechen.

Tabelle I.

Umsätze auf Scheckkonto in Millionen Mark.[1])

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	Aktien-kapital inkl. Res. im Jahre 1905 Mil. Mk.
Aktien-Ges. Creditbank in Duisburg	5.58	5.51	5.63	6.29	6.52	6.98	0.5
BankvereinArtern,Artern, Komm.-Akt.-Ges. . .	1.68	4.07	3.59	5.18	4.58	4,33	1.4
Bayrische Handelsbank, München	52.07	56.74	59.75	60.30	64.21	71.48	37.3
Bonner Privatbank, Bonn	—	0.21	0.73	2.37	0.80	0.65	1.
Coburg-Gothaische Credit-Gesellsch., Coburg	0.79	0.88	1.05	1.47	1.20	1.20	4.7
Danziger Privat-Akt.-Bank, Danzig[2]) . . .	78.45	76.55	52.25	51.23	61	51,32	8.1
Deutsche National-Bank, Bremen, Komm.-A.-G.	9.94	12.86	18.91	32.80	44.47	64.95	9
Duisburg-Ruhrorter-Bank, Duisburg (ohne Zweiganstalt) . . .	16.94	13.08	16.74	23.22	33.07	49.48	12
Eisleber Diskonto-Ges., Eisleben	9.12	11.47	13.42	13.97	15.53	16.53	1.2
Elberfelder Bankverein, Elberfeld	13.47	12.49	12.08	15.43	17.37	14.12	4.1
Emder Bank, Emden .	1.69	2.16	2.18	2.92	2.65	3.27	1.4
Erfurter Bank, Pinckert, Blanchart & Co., Erfurt	5	5.17	—	8.48	9.26	11.74	2.4
Essener Credit-Anstalt Essen	224.23	286.58	310.49	345.04	365.17	410.44	64.2
Geestemünder Bank, Geestemünde . . .	5.31	6.35	5 60	7.48	8.23	7.38	1.4

Fortsetzung nächste Seite.

[1]) Die unbeschriebenen Stellen rühren daher, dass einzelne Banken in den betr. Jahren noch nicht oder nicht mehr Scheckumsätze veröffentlichten. In der Gesamtaddition der einzelnen Jahre wurden bei diesen Banken immer die nächstfolgenden höheren Zahlen, bei der Mühlheimer Bank die Umsätze von 1904 für das Jahr 1905, berücksichtigt.

[2]) Die Bank gebraucht die Bezeichnung Giro für Scheck.

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	
Haderslev Bank, Hadersleben	—	—	4.42	6.44	8.71	9.67	0.4[1])
Halle'scher Bankverein, vorm. Kulisch, Kaempf & Co., Halle	18.21	—	48.28	—	53.99	62.70	11.2
Holsten-Bank, Neumünster i. Holstein .	13.74	14.66	19.35	28.70	33.62	51.79	2.2
Leher Bank, Lehe . .	—	0.84	1.17	1.61	1.81	1.74	0.7
Leipziger Credit-Bank, Leipzig	7.11	6.43	6.68	8.07	7.27	5.37	5.3
Leipziger Vereinsbank, Leipzig	1.55	1.36	1.54	1.67	1.56	1.59	1.3
Leisniger Bank, Leisnig	3.38	4.12	4.37	4.49	5.54	5.78	0.6
Mindener Bankverein, Minden	5.67	6.79	7.85	8.83	9.31	10.11	4.7
Mühlheimer Bank, Mühlheim a. Ruhr	24.32	21.30	19.16	21.72	25.29	—	8
Neustadter Bank, Neustadt i. S.	—	0.08	0.19	0.19	0.32	0.48	0.8
Oberlaus. Bank zu Zittau	—	—	0.76	0.74	0.82	0.42	3.3
Osnabrücker Bank, Osnabrück	25.60	24.50	26.19	29.56	29.76	34.66	16.1
Pfälzische Spar- und Creditbank in Landau i. Pfalz	2.39	3.09	3.05	3.75	3.99	3.63	4.4
Spar- und Vorschussbank Halle	5.79	5.16	5.27	4,21	5.53	5.99	1.1
Volksbank Arenberg-Meppen, Meppen . .	0.93	0.19	—	—	1.08	1.30	0.7
Vorschuss- und Sparverein in Lübeck[2]) .	20.85	20.58	22.40	27.34	27.98	30.21	1.2
Westfälische Bank-Kommandite Ohm, Hernekamp & Co., Dortmund	7.69	5.22	4.65	6.21	7.50	10.23	4.3
	477.81	662	687,31	784.78	858.14	974.83	215 (31 Banken)

[1]) einbezahlt.

[2]) Die Bank gebraucht die Bezeichnung Giro für Scheck.

Tabelle Ia.

Der Scheckverkehr bei den Oldenburger Banken und bei der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank.

Jahr	Oldenb. Spar- u. Leihbank-Jahresberichte [1]) (Aktienkapital incl. Reserven i. J. 1906: 5,7 Mill. Mark) auf Scheckkonto haben betragen in Mark			Oldenburgische Landesbank-Jahresberichte [2]) (Aktienkapital incl. Reserven i. J. 1906: 3,6 Mill. Mark) in Mark			Mecklenburgische Hypotheken und Wechselbank (Aktienkapital incl. Reserven i. J. 1906 13,2 Mill. Mark) in Mark		
	Einlagenbestand	Umsatz	die eingel. Schecks	Scheckkonto	Scheckbücher	eingel. Schecks	Scheckkonten	Scheckbestände	auf ein Konto treffen
1900	1 276 844	19 752 327	17 270	1 242 861	455	—	10 792	16 923 718	1 568
1901	1 767 491	24 583 978	18 659	1 179 101	647	8 939	11 801	17 567 432	1 489
1902	1 958 398	31 242 726	22 255	1 785 319	831	15 511	12 400	19 473 030	1 570
1903	2 033 280	35 429 217	26 077	2 405 878	1 096	21 016	12 826	19 424 624	1 514
1904	1 930 393	36 079 704	27 686	2 390 000	1 325	25 970	13 445	23 781 097	1 769
1905	2 348 635	45 870 735	27 918	2 915 098	1 671	36 458	13 943	24 679 997	1 770
1906	2 232 684	46 254 761	29 747	3 243 347	1 955	43 066	14 519	23 471 032	1 617

[1]) Die Oldenburger Spar- und Leihbank gehört seit 1904 dem Konzern der Deutschen Bank an.

[2]) Die ebenfalls einen umfangreichen Scheckverkehr pflegende Oldenburger Bank ging im Jahre 1905 in der Deutschen Nationalbank Kommand.-Akt.-Ges. auf.

nahme von einigen wenigen, sich noch ihre Selbständigkeit bewahrt haben. Wir sehen, dass die Ausdehnung des Scheckverkehrs nicht notwendig bedingt ist durch die Höhe des Aktienkapitals, so bei der Eisleber Diskontogesellschaft, der Haderslev Bank, der Holsten Bank, dem Vorschuss- und Sparverein in Lübeck u. s. w.[1]) Bei der Holsten Bank, der Deutschen Nationalbank u. a. ist dann wieder von Einfluss auf die Ausdehnung des Scheckverkehrs die Vergrösserung des Betriebes gewesen. Wir sehen sodann, dass der Scheckverkehr bei den angeführten 31 Banken gegen 1900 um ungefähr 100% an Ausdehnung gewonnen hat[2]), wobei man sich allerdings wieder vor Augen halten muss, dass das Jahr 1900 ein besonders ungünstiges war.

Tabelle II zeigt die prozentuale Zunahme der Umsätze auf den wichtigsten Konten. Sie bestätigt die längst gemachte Wahrnehmung, dass bei den mittleren und kleinen Instituten nicht die Kreditgewährung im Kontokorrent, sondern das Effektenkommissionsgeschäft, das Depositengeschäft und der aus Einzahlungen resultierende Scheckverkehr die Hauptrolle spielen. Ist somit unser Resultat in Bezug auf die Ausdehnung des Scheckverkehrs bei den angegebenen Banken keineswegs ungünstig zu nennen, so muss doch konstatiert werden, dass die Anzahl der Banken in Deutschland (Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien) nach dem neuesten Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften zwischen 450 und 500 (einschliesslich der Hypothekenbanken) beträgt, und dass bei vielen nicht angeführten Instituten nach unserer eingehenden Information der Scheckverkehr nur eine geringe Bedeutung hat. Andererseits ist wiederum der Scheckverkehr bei unseren Staatsbanken in Betracht zu ziehen. Neben der preussischen Central-Genossenschafts-Kasse, auf die wir weiter unten zu

---

[1]) Dieselbe Wahrnehmung kann man bei einigen in der Tabelle nicht aufgenommenen, erst einige Jahre bestehenden Instituten machen, so bei der Riesaer Bank in Riesa und der Vereinsbank in Neumüster i. H., die im Verhältnis zum eigenen Kapital bedeutende Scheckumsätze aufweisen.

[2]) Da bei Drucklegung dieser Abhandlung nicht sämtliche Berichte der 31 Banken für das Jahr 1906 erhältlich waren, mussten wir von der Veröffentlichung der Scheckumsätze bei den angeführten Instituten für das genannte Jahr Abstand nehmen. Soweit uns indes Berichte zur Verfügung standen, konnten wir hieraus eine weitere erfreuliche Ausdehnung des Scheckverkehrs konstatieren.

Tabelle II.

Vergleich der Umsätze auf einzelnen Konten.[1]

Die Zunahme, resp. Abnahme (—) betrug im Jahre 1905 gegen 1900 in Prozenten auf:

bei	Konto-korrent-konto	Wechsel-konto	Effekten-konto	Deposit.-konto	Scheck-konto
Aktien-Kreditbank in Duisburg . . .	22.3	—14.7	59	41.3	25.1
Bankverein Artern	87.9	105.8	508.3	43.8	158.3
Bayer. Handelsbank	18.6	—12.3	9	—	37.3
Bonner Privatbank[2])	12.2	—2	2.1	0.6	—12
Coburg-Gothaische Creditgesellschaft	—0.1	18.3	57.6	—15	52.4
Danziger Privat-Aktien-Bank . . .	65.8	20.5	281.5	0.3	—34.6
Deutsche Nationalbank[3])	265.6	291.7	—	1357.7	553.7
Emder Bank	49	—37	82.3	0.4	92.9
Erfurter Bank	14	19.1	34.4	23.8	137.4
Essener Kreditanstalt	89.1	30.8	157.7	154.9	83
Geestemünder Bank	23.8	12.5	—94	52.8	39
Haderslev Bank[2])	33.5	16.6	—16	10.8	118.6
Halle'scher Bankverein[2])	20	14	28.5	36.6	29.9
Holsten-Bank[2])	40.3	155.7	204.3	188.7	270.2
Leher Bank[4])	120.3	246.2	54.5	191.4	106.3
Mindener Bankverein	3.7	—9	254.5	—15.1	78.4
Mühlheimer Bank[5])	51.1	11.9	109.1	4	34.6
Oberlausitzer Bank zu Zittau[2]) . . .	39.2	7.2	—17.2	—13.8	—45
Pfälz. Spar- und Kreditbank	49	118.6	189	18.6	51.9
Spar- und Vorschussbank Halle . .	14.1	34.7	1221.5	—10.6	3.5
Volksbank Arenberg-Meppen	54.9	8	—34.7	—6.6	40.7
Westf. Bankkommandite Ohm, Hernekamp & Co.	40.8	35.6	—30.3	90	33
Durchschnittliche Zunahme bei 22 Banken	50.7	48.8	145.8	102.4	84.3

[1]) Von den in Tabelle I aufgeführten Instituten konnten hier nur diejenigen Berücksichtigung finden, deren Geschäftsberichte zu unserer Verfügung standen.

[2]) Umsätze von 1902/05.

[3]) Die Bank veröffentlicht die Effektenumsätze erst seit 1905.

[4]) Umsätze von 1901/05.

[5]) Umsätze von 1900/04.

Tabelle III.

Scheckverkehr bei den Schulze-Delitzsch'schen Kredit-Genossenschaften.[1])

Scheckverkehr haben Genossensch.		Ueber Scheckverkehr berichten Genossenschaften	Zahl der Scheckkonten	Gesamtbetrag d. Einzahlungen auf Scheckkonto ℳ	Abhebungen auf Scheckkonto Gesamt-Betrag ℳ	Abhebungen auf Scheckkonto Gesamtzahl der Schecks
1905[2])	353	259	31 661	521 220 362	498 515 168	519 545
1904[2])	338	243	32 513	422 801 577	410 351 391	465 338
1903	281	208	24 445	337 903 200	336 674 214	328 585
1902	269	215	20 020	365 528 449	358 612 181	404 488
1901	260	190	22 510	328 497 360	316 255 181	342 709
1900	243	186	21 509	308 715 987	296 875 459	272 290

Die Abhebungen auf Scheckkonto sind erfolgt 1905

a) durch Barabhebungen		b) durch Einreichung von Schecks am Platze zur Gutschrift auf andere Konten		c) durch Zusendung von Schecks aus anderen Orten	
Betrag ℳ	Zahl	Betrag ℳ	Zahl	Betrag ℳ	Zahl
430 594 909	448 499	24 305 564	10 833	43 614 695	60 213
358 323 908	395 091	13 716 265	15 803	38 311 218	53 444
288 477 958	282 797	7 460 880	11 077	40 735 376	34 711
332 407 602	369 858	3 138 721	2 250	23 065 858	32 380
247 941 670	259 220	12 292 479	4 579	21 190 554	31 510
250 846 941	241 408	14 184 921	3 559	18 036 470	21 909

---

[1]) Entnommen dem Jahrb. des allgem. Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1905. Berlin 1906. S. LVIII.

[2]) Für die Jahre 1904 und 1905 beziehen sich die Zahlen auf sämtliche zu der Statistik berichtenden Genossenschaften, Verbands- und Nichtverbandsgenossenschaften.

sprechen kommen, sind hier besonders die Kgl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) und die Kgl. Bayer. Bank zu nennen. Bei der Kgl. Seehandlung scheint indes nach ihrer eigenen Angabe der Scheckverkehr zunächst noch von nur mässigem Umfange zu sein, während er bei der Kgl. Bayer. Bank ziemlich beträchtlich ist, was schon daraus hervorgehen dürfte, dass sie in den letzten Jahren durchschnittlich jährlich 235000 Schecks[1]) einlöste.

Wir kommen jetzt zu einer anderen Gruppe von Instituten, die den Scheckverkehr betreiben, das sind die Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften und die Raiffeisen'schen Darlehenskassen. Tabelle III zeigt die stetige Zunahme des Scheckverkehrs bei den Delitzsch'schen Genossenschaften. Die Umsätze auf Scheckkonto bei 259 berichtenden Genossenschaften betrugen rund 1 Milliarde 20 Millionen i. J. 1905. Dazu ist noch zu bemerken, dass das Ergebnis ein weit höheres sein würde, wenn nicht verschiedene Genossenschaften den Scheckverkehr über Kontokorrentkonto buchen würden. Die steigende Beliebtheit des Schecks rührt hier nicht zum wenigsten daher, dass es den Mitgliedern des Giroverbandes, dessen Abrechnungsstelle die Dresdner Bank ist, ermöglicht wird, ihre Schecks kostenlos an den Kassen der Dresdner Bank in Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg und Nürnberg zahlbar zu stellen. Die Summe der auf diese Weise eingelösten Schecks, die ja immerhin noch sehr steigerungsfähig ist, ist eine ziemlich beträchtliche, doch ist es uns nicht erlaubt, dieselbe mitzuteilen.[2]) Weniger günstig ist das Ergebnis bei den Raiffeisen'schen Darlehenskassen. Der Hauptgrund liegt eben darin, dass diese Institute vornehmlich auf dem Lande (d. h. in mehr dünn besiedelten Gegenden) ihren Sitz haben. Trotzdem wird auch von ihnen alles mögliche versucht, den Scheckverkehr unter den Genossen zu heben. So wurde vom Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften eine Scheckvereinigung gegründet, deren Mitglieder sich gegenseitig zum provisions- und spesenfreien Einzug ihrer Schecks verpflichten. Sie sind berechtigt, jedes einzelne Mitglied dieser Ver-

[1]) Mitteilung der Kgl. Bayer. Bank.

[2]) Wie übrigens aus den „Erläuterungen über die Benutzung und Vorteile des Giroverbandes“, welche i. J. 1905 von der Genossenschaftsabteilung der Dresdner Bank herausgegeben wurden, hervorgeht (S. 9), scheint hier jedoch die Einlösung der Schecks noch in ziemlich umständlicher Weise vor sich zu gehen.

einigung als Zahlstelle für ihre Schecks zu bezeichnen. Dieser Vereinigung gehören zur Zeit ungefähr 21 landwirtschaftliche Zentralkassen an.[1] Für die in preussischen Gebietsteilen liegenden Zentralkassen ist die preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin die Abrechnungsstelle, für die anderen Zentralkassen die landwirtschaftliche Reichsgenossenschaftsbank, e. G. m. b. H. in Darmstadt.

Tabelle IIIa gibt nur Zahl und Summe der auf die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse seitens der Inhaber von Depositenkonten gezogenen Schecks bekannt. Der Zweck der Preussischen Central-Genossenschafts-Kasse ist in erster Linie der, den Mittelpunkt des Geldausgleichs der ländlichen genossenschaftlichen Kreise zu bilden. Sie arbeitet zumeist nur mit den Verbandskassen (das sind fast ausschliesslich genossenschaftlich organisierte Vereinigungen von Genossenschaften etc.) Daneben ist sie u. a. auch berechtigt, ganz allgemein den Scheck- und Depositenverkehr zu pflegen, natürlich auch mit Einzelgenossenschaften. Die in Tabelle IIIa angeführten Inhaber von Depositenkonten sind in erster Linie Spar- und Kommunalkassen, aber auch einzelne Genossenschaften, Firmen, Personen etc. Interessant in dieser Tabelle ist vornehmlich die Art der Einlösung dieser Schecks. Sie zeigt uns auch, was alles geschehen kann, wenn der gute Wille vorhanden ist. Die auf die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse gezogenen Schecks werden nämlich infolge einer Verfügung des preussischen Finanzministers vom 5. Juli 1896 durch alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankstellen, und wo diese nicht bestehen, durch die Kgl. Regierungs- und Kreiskassen eingelöst und von den Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern auf zu entrichtende Zölle und Steuern in Zahlung genommen. Auch Kommunen können von dieser Erleichterung z. B. bei Zahlung von Staatssteuern und Renten Gebrauch machen. Die Kosten für die Einlösung der Schecks durch die Generalstaatskasse und die Reichsbank trug bis-

[1] Die Scheckvereinigung kann auf Antrag einer ihr angehörigen Zentralkasse auf jede ihr angeschlossene Genossenschaft ausgedehnt werden mit der Massnahme, dass die Verrechnung von Schecks, die bei anderen als der eigenen Zentralkasse vorgezeigt und gezahlt werden, stets durch Vermittlung der Abrechnungsstelle mit der betreffenden Zentralkasse zu geschehen hat. Vergl. Art. 19 der Bestimmungen der Scheckvereinigung des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftl. Genossenschaften.





Tabelle IIIa.

Scheckverkehr bei der Preuss. Central-Genossenschafts-Kasse.

Uebersicht der auf die Preuss. Central-Genossenschafts-Kasse gezogenen Schecks.

Jahresbericht von 1905 S. 46.

Etatsjahr 1. IV. bis 31. III.	Von Inhabern von Depositenkonten wurden a. d. Preuss. Central-Genossenschafts-Kasse Schecks gezogen		Davon eingelöst: durch Vermittelung der Generalstaatskasse		durch Vermittelung der Reichsbank		direkt an der Hauptkasse der Preuss. Central-Genossenschafts-Kasse.	
	Stück	ℳ	Stück	ℳ	Stück	ℳ	Stück	ℳ
1900	2829	26 987 329	743	10 357 086	628	6 497 313	1458	10 132 930
1901	3154	34 298 050	708	13 494 059	649	7 306 167	1797	13 497 824
1902	3026	36 786 639	644	11 706 276	624	7 562 989	1758	17 517 374
1903	3136	39 779 537	742	13 415 096	690	7 531 114	1704	18 833 327
1904	3192	50 016 003	720	13 737 184	555	6 408 354	1917	29 870 347
1905	2954	46 062 869	701	13 870 840	586	7 353 780	1667	24 838 249

Abrechnungsstelle der landw. Reichsgenossenschaftsbank e. G. m. b. H. in Darmstadt, (bestehend seit 1902)

Briefl. Mitteilung.

	Gutschriften auf Scheckkonto	Belastungen auf Scheckkonto.
	ℳ	ℳ
1902—1903	23 414	21 327
1903—1904	218 439	220 526
1904—1905	776 431	776 431
1905—1906	1 170 791	1 170 584

her die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse. Eine ähnliche Verfügung hat der preussische Finanzminister für die Inhaber von Depositenkonten bei der Kgl. Seehandlung getroffen, um ihnen den Fernverkehr mit dem genannten Institute zu erleichtern.[1]) Wir werden an einer anderen Stelle die Frage zu prüfen haben, ob die Schecks anderer Banken nicht in teilweise ähnlicher Weise verwendet werden könnten wie die Schecks der beiden angeführten Institute. Ueber die uns übrigens vornehmlich hier interessierende Tätigkeit der Preussischen Central-Genossenschafts-Kasse als Abrechnungsstelle der Scheckvereinigung stand uns leider Material nicht zur Verfügung. Doch teilte das Institut mit, dass die Zahl der von

[1]) Vergl. dazu die Bedingungen für den Geschäftsverkehr bei der Kgl. Seehandlung Seite 11.

Tabelle III b

Scheckverkehr bei einigen landw. Zentralkassen.

Landesgenossenschaftsbank Hannover.

Briefl. Mitteilung.

	Stück	Umsatz in Mk.
1900	490	433 000
1901	950	861 000
1902	900	1 008 116
1903	1100	1 219 631
1904	1300	1 301 100
1905	1600	2 114 718

Landw. Genossenschaftsbank in Darmstadt.

Jahresberichte.

	gezogen auf die Bank	gez. auf Mitgl. der Scheckvereinig. d. Reichsverband. der deutschen landwirtsch. Genossenschaften und des Schulze-Delitzsch'schen Giroverbandes und bei der Bank als Zahlstelle beider Vereinigungen z. Einlösung eingereicht.	zusammen	gezogen auf die Bank	gezogen auf Mitglieder der Scheck-vereinigungen	Zusammen
	Stück			Betrag in Mark		
1902	982	27	1009	1 442 203	25 812	1 468 015
1903	1058	37	1095	1 876 258	26 484	1 902 742
1904	1452	41	1493	2 465 432	18 675	2 484 105
1905	1630	113	1743	3 062 335	76 885	3 139 220

ihr auf diese Weise eingelösten Schecks in Zunahme begriffen sei. Ueber die Tätigkeit der Darmstädter Abrechnungsstelle informiert[1]) ebenfalls Tabelle IIIa, Tabelle IIIb über die Ausdehnung des Scheckverkehrs bei einigen Zentralkassen. Die Zahlen zeigen eine Zunahme des Scheckverkehrs bei den genannten Instituten, bewegen sich jedoch noch in ziemlich mässigen Grenzen, zumal, wenn man

[1]) Die Tätigkeit der Preussischen Central-Genossenschafts-Kasse und der landwirtschaftlichen Reichsgenossenschaftsbank, e. G. m. b. H. in Darmstadt, als Abrechnungsstellen gehört eigentlich erst bei der Schilderung des Giroverkehrs eingehender erörtert. Wenn wir jedoch den Umfang der Tätigkeit der Darmstädter Abrechnungsstelle in Bezug auf die Schecks bereits hier schildern, so geschieht dies deshalb, weil wir dadurch am ehesten einen Ueberblick über die Ausdehnung des Scheckverkehrs bei den Raiffeisen'schen Darlehenskassen erlangen. Denn um den ganzen Umfang des Scheckverkehrs bei den Darlehenskassen zu erfahren, müsste man bei sämtlichen Zentralkassen und Einzelgenossenschaften anfragen. Dies ist aber bei der ausserordentlich grossen Anzahl dieser Kassen direkt unmöglich und würde sich

berücksichtigt, dass die Sparkapitalien der ländlichen Genossenschaften nach dem „Jubiläumsberichte der Preuss. Central-Genossenschafts-Kasse“[1]) z. Zt. 800 Mill. bis 1 Milliarde Mark betragen. Bei verschiedenen zur Scheckvereinigung gehörigen Zentralkassen ist der Scheckgebrauch z. Zt. überhaupt noch beinahe unbekannt. In jedem Falle verdienen auch die Bestrebungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften, welche auf die Hebung des Scheckverkehrs abzielen, rückhaltlose Anerkennung. Der Fehler liegt eben am Landwirt selbst, der sich im grossen und ganzen noch nicht zu einem einigermassen kaufmännischen Betrieb entschliessen kann.

Der Vollständigkeit halber haben wir noch in diesem Zusammenhange von den Instituten, welche den passiven Scheckverkehr pflegen (d. h. Schecks auf sich ziehen lassen), die Lippische Landessparkasse zu nennen, u. W. die einzige öffentliche deutsche Sparkasse, die Schecks auf sich ziehen lässt. Ihre Scheckumsätze sind jedoch nicht sonderlich beträchtlich.

Wir wollen jetzt zum Vergleich diejenigen Institute heranziehen, die vor allem das Girogeschäft kultivieren und bei denen wir diesen Geschäftszweig statistisch erfassen können; das sind vornehmlich die deutschen Notenbanken, die Hamburger Banken und einige Institute, bei denen das Girogeschäft mit dem Inkassogeschäft zusammenhängt, das ist der Berliner Kassenverein und die Frankfurter Bank.[2]) Aus den Tabellen IVa bis IVc wird man zunächst ersehen können, dass sich die Giroumsätze bei den angegebenen Instituten nach vielen Milliarden beziffern. Mit diesen Zahlen können die Scheckumsätze nun allerdings nicht konkurrieren. Indessen scheint es doch geraten, darauf hinzuweisen, dass diese Ziffern nicht ausschliesslich dem eigentlichen Girogeschäft (d. h. der Überweisung zwischen zwei Kunden eines

---

wohl auch nicht sonderlich verlohnen. Die in Tabelle III a angegebenen Zahlen in Bezug auf die Tätigkeit der Darmstädter Abrechnungsstelle gewähren nun einigermassen ein Bild über den (allerdings geringen) Umfang des Scheckverkehrs bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften.

[1]) Berlin 1906. S. 2. (Carl Heymanns Verlag).

[2]) Das Inkassogeschäft bei diesem Institute, das im Jahre 1900 auf sein Notenprivileg verzichtete, wurde bis zum Jahre 1905 mit der Reichsbankhauptstelle in Frankfurt geteilt. Von diesem Jahre an hat jedoch die Reichsbank den genannten Geschäftszweig der Frankfurter Bank allein überlassen.

Tabelle IVa

Giroumsätze der deutschen Notenbanken

in 1000 Mark.

	1906	1905	1904	1903	1902	1901
Reichsbank	245 637 557	222 150 784	194 562 712	179 131 935	169 227 396	167 737 165
Sächsische Bank	1 478 855	1 389 081	1 350 038	1 378 111	1 335 064	1 303 713
Bayerische Notenbank	910 736	894 123	836 872	835 417	796 879	786 846
Badische Bank	500 556	429 449	436 740	265 413	147 732	113 312
Württembergische Notenbank	321 004	250 497	253 334	197 783	172 359	144 981

Tabelle IVb

Giroumsätze der Hamburger Banken[1])

in 1000 Mark.

	1905	1904	1903	1902	1901
Commerz- und Diskonto-Bank	7 072 187	5 471 002	5 112 739	5 048 736	4 832 149
Hamburger Filiale der Deutschen Bank[2])	3 114 500	2 624 144	2 327 692	2 183 807	2 210 164
Norddeutsche Bank in Hamburg	8 160 432	6 919 513	6 276 526	6 160 879	6 121 936
Reichsbankhauptstelle Hamburg[3])	18 660 513	15 581 436	15 299 231	14 662 546	14 658 362

Tabelle IVc

Geschäftsberichte.

	Bank des Berliner Kassenvereins Giroumsätze in 1000 Mark	Frankfurter Bank Giroumsätze in 1000 Mark
1906	21 934 735	3 692 826
1905	22 164 207	3 468 080
1904	17 441 997	2 254 981
1903	16 362 930	2 201 691
1902	15 384 094	2 319 003
1901	15 115 151	2 344 307

---

[1]) Zu den Hamburger Banken mit bedeutendem Giro- und Abrechnungsverkehr gehören noch die Filiale der Dresdner Bank in Hamburg und die Vereinsbank in Hamburg, welche Institute jedoch die Giroumsätze nicht gesondert angeben.
[2]) Umsätze bloss von der Sollseite.
[3]) Giro- und Abrechnungsverkehr.

Instituts), sei es am Platze oder nach auswärts, entstammen, sondern dass sie vielmehr teilweise allen möglichen Transaktionen ihre Entstehung verdanken. So schreibt z. B. die Reichsbank den Betrag der von ihr diskontierten und bei ihr zahlbar gestellten Wechsel, der bei ihr gekauften oder verkauften Effekten, Sorten etc. und der gewährten Lombardkredite dem Kunden zunächst auf Girokonto gut, statt ihm den Betrag hiefür sofort auszuzahlen. Will also der Kunde über diese Summen verfügen, so hat er einen weissen Scheck auf die Reichsbank auszuschreiben.[1]) Diese Transaktion kann man nun keineswegs als eigentlichen Giroverkehr bezeichnen. Die Reichsbank wendet eben hier die bereits erwähnte englische Methode, alle in irgend welcher Form gewährten Kredite bis zu ihrer definitiven Inanspruchnahme dem Kunden einstweilen gutzuschreiben (Buchkreditdepositen) an. Sie bucht Posten auf Girokonto,[2]) die in Deutschland alle Banken (mit Ausnahme vielleicht noch der einen oder anderen Notenbank) über Kontokorrentkonto führen. Die in Tabelle IVa angegebenen Giroumsätze der Reichsbank entstammen also nicht ausschliesslich dem reinen Girogeschäft. Wollte man nun diese Beträge von den Giroumsätzen abstrahieren, so würde man immer noch nicht ein Bild vom reinen Giroverkehr der Bank (wir erwähnen hier von den Notenbanken stets die Reichsbank als typisches Beispiel) erhalten.

Es ist klar, dass der Giroverkehr eigentlich erst dann ganz seine Funktion erfüllen würde, wenn die zu überweisenden Beträge fortwährend in den Büchern der Bank zirkulieren, wenn sie also gar nie abgehoben würden. Dieses Ziel kann ja bis zu einem gewissen Grade da erreicht werden, wo die Sitte, bei der Bank ein Konto zu halten, allgemein ist. Dies ist in Hamburg der Fall. Da sich hier die Kunden der grösseren Banken tagtäglich grosse Summen überweisen, so ist die Barabhebung der Guthaben nicht üblich. Dieses Verfahren ist jedoch an den anderen Plätzen Deutschlands leider nicht sehr gebräuchlich. Da nun die Reichs-

[1]) Für Giroüberweisungen am Platze und nach auswärts verwendet die Reichsbank rote Anweisungsformulare, für Barabhebungen weisse Schecks.

[2]) Nun ist zwar der Giroverkehr (ebenso wie der aus dem Depositengeschäft resultierende Scheckverkehr etc.) eine von den vielen Formen des Kontokorrentverkehrs. Da aber z. B. bei der Reichsbank die Umsätze, wie oben angedeutet, nicht ausschliesslich aus Giroüberweisungen herrühren, so wäre wohl die Bezeichnung: „Umsätze auf Kontokorrentkonto" zutreffender.

bank, die ja auch ein unverzinsliches Minimalguthaben auf Girokonto verlangt, die Beträge auf Girokonto nicht verzinst und da auch die übrigen Notenbanken höchstens 1% vergüten, so hat der Girokunde keinerlei Interesse, die verfügbaren Summen auf Girokonto einfach zinslos (oder gering verzinslich) liegen zu lassen.[1]) Er hebt also da, wo der Abrechnungsverkehr nicht ausgedehnt ist, die ihm zukommenden Beträge so rasch als möglich ab, um sie anderweitig nutzbringender anzulegen. Diese Abhebung der Giroguthaben dürfte aus den angeführten Gründen in Deutschland zunächst noch die Regel bilden. Somit wird aber auch, wirtschaftlich betrachtet, der Giro- zum Scheckverkehr. Schon deshalb also gehört er auch in den Rahmen unserer Betrachtung. Wollte man noch diese Barabhebungen mittels weisser Schecks von den in Tabelle IVa angegebenen Umsätzen der Reichsbank abziehen, so würden — was leicht einleuchten dürfte — die Giroumsätze weiterhin wesentlich reduziert werden. Wir sehen also auch hier, die Reichsbank bucht über Girokonto das, was andere Institute über Kontokorrent-, Giro-, Depositen- und Scheckkonto verbuchen. Allerdings muss betont werden, dass der Scheckverkehr bei den Notenbanken in den meisten Fällen erst die Folge des Giroverkehrs ist. Dieser Scheckverkehr spielt aber in Deutschland bei weitem die grösste Rolle, weshalb er für uns ganz besonders wichtig ist. Was sodann die in Tabelle IVb angegebenen Umsätze der Hamburger Banken betrifft, so muss auch hier hervorgehoben werden, dass diese Umsätze keineswegs ausschliesslich aus den Zu- und Abschreibungen innerhalb jeder einzelnen Bank, also dem eigentlichen Giroverkehr herrühren, sondern vielmehr den gesamten Überweisungs- und Abrechnungsverkehr eines jeden Instituts enthalten.[2]) Dieser Verkehr ist in seiner Art wunderbar und dürfte wohl nirgends seinesgleichen finden. Er erklärt sich daraus, dass Hamburg von jeher die Pflanzstätte des Giro-

---

[1]) Die Girobank indessen würde diese Summen wohl nutzbringend verwenden. Dies liegt jedoch nicht im Interesse ihrer Kunden.

[2]) Das Hamburger Verfahren wird gewöhnlich als Giro- und Abrechnungsverfahren bezeichnet. Richtiger wäre u. E. die Bezeichnung „Überweisungs- und Abrechnungsverfahren". Denn die Bezeichnung „Überweisungsverfahren" schliesst die eigentlichen Giroübertragungen, sowie die in Hamburg weit gebräuchlicheren Übertragungen an andere Banken ein, während die Bezeichnung „Giroverfahren" hiefür entschieden zu eng ist.

verkehrs war.[1]) Da dort das Halten eines Kontos bei der Bank allgemein ist, so werden die Zahlungen, die die einzelnen Banken sich gegenseitig für ihre Kunden zu leisten haben, in der Form von Überweisungszetteln[2]) durch die dortige Reichsbankabrechnungsstelle reguliert. Die in Tabelle IVb angegebenen Giroumsätze enthalten also die eigentlichen Giroumsätze dieser Banken, ferner die Giroumsätze, welche jedes der angeführten Institute bei der Reichsbank hat und endlich die Anweisungen auf die am Abrechnungsverkehr beteiligten Institute. Da sodann die sich aus dem Abrechnungsverkehr ergebenden Endzahlen über Reichsbankgirokonto verbucht werden, so erhöhen sich hierdurch auch die Giroumsätze bei der Reichsbank an den Plätzen mit Abrechnungsstellen um ein Beträchtliches, ohne dass diese Beträge zunächst etwas mit dem Giroverkehr zu tun hätten.

Die in Tabelle IVc angegebenen Umsätze rühren, wie bereits angedeutet wurde, überwiegend aus dem Inkassoverkehr her. Die einzelnen Posten (Effekten, Coupons, Sorten, Rechnungen etc.) werden in Berlin und Frankfurt nicht gegen Barzahlung bei den einzelnen Banken etc. direkt einkassiert, sondern diese Posten werden dort bei den angeführten Instituten reguliert (Effektengiro). Da die Zahlungspflichtigen ebenso wie die Empfangsberechtigten den betr. beiden Banken angehören,[3]) so werden die einzelnen Beträge deren Konten zu- resp. abgeschrieben.

In diesem Zusammenhange wollen wir auch bemerken, dass sowohl die Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften, als auch neuerdings die Raiffeisen'schen Darlehenskassen den Giroverkehr pflegen. Gehört eine Genossenschaft dem Giroverband der Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften an, so wird ihr, je nachdem

---

[1]) Vergl. hierüber Schinkel: „Reichsbank und Giroverkehr“. Hamburg 1898. S. 8 ff.

[2]) Diese Zettel haben verschiedene Farben, je nachdem sie für diese oder jene der an der Abrechnungsstelle beteiligten Bank bestimmt sind. Eine sehr anschauliche Schilderung des Hamburger Überweisungs- und Abrechnungsverkehrs gibt Dunker im dritten Kapitel seiner Arbeit über „Gold ersparende Zahlungsmethoden“ in den Annalen des deutschen Reiches von 1901 S. 448 ff.

[3]) D. h. in Berlin dem Kassenverein, in Frankfurt der Frankfurter Bank. Ähnliche Einrichtungen liessen sich übrigens leicht auch an anderen bedeutenderen Bankplätzen des Reiches schaffen, wodurch ebenfalls der Barverkehr in nützlicher Weise mehr eingeschränkt werden könnte.

sie in Süddeutschland oder in Norddeutschland gelegen ist, ein Girokonto bei der Genossenschaftsabteilung der Dresdner Bank in Berlin oder in Frankfurt (auf Wunsch auch an beiden Plätzen) eröffnet. Gehört eine Genossenschaft der Scheck- und Inkassovereinigung des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften an, so wird ihr ein Girokonto entweder bei der Preussischen Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin oder bei der Landwirtschaftlichen Reichsgenossenschaftsbank e. G. m. b. H. in Darmstadt, je nach der Lage der Genossenschaft, eröffnet. Der Zweck dieser beiden Vereinigungen (besonders des Giroverbandes der Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften) ist ein doppelter, woraus sich auch die Art ihres Giroverkehrs erklären dürfte, nämlich:

a) Den Geldverkehr der Mitglieder untereinander zu erleichtern, um die Schulden und Forderungen an einem gemeinsamen Mittelpunkt durch Umbuchung (Giro) auszugleichen;
b) Das Inkasso von Wechseln und, wie bereits hervorgehoben wurde, von Schecks auf Orte, an denen Mitglieder des Giroverbandes wohnen, zu vereinfachen, zu sichern und die Kosten auf das Mindestmass zu verringern.[1])

Die Giroumsätze der Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften sind nicht unbedeutend; doch dürfen wir keine Ziffern (weder hierüber, noch, wie bereits erwähnt, über Zahl und Summe der von den Zentralstellen einkassierten Schecks) veröffentlichen. Weniger bedeutend sind die Giroumsätze bei der Scheck- und Inkassovereinigung des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, was z. T. auch daher rührt, dass diese Vereinigung erst seit 1902 besteht.[2])

---

[1]) Näheres hierüber s. bei Thorwart in seinem Aufsatze: „Der Giroverband der Deuschen Genossenschaften" im Bankarchiv von 1905/6 S. 54 ff.

[2]) Es sei noch bemerkt, dass auch der landwirtschaftlichen Reichsgenossenschaftsbank e. G. m. b. H. in Darmstadt ein Girokonto bei der Preussischen Central-Genossenschafts-Kasse (ebenso umgekehrt) eröffnet ist. Kommt nämlich bei der Reichsgenossenschaftsbank ein Scheck auf eine preussische Zentralkasse vor, so zahlt sie ihn nach Feststellung seiner Ordnungsmässigkeit dem Scheckvorzeiger aus, trotzdem sie nicht das Konto der bezogenen Zentralkasse führt. Die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse belastet dann die betr. Zentralkasse und erkennt die Reichsgenossenschaftsbank. Kommt ein Scheck auf eine Genossenschaft, deren Konto die Reichsgenossenschaftsbank führt, bei der preussischen Central-Genossenschafts-Kasse vor, so erfolgt dessen Regulierung in umgekehrter Weise.

Sodann ist noch der Giroverkehr, den die Berliner Riesenbanken infolge ihres enormen Filialnetzes pflegen und in Zukunft wohl noch weiter ausgestalten werden, in Betracht zu ziehen.[1]) Da diese Institute ihren Kunden weitaus kulantere Bedingungen hinsichtlich des Haltens eines Minimalguthabens, sowie der Verzinsung der jeweiligen Girobestände stellen können, so sind sie wohl in der Lage, die bisherige Monopolstellung der Reichsbank zu gefährden.[2]) Diese Gefahr kann der Reichsbank auch drohen, wenn in Deutschland der Postscheck- und Giroverkehr, der ja zunächst nur für Bayern vorgesehen ist, ganz allgemein durchgeführt wird, was u. E. nur noch eine Frage der Zeit sein kann. Dies sollte sich die Reichsbank vor Augen halten, bevor sie eine Erhöhung der Mindesteinlagen auf Girokonto fordert.[3]) Es kann indes nicht unsere Aufgabe sein, hier auf diese wichtige Frage näher einzugehen. Uns kam es vielmehr nur darauf an, darzutun, warum der Giroverkehr, auf den wir übrigens noch öfter zurückkommen werden, in den Rahmen unserer Betrachtungen gehört.

Unsere bisherigen Ausführungen haben zunächst nur diejenigen Institute gezeigt, die Schecks auf sich ausstellen lassen. Im Folgenden wollen wir nun untersuchen, wer die Aussteller und die Empfänger der Schecks in Deutschland sind. Wir können diese in zwei Hauptgruppen einteilen. Die eine Gruppe umfasst die Behörden, die andere die Privaten im weitesten Sinne des Wortes, wie den Kaufmann, Industriellen, Landwirt, Handwerker, Privatier u. s. w. Von der ersteren Gruppe wollen wir vornehmlich die deutschen Staaten und Kommunen in Betracht ziehen. Man hat sehr häufig geäussert, sie seien hinsichtlich der Pflege der bargeldlosen Zahlung und des Scheckverkehrs noch in argem Rückstande. Auch dieser Vorwurf ist heute, wie wir auf Grund einer umfassenden

---

[1]) Auch der nicht unbedeutende Giroverkehr der Kgl. Bayer. Bank mit ihren Filialen gehört hierher.

[2]) Im vorigen Jahre traf die Deutsche Bank mit der österreichischen Postsparkasse ein Abkommen, wonach sich beide Institute verpflichteten, Giroüberweisungen für ihre beiderseitigen Kunden zu mässigen Bedingungen zu besorgen.

[3]) Die Erhöhung ist u. E. nur gerechtfertigt in den Fällen, in denen der Girokunde die Dienste der Bank über Gebühr beansprucht. Vergl. übrigens hiezu meinen Aufsatz in der Münchner Allgemeinen Zeitung von 1906 No. 513 (514): „Die neuesten Massnahmen der Reichsbank“.

Enquête feststellen können,[1]) nicht mehr ganz zutreffend. Besonders bei einigen Staaten[2]) und bei verschiedenen Kommunen[3]) lässt sich in den letzten Jahren ein ganz beträchtlicher Fortschritt verzeichnen. Damit soll nun selbstverständlich nicht gesagt sein, dass der gegenwärtige Zustand das Ideal des staatlichen und kommunalen Kassenwesens darstellt. Das Ideal wäre die Konzentration des gesamten Bargeldes, wie überhaupt die Uebertragung der gesamten staatlichen und kommunalen Kassenführung an Banken, wie dies z. B. in England und auch in einigen Schweizer Kantonen in so hervorragendem Masse geschieht.[4]) Immerhin sind auch bereits bei uns in Deutschland ganz schöne Erfolge auf diesem Gebiete beim Reiche und bei den grösseren Einzelstaaten erzielt worden. Es scheint geraten, diese Frage etwas zu berühren, da sie, wenn sie auch nicht direkt zu unserem Thema gehört, doch nicht ohne Bedeutung für das Verständnis des Folgenden ist. So führt die Reichsbank die Kassengeschäfte für die Reichshauptkasse und in überwiegendem Masse auch für die Preussische und Badische Generalstaatskasse etc. aus. Zu diesem Behufe ist den genannten Kassen ein Girokonto eröffnet. Auch die meisten übrigen deutschen Staaten besitzen ein Reichsbankgirokonto; indes dient es

[1]) Unser Fragebogen wurde mit Ausnahme von 4 kleinen mitteldeutschen Staaten, bei denen der Scheckverkehr jedenfalls keine beträchtliche Rolle spielen dürfte, von sämtlichen Einzelstaaten (einschl. des Reichsschatzamtes) sowie von ca. 40 Kommunen (darunter die bedeutendsten Grossstädte), beantwortet.

[2]) wie in Württemberg und Bayern. Für den ersteren Staat kommt u. a. der Erlass der Württemb. Finanzministers vom 25. Januar 1904 betr. die Ausdehnung des Giroverkehrs auf die Kameralämter und das Hauptsteueramt in Stuttgart in Betracht. (Vergl. hiezu den Staatsanzeiger für Württemberg No. 22 vom 28. Januar 1904.) Für Bayern ist neuerdings der Erlass des Finanzministers vom 18. September 1905 von grosser Bedeutung, da er auch Privaten die Möglichkeit gibt, sich bei Zahlungen an die beteiligten Rentämter der Vermittlung der Kgl. Bayer. Bank zu bedienen. (Vergl. Finanzministerialblatt für das Königreich Bayern vom 25. September 1905. S. 302/3.)

[3]) wie in Berlin, Chemnitz, Gotha, Würzburg u. s. w.; während Coburg, Leipzig, Strassburg und einige andere Städte die Einführung des Scheckverkehrs erst planen.

[4]) Im Kanton Zürich werden $^4/_5$ aller staatl. Zahlungsverpflichtungen mittels Anweisungen auf die Züricher Kantonalbank bewerkstelligt, bei der sie dann eingelöst werden. Auf diese Weise braucht die Staatskasse nach den Mitteilungen des Staatsbuchhalters des Züricher Kantons keine grossen Barbestände (nur wenige Tausend Franken) zu halten.

für diese vornehmlich nur dazu, die Matrikularbeiträge, Zölle und Reichssteuern mit der Reichshauptkasse zu verrechnen.[1]) Ausserdem werden wichtige Kassengeschäfte für die Behörden in Bayern seitens der Kgl. Bayer. Bank, in Württemberg seitens der Württembergischen Notenbank, in Sachsen seitens der Sächsischen Bank, in Oldenburg seitens der Oldenburgischen Landesbank[2]) u. s. w. ausgeführt. Besonders auch in Bayern scheint die Konzentration des staatlichen Kassenwesens nach den uns gewordenen Mitteilungen noch lange nicht zum Abschlusse gelangt zu sein.

Von den Kommunen steht eine grosse Zahl ausser mit der Reichsbank noch mit verschiedenen anderen Banken in Verbindung.[3]) Manche Städte bedienen sich sodann bei ihren Kassen- und sonstigen bankgeschäftlichen Transaktionen der Vermittlung von Privatbankiers, wie einige mitteldeutsche Städte, sowie Kiel und Halle. Es ist interessant, zu erfahren, dass in letzterer Stadt ein beinahe vollendeter Geschäftsverkehr zwischen der Stadtgemeinde und einem Privatbankier besteht, der von seiten mancher anderen Kommune Nachahmung verdient.[4]) Es ist einleuchtend, dass unsere öffentlichen Behörden um so eher in der Lage sind, die bargeldlose

---

[1]) Die Giroumsätze der Reichs- und Staatskassen bei der Reichsbank betrugen i. J. 1906 nach dem Reichsbankberichte die ansehnliche Summe von 51.2 Milliarden Mark.

[2]) Nach der Mitteilung des Grossherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums betrugen am 30. November 1906 die bei der Oldenburgischen Landesbank belegten Regierungsgelder und Guthaben öffentlicher Kassen im Ganzen an diesem Tage die Summe von 9,3 Millionen Mark.

[3]) Vor allem auch wegen ihrer Anleiheemissionen und verschiedener damit zusammenhängender Transaktionen.

[4]) „Zwischen der Stadtgemeinde und einem renommierten Bankhause besteht seit 30 und mehr Jahren ein vertragliches, mehrfach abgeändertes Abkommen, das der Stadtkasse alle Hilfen gewährt. — —. Nach diesem Abkommen belegt die Stadtkasse alle nicht sofort gebrauchten Gelder bei dem Bankhause auf Tageskonto. Sie ist berechtigt, dieselben in beliebiger Höhe jederzeit ohne Kündigung wieder abzuheben oder auf anderem Wege darüber zu verfügen. — Alle Einzahlungen werden vom Tage ab zu einem nach dem Stande des Bankdiskonts abgestuften Zinsfusse ($1^1/_2$—$4^0/_0$) verzinst. Nach ev. Erschöpfung des Kassenguthabens gewährt das Bankhaus Kredit bis zur Höhe von 200,000 Mk. gegen eine Verzinsung zu $1^0/_0$ über Bankdiskont.

Für alle Einlagen hat das Bankhaus durch Hinterlegung und Verpfändung passender Werte volle Sicherheit zu bestellen.

In der Regel wächst das Guthaben im Laufe eines Vierteljahres bis auf $1^1/_2$ bis 2 Millionen an, um am Schlusse zur Deckung der grossen Quartals-

Zahlung zu pflegen, je mehr sie sich der Vermittelung der Banken oder Bankiers bedienen. In den Fällen, in denen jedoch nur ein Teil der Kassenführung Banken übertragen ist, kann auch die bargeldlose Zahlung nicht vollkommen sein, da dann die staatlichen und kommunalen Kassen event. selbst mit einem sehr grossen Barbestand arbeiten müssen. So werden beinahe in ganz Deutschland die Gehälter der Beamten direkt an den öffentlichen Kassen in bar ausbezahlt. Die Summen für diese Zwecke, die eine ganz enorme Höhe aufweisen, werden also in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle von den staatlichen und kommunalen Kassen bereit gehalten. Vom preussischen Finanzminister ist allerdings neuerdings die Verfügung getroffen worden, wonach die unmittelbar zu zahlenden Gehaltsbezüge derjenigen Beamten, welche ein Konto bei einem an den Reichsbank-Giroverkehr angeschlossenen Bankhause besitzen, auf Wunsch ganz oder zum Teil deren Bankkonto im Girowege zugeführt werden können.[1]) Indes ist diese Neuerung erst

zahlungen wieder aufgebraucht zu werden. Halbjährlich werden Kontoauszüge erteilt, in denen auch der Zinsenauflauf festgestellt wird.

Das Bankhaus vermittelt auf schriftlichen Auftrag der Kasse jede nötig werdende Ueberweisung auf Girokonten sowohl bei der Reichsbank, wie bei sonstigen Banken, löst in Zahlung gegebene Anweisungen auf das Konto der Kasse auch von Dritten ein und leistet überhaupt in kulantester Weise und ohne jede Provisionsberechnung alle Dienste, die der Kassenverkehr erheischt, und die im Geschäftsverkehr üblich sind.

Die Kasse ist hierdurch in der angenehmen Lage, ihren jährlich 50 bis 60 Millionen umfassenden Geschäftsverkehr mit einem sehr kleinen Geldbestande führen zu können und aus ihren übrigen Beständen einen erheblichen Zinsgewinn (jährl. 15—25,000 Mark) herauszuwirtschaften.“ (Mitteilung des Magistrats der Stadt Halle a. S.) Ausserdem werden, wie uns ferner mitgeteilt wurde, alle grösseren Zahlungen seitens des Magistrats Halle an öffentliche Kassen, Banken, Handelshäuser etc. schon jetzt im Giroverkehr oder durch Anweisungen auf das Bankhaus beglichen. Die von kgl. Kassen, Banken etc. öfters eingehenden Schecks werden an der Hallenser Stadthauptkasse anstandslos entgegengenommen und umgehend dem Bankhause zur Realisierung und Gutschrift überwiesen.

[1]) Die Giroüberweisung ist auf die Quittungsleistung des Beamten ohne Einfluss, so dass die Quittung wie bei der bisherigen Gehaltszahlung von den Beamten auszustellen und der zur Gehaltszahlung ermächtigten Kasse zu übergeben ist. Die Giroüberweisung wird von den die Gehälter auszahlenden Kassen gewöhnlich am letzten Tage vor dem Quartalsersten bewirkt, so dass der Beamte bereits am Quartalsersten über das Gehalt bei der Bank verfügen kann. Verlangt der Beamte eine Aenderung im Auszahlungsmodus,

ein ganz kleiner Anfang auf dem Wege der bargeldlosen Gehaltszahlung.[1]) Weitaus bedeutsamer erscheint uns der Vorschlag, den die Bank der Ostpreussischen Landschaft in Königsberg in einem Rundschreiben Ende vorigen Jahres verschiedenen Provinzialbehörden, sowie der Stadtgemeinde Königsberg unterbreitete, worin sie sich verpflichtete, auf Gehaltskonten 3% bei täglicher Abhebbarkeit auf Scheckkonto zu gewähren. Nach den Angaben des Institutes haben fast sämtliche der angefragten Behörden diesem Vorschlag grosses Entgegenkommen bewiesen und es hat demgemäss bereits eine nicht unerhebliche Zahl von Militärs, Reichs-, Staats- und Provinzial-Beamten davon Gebrauch gemacht. Würde dieses Verfahren, das ev. auch auf Pensionszahlungen etc. ausgedehnt werden könnte, im ganzen Reiche Nachahmung finden, so könnten ungeheure Summen, die bis jetzt unproduktiv brach liegen, dem Erwerbsleben dienstbar gemacht werden. Die staatlichen und kommunalen Kassen brauchten nicht mehr so viel Bargeld bereit zu halten und auch die Banken etc. würden bei den enormen Summen, um die es sich hier handelt, einen ansehnlichen Gewinn erzielen. Voraussetzung wäre allerdings, dass die Beamtengehälter in ganz Deutschland quartalsweise (nicht monatlich, da dann mitunter verschiedene Beträge, die den einzelnen Beamtenkonten gutzuschreiben wären, zu geringfügig sein dürften) gezahlt würden, was sich wohl unschwer durchführen liesse.[2]) Die Beamten würden, abgesehen von dem Zinsgewinn, den sie hiebei erzielen könnten, auch zu grösserer Sparsamkeit angehalten und das Publikum würde durch sie auch mehr an den Scheckgebrauch gewöhnt werden. Allerdings müssten auch die Institute,

---

so hat er dies der mit der Auszahlung des Gehalts beauftragten Kasse spätestens den 15. des dem Quartalsersten vorangehenden Monats schriftlich mitzuteilen u. s. w. Nach der Mitteilung der Norddeutschen Bank in Hamburg sollen in Hamburg die Gehälter derjenigen Empfangsberechtigten, welche ein Bankkonto besitzen, ebenfalls im Girowege übermittelt werden können.

[1]) Bei Drucklegung der Arbeit erfahren wir, dass auch der Magistrat der Stadt München eine Einschränkung des Barverkehrs dadurch erstrebt, dass er sich bereit erklärt, für Gehalts- und Pensionsempfänger und Empfänger von Dienstaufwandsentschädigungen, welche ein Scheckkonto bei einer Münchner Bank haben, das Gehalt oder die Pension bezw. die Dienstaufwandsentschädigung auf deren Konto zu überweisen.

[2]) Die angedeutete Auszahlungs- resp. Gutschriftsmöglichkeit der Beamtengehälter liesse sich selbstverständlich auch auf die Gehälter von Angestellten in Privatbetrieben ausdehnen.

die die Beamtengehälter verwalten, über jeden Zweifel erhaben sein.[1]) Hier könnten ganz besonders unsere Sparkassen wirken und in einer eigenen von den übrigen Sparkonten getrennten Abteilung die Scheckkonten der Beamten führen.[2]) Die Initiative in der ganzen Angelegenheit müsste allerdings von den einzelnen staatlichen und kommunalen Behörden selbst ausgehen.

Wollen wir jetzt eingehender die Frage behandeln, in welcher Weise die staatlichen und kommunalen Kassen als Zahlungspflichtige sich z. Zt. des Schecks bezw. der bargeldlosen Zahlung bedienen. Hiebei haben wir die Zahlungen an andere Behörden und an Private ins Auge zu fassen. Was die Zahlungen an erstere anlangt, so können wir sagen, dass hier bereits eine ziemlich hohe Stufe der bargeldlosen Zahlung erreicht ist. Alle grösseren Staaten und Kommunen bedienen sich bei den Zahlungen, die sie sich gegenseitig (d. h. eine staatliche an eine andere staatliche Kasse oder eine staatliche an eine kommunale Kasse etc.) zu leisten haben, gewöhnlich der Girozahlung, und zwar nicht nur nach auswärts, sondern auch am Platze. Und es verdient hervorgehoben zu werden, dass sich der Platzgiroverkehr für behördliche Zwecke am besten eignet. Denn die in Frage kommenden Summen sind nicht nur ausserordentlich beträchtlich, die Kommunen — und in noch höherem Masse der Staat — sind lange nicht in dem Grade auf die sofortige Ausnützung und Anlage aller verfügbaren Bestände angewiesen, wie die privaten Erwerbsunternehmungen. Mit anderen Worten, sie können ausser ihrem Mindestguthaben auch noch andere Summen bei der Bank einige Zeit unverzinslich liegen lassen. Dies erleichtert aber den Giroverkehr am Platze und lässt hier die Girozahlung empfehlenswerter erscheinen als die Zahlung mittels Schecks.[3]) Die Girozahlungen der Behörden unter einander (auch am Platze) sind aber auch um deswillen der Scheckzahlung vorzuziehen, weil es sich hier nur in den seltensten

---

[1]) Die Reichsbank dürfte sich für diese Zwecke nicht eignen, da sie für Guthaben keinerlei Zins gewährt. Zudem besteht — wenigstens zur Zeit noch — die Bestimmung, dass die Reichsbankgirokonten regelmässig nicht zu Lohn-, Gehalts- und Pensionszahlungen benützt werden sollen. Vergl. hierüber die amtl. Festschrift der Reichsbank, (1876—1900) S. 189.

[2]) Der allenfallsige Einwand, unsere Sparkassen seien für diese Zwecke nicht geeignet, lässt sich in keiner Weise rechtfertigen.

[3]) Vergl. übrigens auch meine Ausführungen auf S. 45 mit Anm. 1, ferner auf S. 46 ff. in dieser Arbeit.

Fällen um Zahlungen direkt an den Empfangsberechtigten handelt. Erscheint aber der Gläubiger (oder sein Vertreter) in eigener Person beim Schuldner oder hat der Schuldner irgendwo persönlich zu zahlen, so ist, wie wir noch sehen werden, mit der Hingabe einer Giroanweisung nicht gedient.

Wir wollen hier nicht einzeln hervorheben, für welche Zwecke die Überweisungen der verschiedenen staatlichen Kassen unter einander und der Kommunalkassen unter sich erfolgen können, bemerkt sei nur, dass die Überweisungen der staatlichen an die kommunalen Kassen und umgekehrt sehr häufig dazu dienen, die gemeinsam erhobenen und hernach ausgeschiedenen Steuerbeträge an den Empfangsberechtigten (Staat oder Kommune) abzuführen. Denn mitunter ist die Kommune auch Steuererheberin für den Staat, wie z. B. in Preussen und Sachsen, oder der Staat erhebt verschiedene Steuern auch für die Kommunen, wie dies für einige grössere bayrische Städte, sowie in einigen anderen deutschen Einzelstaaten geschieht. Es soll übrigens nicht geleugnet werden, dass mit der Scheck- und Girozahlung den behördlichen Kassen auch grössere Schreibarbeit erwächst;[1]) indes sind hier doch die Vorzüge überwiegend. Können wir somit den Behörden, soweit es sich um die bargeldlose Zahlung derselben unter einander handelt, im grossen und ganzen nur Lob spenden, so ist dieses Lob nicht mehr ganz aufrecht zu erhalten, sobald wir uns der Frage der behördlichen Zahlung an Private zuwenden. Die Hauptschuld trägt indessen hier der Gesetzgeber. Denn nach Art. 92 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche brauchen öffentliche Kassen Gelder, die sie schuldig sind, dem Gläubiger nicht zuzusenden, sondern können deren Abholung verlangen. Von dieser Befugnis machen selbstverständlich eine grössere Anzahl von Staaten und Kommunen Gebrauch. So haben die Empfangsberechtigten die Gelder bei verschiedenen mitteldeutschen Staatskassen, sowie u. a. in Städten wie Danzig, Darmstadt, Hannover, Oldenburg[2]) etc. direkt an der Kasse abzuholen. Halten wir auch

[1]) Der Kontrolle halber muss z. B. jeder behördliche Scheck, sowie jedes Giroanweisungsformular gemeinsam von mindestens zwei bis drei Beamten ausgestellt werden.

[2]) Es ist eigentümlich, dass, trotz der grossen Ausdehnung des Scheckverkehrs unter Privaten in Oldenburg, der Scheckverkehr bei der Kommune Oldenburg so gering entwickelt ist, zumal doch auch der Oldenburger Staat der bargeldlosen Zahlung grösseres Interesse entgegenbringt.



diesen Artikel 92 im Interesse der weiteren Ausgestaltung der bargeldlosen Zahlung bei den öffentlichen Behörden keineswegs für förderlich, so könnten doch die Kassen der soeben angeführten Behörden leicht Zahlung mittels Schecks statt Barzahlung leisten. Bezeichnend für das geringe Verständnis für die bargeldlose Zahlung in dieser Hinsicht seitens mancher Städte ist es, wenn sogar eine Kommune von der Bedeutung Mannheims mitteilt, sie leiste Zahlungen am Platze mittels Schecks nur dann, wenn der verfügbare Barvorrat nicht ausreiche. Es braucht nicht nochmals hervorgehoben zu werden, wie rückständig noch ein solches Verfahren ist.[1]) Indessen ist die angegebene Zahlungsweise erfreulicherweise in Deutschland bei den Behörden keineswegs allgemein üblich. Denn verschiedene Staaten und grössere Städte machen von der ihnen zustehenden Befugnis des besagten Artikels 92 keinen Gebrauch. So wird seitens einiger grösserer Staaten (wie Preussen, Bayern,[2]) Sachsen) und einiger bedeutender Städte (wie neuerdings in Berlin, sowie in Frankfurt a. M., Dortmund etc.)

[1]) Hat ein Staat oder eine Kommune nicht den gesamten Kassendienst an Banken übertragen, so kann es für sie mitunter allerdings zweckmässig sein, in bar zu zahlen, wenn gerade zufällig grössere Barsummen in ihren Kassen vorhanden sind. Doch darf dann die Barzahlung nicht die Regel bilden.

[2]) So hat die Kgl. Bayer. Bank sogar eine besondere Art von Schecks, „rote Schecks mit braunem Rande", eingeführt, welche den Behörden Zahlungen an Empfangsberechtigte, welche bei anderen Banken als der Kgl. Bayer. Bank ein Konto haben, ermöglichen, ohne mit ihnen direkt in Berührung zu treten. Der Text eines solchen Schecks lautet:

Ser. ....
Nr. .... ℳ ....

Die Königlich Bayerische Bank wolle gegen diesen Scheck aus unserem Guthaben

an ....

überweisen

Mark ....

und dafür belasten unseren Konto.

(Ort) .... (Unterschrift:)

den .... ten .... 19 ....

brauner Rand

Die bayrischen Militärkassen, die Kgl. Eisenbahndirektionskasse in München u. a., die ebenfalls ein Konto bei der Kgl. Bayer. Bank besitzen, sollen

an den Empfangsberechtigten, der ein Bankkonto besitzt, grundsätzlich im Wege der Giroüberweisung resp. mittels Schecks gezahlt. Sodann gibt es eine weitere Anzahl von Städten, die allerdings auch im Wege der Giroüberweisung und event. mit Schecks zahlen, jedoch nur dann, wenn dies vom Empfangsberechtigten ausdrücklich verlangt wird, wie in Köln, Königsberg und vielen anderen Kommunen. Dieses Entgegenkommen erscheint uns indessen doch als etwas zu weitgehend, besonders gegenüber Empfangsberechtigten, die ein Bankkonto besitzen. Leider aber müssen wir feststellen, dass die bargeldlosen Zahlungen dieser fortschrittlicheren Behörden an Private nicht so umfangreich sind, als zu wünschen wäre. Denn eine sehr grosse Anzahl von Empfangsberechtigten besitzt überhaupt kein Bankkonto. Hier liegt also die Schuld überwiegend beim Empfangsberechtigten.

Im Vorhergehenden haben wir gezeigt, in welcher Weise sich die deutschen Staaten und Kommunen in den wichtigsten Fällen z. Zt. der bargeldlosen Zahlung bedienen. Wir wenden uns jetzt der für unsere Zwecke wichtigeren Frage zu, in welcher Weise und in welchem Umfange Staat und Kommune als Empfangsberechtigte die bargeldlose Zahlung, resp. die Zahlung mittels Schecks zulassen. Am wichtigsten sind für uns die Steuer- und Zoll-Zahlungen.[1]) Was nun die Zahlungen der Steuern anlangt, so ist es

---

sich bei Zahlungen an auswärtige Lieferanten, die ein Reichsbankgirokonto haben, ziemlich häufig dieser Schecks bedienen. Der Gang ist dann gewöhnlich der, dass die Militärkasse u. s. w., sobald der Scheck zur Kgl. Bayer. Bank gelangt, für den betr. Betrag belastet wird. Die Kgl. Bayer. Bank überweist sodann mittels einer roten Giroanweisung auf die Reichsbank den Betrag an den Empfänger. Ist der Scheck auf den Kunden einer anderen Bank am Platze ausgeschrieben, so wird der Betrag, nach Eintreffen des Schecks bei der Kgl. Bayer. Bank, entweder an die betr. Bank gegen Quittung bar ausbezahlt oder der Bank auf Wunsch bei der Kgl. Bayer. Bank gutgeschrieben. Diese Schecks sind zunächst nur für behördliche Zwecke geschaffen und gewähren den Behörden immerhin verschiedene Erleichterungen. Sie erinnern uns sogar ein wenig an das Hamburger Verfahren. Es verdient übrigens hier hervorgehoben zu werden, dass die Kgl. Bayer. Bank auch sonst den Behörden alle möglichen Erleichterungen im Zahlungsverkehr gewährt.

[1]) In Betracht kommen ausserdem noch für den Staat und die Kommunen die Gebühren, Beiträge, Einnahmen aus Erwerbsunternehmungen etc. sowie die ihnen aus Anleihen zufliessenden Geldsummen, welche wir jedoch hier ausser Betracht lassen wollen.

selbstverständlich für unsere Frage nicht ganz ohne Bedeutung, ob der Staat oder die Kommune die Steuern gemeinsam erheben. Denn es gibt Staaten, die der bargeldlosen Zahlung ein grösseres Interesse entgegenbringen als die in denselben gelegenen Kommunen und umgekehrt. Für Bayern, wo der Staat, wie bereits erwähnt, auch für einige Städte etc. verschiedene Steuern erhebt, gewährt der Erlass des Finanzministers vom 18. Sept. 1905 den Zahlungspflichtigen ziemlich weitgehendes Entgegenkommen.[1]) Ebenso werden von den bayr. Rentämtern Schecks auf Banken und bessere Bankierfirmen unbedenklich in Zahlung genommen. Es ist klar, dass bei der Frage der Steuerzahlung verschiedene Momente mitspielen, so ob die Steuern von den Steuererhebern in der Wohnung (oder im Geschäftslokal) des Pflichtigen abgeholt werden oder ob der Steuerpflichtige direkt Zahlung leistet. Nun sind Steuern zwar Bringschulden nach § 270 des Bürgerl. Gesetzbuches, da sie Geldschulden sind. Trotzdem erfolgt auch der Steuereinzug mitunter seitens des Steuererhebers, besonders wenn der Pflichtige im Verzug ist. In solchen Fällen ist selbstverständlich eine Giroüberweisung ausgeschlossen. Zahlt aber der Steuerpflichtige zur rechten Zeit, so ist es für ihn sehr häufig eine grosse Erleichterung, wenn er sich hiebei der Vermittelung von Banken bedienen, oder wenn er die Zahlung direkt bei der Bank des Empfangsberechtigten (Staat oder Kommune) bewerkstelligen kann. Wir können konstatieren, dass die eine oder andere Möglichkeit beinahe in ganz Deutschland geschaffen ist, ausgenommen bei einigen mitteldeutschen Staaten, wo der Pflichtige noch direkt bei der betr. Hebestelle seine Steuern in bar entrichten muss. Im allgemeinen aber überwiegen leider noch die Fälle, in denen der Pflichtige seine Steuern selbst in bar, trotz der ihm gebotenen Erleichterungen, bei der betr. Hebestelle einzahlt oder durch einen Beauftragten einzahlen lässt.[2]) Zahlt der Pflichtige dann mittels Scheck, so wird

[1]) Vergl. das Finanzministerialblatt für das Königreich Bayern vom 15. Sept. 05, S. 302/3.

[2]) Eine rühmliche Ausnahme hievon machen die Pflichtigen besonders in Frankfurt a. M. und in Hamburg. Das Frankfurter Rechneiamt schreibt uns hierüber: „Bei der Einzahlung von Steuern wird von den Steuerpflichtigen reger Gebrauch sowohl von der Hingabe von Schecks wie von der Bankgutschrift gemacht. Zahlreiche Steuerpflichtige erteilen den Banken, bei denen sie Konto haben, Jahresauftrag zur Zahlung ihrer Steuern dergestalt,

dessen Annahme nur in den seltensten Fällen verweigert. Besonders einige Kommunen in Preussen und Sachsen, wie Düsseldorf, Chemnitz u. a. lassen es sich bei jeder Gelegenheit sehr angelegen sein, das Publikum auf die Möglichkeit und Vorteilhaftigkeit der bargeldlosen Zahlung hinzuweisen.[1]) Es dürfte interessant sein, zu erfahren, in welcher Weise die Regulierung der Zahlungen mittels Schecks in Chemnitz erfolgt. Der Rat der Stadt Chemnitz teilt hierüber folgendes mit: „Wer von der Einrichtung des Scheckverkehrs Gebrauch machen will, hat einen auf den fraglichen Steuerbetrag lautenden Scheck (Anweisung, Quittung), mit dem Steuerzettel an das Steueramt einzureichen.

Hier wird der Scheck in ein besonderes dazu eingerichtetes Einnahmebuch eingetragen und über den Empfang von Scheck und Zettel Interimsquittung erteilt. Damit eine missbräuchliche Verwendung des Schecks ausgeschlossen ist, wird derselbe alsbald nach Eingang mit einem roten Stempelaufdruck: „Nur zur Verrechnung“ versehen.

Täglich nach Kassenschluss werden die eingegangenen Schecks etc. mittels Lieferscheins der hiesigen Stadtbank zur Einziehung übersandt. Am nächsten Tage teilt die Stadtbank dem Steueramte mit, ob die übersandten Schecks etc. eingelöst und die Beträge dafür dem Steueramte gutgeschrieben worden sind. Nach Eingang der Mitteilung über Gutschrift wird der betr. Eintrag im Scheck-Einnahmebuch entsprechend ergänzt und die Zahlung gilt als bewirkt. Nun erst wird der bezahlte Betrag im Steuerkataster

---

dass ohne Mitwirkung der Steuerpflichtigen die Steuern in vierteljährlichen Raten zwischen den Banken und den Steuerzahlstellen teils durch Gutschrift, teils durch Giroüberweisung beglichen werden.“ In Hamburg bezahlen nach Angabe der Norddeutschen Bank fast ausnahmslos alle Konteninhaber ihre Steuern und Abgaben durch Abschreibung. Diese Zahlungen sind ausserordentlich beträchtlich und sind für diese Zwecke besondere Ueberweisungszettel auf die Reichsbank, die das Konto des Hamburgischen Staates führt, eingeführt. Wir sehen also, dass der berühmte Hamburger Ueberweisungs- und Abrechnungsverkehr sich auch auf Steuerzahlungen erstreckt. Weniger günstig sind dagegen die Ergebnisse in der Stadt Oldenburg, woselbst nur 4% der Steuerpflichtigen die Einzahlung durch die Bank an die Stadtkämmerei besorgen lassen. Dies ist um so merkwürdiger, als alle Stände dem Scheck sonst gerade in Oldenburg so grosses Interesse entgegenbringen.

[1]) Auch seitens der bayerischen Rentämter geschieht manches in dieser Hinsicht, wenn gleich noch mehr geschehen könnte.



als „bezahlt“ gelöscht und der Steuerzettel mit Quittung versehen dem Steuerpflichtigen unter Verschluss zugesandt. Rückforderung der Interimsquittung erfolgt nicht.

Die Zahlung mittels Schecks etc. ist jedoch nur innerhalb von drei Wochen seit Fälligkeit des Steuerbetrags zulässig, um Differenzen infolge entstandener Mahnkosten etc. zu vermeiden.“ Aus diesen Ausführungen ersehen wir, dass allerdings mit der Scheckzahlung nicht nur Lichtseiten, sondern auch mancherlei Unannehmlichkeiten gegenüber anderen Zahlungsweisen verknüpft sind, wie langsamere Abfertigung des Publikums infolge des umständlicheren Buchungsverfahrens, Erteilung von Interimsquittung, Prüfung der Schecks u. s. w. Indes lässt sich hier doch manches verbessern und die Vorteile der Herabminderung des Barverkehrs, durch welche die Sicherheit der Kassenbestände erhöht wird, überwiegen doch weitaus die Nachteile, was auch vom Rat der Stadt Chemnitz gerne zugegeben wird. Trotzdem nun in zahlreichen Fällen, wie wir bereits anführten, seitens der empfangsberechtigten Staaten und Kommunen dem Steuerpflichtigen keinerlei Schwierigkeiten bei der Zahlung mittels Schecks in den Weg gelegt werden, hat sich der Scheckverkehr der Privaten mit dem Staat und der Kommune (bei Auszahlungen wie bei Einzahlungen) vielfach noch nicht recht einbürgern können. Schuld hieran sind hier u. a. das teilweise geringe Verständnis des Publikums für die bargeldlose Zahlung,[1]) sowie dessen häufige Abneigung vor dem Halten eines Kontos bei der Bank,[2]) hauptsächlich jedoch gewisse Umständ-

[1]) Interessant hierüber sind die Mitteilungen des Würzburger Stadtmagistrats über den Scheckverkehr bei der Kommune Würzburg, wenn sie auch nur von lokaler Bedeutung sind. Sie lauten: „Einzahlungen von Privatpersonen und Auszahlungen an solche mitttels Schecks sind Seltenheiten. Dies kann aber der Kassenverwaltung nicht zum Vorwurf gemacht werden, sondern hat seinen Grund einerseits in der gesetzlich vorgeschriebenen umständlichen formellen Behandlung, andererseits namentlich darin, dass der Scheckverkehr dem grössten Teil der Einwohnerschaft völlig fremd ist und demzufolge nahezu alle Zahlungen in bar beglichen werden müssen. Viele misstrauen demselben auch. Ein Scheck als Zahlungsmittel würde in 100 Fällen zum mindesten in 95 abgelehnt werden. Die Leute verlangen Bargeld. Solange der Scheckverkehr nicht Gemeingut ist, muss man sich mit der jetzt bestehenden Übung begnügen.“

[2]) Haben leider auch viele grössere Firmen keine Bankverbindung, so muss doch hervorgehoben werden, dass gar manche Firma, obzwar sie ein Konto bei einer Bank oder einem Bankier besitzt, dies doch nicht am Kopfe ihrer

lichkeiten, Unannehmlichkeiten und Unsicherheiten, die mit der Scheckzahlung verknüpft sind. Inwieweit hier einigermassen Abhilfe getroffen werden kann, werden wir im zweiten Abschnitt dieser Abhandlung sehen.

Wir haben uns jetzt zu fragen, in welcher Weise Zahlungen auf Zölle und indirekte Steuern im Wege der bargeldlosen Zahlung und besonders mittels Schecks bewerkstelligt werden können. Es kann natürlich nicht unsere Aufgabe sein, auf die hiebei auftauchenden Detailfragen einzugehen. Wir beschränken uns vielmehr auf folgende Feststellung: In den Fällen, in denen Zoll- und Steuerkredite gewährt werden,[1]) überhaupt in allen Fällen, in denen dem Staate und der Kommune Garantien für den gestundeten Zoll- oder Steuerbetrag geleistet werden, kann wohl meistens im Wege der Giroüberweisung gezahlt werden. Der Betrag muss dann am Tage der Fälligkeit einbezahlt werden. Die Zahlung mittels Schecks ist in Bayern in solchen Fällen ebenfalls zugelassen.[2]) In Preussen werden jedoch nur Schecks auf die Preus-

---

Briefe oder Rechnungen (Fakturen) bemerkt, obzwar es sich eigentlich empfiehlt und sogar in ihrem Interesse liegt. Dadurch wird aber die bargeldlose Zahlung an sie sehr erschwert. U. E. wäre es überhaupt sehr praktisch, wenn ein Verzeichnis hergestellt würde, das die Bank- oder Bankierkonten der Behörden, Geschäftsleute, Privatpersonen etc. enthielte. Die Zahlungspflichtigen wüssten dann sofort, wohin sie die zu zahlenden Beträge überweisen könnten. Ein derartiges Verzeichnis stellen wir uns ähnlich vor, wie das Verzeichnis der Girokunden der Reichsbank, nur grösser, da es ja auch die Konten der Behörden, Geschäftsleute etc. enthalten müsste, die eine Reichsbankverbindung nicht haben. Dieses Verzeichnis müsste natürlich immer durch Nachträge (Zu- oder Abgänge resp. Abänderungen) ergänzt werden. Da die Anzahl der Behörden, Geschäftsleute etc., die ein Bankkonto besitzen, in Deutschland immerhin auch heute schon ziemlich respektabel ist (wenn auch noch lange nicht so umfangreich, als zu wünschen wäre), so würde der Absatz des Verzeichnisses voraussichtlich ein ganz beträchtlicher sein. Zum mindesten müssten die Banken (sowie ihre Filialen und Depositenkassen) und auch die meisten Bankiers schon im Interesse derjenigen Kunden, die sich kein Verzeichnis halten, ein solches besitzen.

[1]) Von dieser Vergünstigung machen alle grösseren Firmen Gebrauch.

[2]) Indes besteht hier die Vorschrift, dass bei Zahlungen mittels Schecks deren Abgabe bei den am Sitze einer Bankanstalt befindlichen Hauptzollämtern 1 Tag und bei den übrigen Hauptzollämtern 2 Tage vor dem jeweiligen Zahlungstermine zu erfolgen hat. Auf diese Weise ist die Möglichkeit geschaffen, dass die Ordnungsmässigkeit des Schecks am Zahlungstage bereits festgestellt ist.

sische Central-Genossenschafts-Kasse und die Kgl. Seehandlung, nachdem deren Ordnungsmässigkeit festgestellt wurde,[1]) in Zahlung genommen. Da die Annahme von Schecks in der soeben beschriebenen Weise ohne jegliches Risiko für den preussischen Staat ist, so bleibt es immerhin verwunderlich, warum nicht auch andere Schecks in dieser Weise von ihr angenommen werden, zumal es doch bei der Scheckzahlung in erster Linie auf die Solvenz des Ausstellers und nicht auf den Bezogenen ankommt. Im allgemeinen ist aber nach den uns gewordenen Mitteilungen die Zahlung mittels Schecks auch da, wo sie unbeschränkt zugelassen ist, bei den Pflichtigen nicht sonderlich beliebt. Die Gründe hiefür wurden bereits oft genug hervorgehoben und liegen somit nicht auf Seiten der Behörden, wenn man auch zugestehen muss, dass hier noch manches (besonders auch in Preussen) verbessert werden kann. In einem Falle werden jedoch wohl von keinem deutschen Staate Schecks angenommen, das ist dann, wenn es sich um die Zahlung nicht kreditierter Zölle handelt. Man kann ein grosser Freund und Anhänger des Scheckverkehrs, wie überhaupt der bargeldlosen Zahlung sein und wird sich doch nicht verhehlen dürfen, dass in dem angegebenen Falle die Barzahlung — wenigstens zur Zeit — der Scheckzahlung vorzuziehen ist. Denn der Zollpflichtige, der keinen Zollkredit geniesst, erhält seine Ware nur dann ausgehändigt, wenn er sofort bezahlt. Die Ware dient somit hier der Zollbehörde für den zu zahlenden Zoll als Sicherheit, die sie verliert, sobald sie die Ware aushändigt. Würde nun der Pflichtige mit einem Scheck zahlen, so weiss die Behörde zunächst noch nicht, ob der Scheck auch wirklich in Ordnung ist oder nicht. Um dies zu erfahren, müsste sich z. B. die Zollbehörde erst bei der bezogenen Bank etc. erkundigen, was immerhin einige Zeit beansprucht. Da aber der Pflichtige gewöhnlich seine Ware sofort benötigt, so wäre das angegebene Verfahren für ihn viel zu umständlich und zeitraubend. Zudem kennt er in der Regel nicht genau den schuldigen Betrag, so dass für ihn schon deshalb die Zahlung mittels Scheck so ziemlich zwecklos

[1]) Damit nun die Auszahlung des Schecks möglichst rasch erfolgen kann, hat die Kgl. Seehandlung in ihren Bedingungen über den Geschäftsverkehr die Bestimmung getroffen, dass ihr sofort Anzeige (Avis) von der Ausstellung eines jeden Schecks unter der Angabe der Nummer und des Betrages erstattet werden muss.

sein dürfte. Dabei muss man noch in Betracht ziehen, dass wohl meistens der Kaufmann nicht selbst die verzollbare Ware abholt, sondern gewöhnlich einen jüngeren Angestellten mit der Abholung betraut, dem er wohl auch nicht so ohne weiteres sein Scheckbuch zum Ausschreiben eines Schecks an Ort und Stelle oder einen unausgefüllten, nur mit Unterschrift versehenen Scheck anvertrauen würde. Hier ist also zunächst noch dem Scheckgebrauch eine gewisse Schranke gesetzt, die in der Natur des Schecks selbst gelegen ist.

Was sodann die Ausdehnung des Scheckverkehrs, wie überhaupt der bargeldlosen Zahlung bei den Kassen der Verkehrsanstalten anlangt, so können wir eine ähnliche Konstatierung machen, wie bei den übrigen staatlichen Kassen. Sie beginnen ebenfalls die Bedeutung und den Nutzen des Haltens eines Bankkontos besser zu würdigen. Sie pflegen jetzt sowohl unter sich, als auch an Private, besonders an Lieferanten, in ausgedehnterem Maße als früher mittels Schecks und Giroüberweisung zu zahlen. So teilte uns die Kgl. Generaldirektion der sächsischen Staatseisenbahnen mit, dass Barzahlungen bei den sächsischen Staatseisenbahnen nur bewirkt werden, wenn die Umstände eine andere Ausgleichung nicht gestatten. Soweit den Lieferanten Gelder im Wege des Giroverkehrs zugeführt werden können, geschieht dies dort ausnahmslos. Auch in Bayern werden an Lieferanten der Kgl. Staatseisenbahn sehr häufig Zahlungen durch Vermittelung der Kgl. Bayer. Bank geleistet. An den Schaltern der Eisenbahndirektionskasse in München werden Schecks jedoch nur dann ausgestellt, wenn der verfügbare Barvorrat nicht ausreicht oder wenn der Scheck ausdrücklich verlangt wird. An der Güterstationskasse in München, welche ebenfalls ein Konto bei der Kgl. Bayer. Bank besitzt, werden sehr häufig die Empfangsberechtigten bei Nachnahmesendungen, sobald es sich um Beträge von über 500 Mark handelt, mittels Schecks bezahlt, nachdem die auswärtige Kasse die Güterstationskasse vom richtigen Eingang des Geldes benachrichtigt hat. Auch bei der Post ist die bargeldlose Zahlung an Private nicht unbekannt. So wurde an einer Anzahl von Plätzen i. J. 1887 von der Reichsbank mit der Postverwaltung eine Vereinbarung getroffen, welche jetzt alle mit Giroverkehr ausgestatteten Bankanstalten umfasst, derzufolge Postanweisungen an Girointeressenten auf Wunsch auf ihr Girokonto eingezahlt werden,

während andererseits die Girokunden den Betrag der bei den Postämtern eingelieferten Postanweisungen in Schecks auf die Reichsbank entrichten dürfen. Die Gutschriften von auszuzahlenden Postanweisungsbeträgen auf Reichsbankgirokonto betrugen bereits i. J. 1900 1.25 Milliarden Mark,[1]) welche Summe sich in der Zwischenzeit entschieden wesentlich vergrössert haben dürfte.[2]) Indessen kann diese Annehmlichkeit bloss einem beschränkten Kreise zugute kommen, da nur Personen oder Firmen, welche ein Reichsbankgirokonto besitzen und grössere Summen per Postanweisung überwiesen erhalten, von dieser Einrichtung Gebrauch machen können. Eine noch grössere Vereinfachung des Barverkehrs bei der Post liesse sich durch die Einführung des Postscheck- und Giroverkehrs erzielen, dessen allgemeine Einführung in ganz Deutschland, wie bereits erwähnt, nur noch eine Frage der Zeit sein kann. Es muss indessen hier hervorgehoben werden, dass in Bayern bei Zahlungen an die Eisenbahn- und Postkassen seitens Privater bedauerlicherweise im allgemeinen an den Schaltern die Annahme von Schecks zunächst noch verweigert wird,[3]) während z. B. nach Angabe der Kgl. Generaldirektion der sächsischen Staatseisenbahnen bei Zahlungen seitens Privater Schecks unter Vorbehalt des richtigen Eingangs von den sächsischen Staatseisenbahnkassen in Zahlung genommen werden.

In diesem Zusammenhange haben wir auch die öffentlichen Sparkassen zu erwähnen, soweit sie sich der bargeldlosen Zahlung bedienen, bezw. soweit sie Schecks annehmen und ausgeben.[4]) Wir führten bereits aus, dass die Lippische Landessparkasse z. Zt. wohl die einzige öffentliche Sparkasse ist, die Schecks auf sich ziehen lässt. Dies rührt eben daher, dass es unsere deutschen Sparkassen bisher viel zu wenig verstanden haben, das Sparguthaben durch bankmässige Verkehrsformen in den Dienst der laufenden Wirt-

---

[1]) Vergl. die amtliche Festschrift der Reichsbank S. 58. Die mittels Schecks eingezahlten Postanweisungsbeträge betrugen dagegen nur die Summe von 119 Millionen Mark im genannten Jahre.

[2]) Trotzdem ist die angedeutete Gutschriftsmöglichkeit noch lange nicht so bekannt, als zu wünschen wäre.

[3]) Auf diesen Missstand wies schon Prof. Lotz auf dem ersten Deutschen Bankiertag im Jahre 1902 hin.

[4]) Ueber Sparkassen im allgemeinen vergl. besonders die Artikel „Sparkassen“ und „Postsparkassen“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., sowie die daselbst verzeichnete Literatur.

schaft zu stellen.[1]) Der Verkehr am Schalter ist noch ausserordentlich schwerfällig und ausschliesslich Barverkehr. Damit soll indes nicht gesagt sein, dass der Scheck- und Giroverkehr unseren deutschen Sparkassen völlig fremd ist. Denn die meisten von ihnen besitzen Konten bei Banken, woselbst sie ihre überschüssigen Gelder zunächst bis zur weiteren Verwendung anlegen. Es kommt daher wohl vor, dass sie z. B. bei der Ausleihung von Geldern gegen hypothekarische Sicherheiten etc. Schecks in Zahlung geben. Indessen sind diese Fälle nur vereinzelnt. Eine rühmliche Ausnahme macht jedoch die Sparkasse in Bremen, welche den aktiven Scheckverkehr [2]) in grösserem Masstabe betreibt. Diese ist z. Zt. die einzige deutsche Sparkasse, welche Mitglied einer Abrechnungsstelle ist und somit grösseres Verständnis für die bargeldlose Zahlung besitzt, allerdings jedoch nur, soweit es sich um die Anlage der Spargelder handelt. Ueber die Gründe, welche sie zum Beitritt zur Abrechnungstelle in Bremen bewogen, teilte sie uns folgendes mit: „Durch den Ankauf von Wechseln, in denen wir einen Teil unseres Kapitals anlegen und durch das Einziehen der aus den Wechseln fällig werdenden Beträge, auch durch gelegentliche Anleihen von Geldbeträgen auf kurze Zeit und dergl. haben wir fast täglich Geschäfte mit den hiesigen Banken und Bankiers zu erledigen, was sehr bequem dadurch geschieht, dass alle Beteiligten Mitglieder der Abrechnungsstelle bei der Reichsbank sind und an dieser Zentralstelle ihre Forderungen gegen einander aufrechnen und saldieren können." Was sodann den Giroverkehr anlangt, so können wir ebenfalls sagen, dass zahlreiche Sparkassen bereits Girokonten bei der Reichsbank besitzen. Indessen sind sich viele von ihnen der Bedeutung des Giroverkehrs noch nicht recht bewusst und benützen das Girokonto lange nicht in dem Maße, als es zu wünschen wäre. In Bezug auf die Pflege des Scheckverkehrs der Sparkassen mit ihren Sparkunden wird nun vielfach geäussert, die Kundschaft stehe dem Scheck nicht sympathisch gegenüber und wünsche bares Geld. Mag dies auch vielfach zutreffen, so könnte doch diese Antipathie durch Aufklärung mehr und mehr beseitigt werden. Wird man auch zunächst noch nicht erwarten können, dass unsere Sparkassen

---

[1]) Vergl. dazu ganz neuerdings auch den Aufsatz „Allgemeine Sparkassenfragen" in der volkswirtschaftlichen Zeitschrift „Die Sparkasse" vom 1. April 1907 S. 173 ff.

[2]) d. h. Schecks ausstellt.

allgemein Schecks auf sich ziehen lassen und zwar so lange nicht, als sie sich weigern, Gelder gegen tägliche oder ganz kurze Kündigungsfristen anzunehmen, so darf man doch hoffen, dass sie der Pflege des Scheckverkehrs auch mit ihren Sparkunden bereits unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein grösseres Interesse entgegenbringen. Dies liesse sich u. E. dadurch erreichen, dass die Sparkassen ihren Kunden Schecks auf diejenigen Banken offerieren, bei denen sie ihr Konto halten. Auf diese Weise könnte, wenn auch erst allmählich, eine ausserordentliche Einschränkung des Barverkehrs erzielt werden, zumal die jährlichen Aus- und Einzahlungen bei unseren deutschen Sparkassen eine enorme Summe ausmachen. Dies dürfte schon daraus zu ersehen sein, dass nach dem „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich vom Jahre 1906“[1]) die Gesamtguthaben der Einleger bereits im Jahre 1903 über 11 Milliarden betrugen, eine Summe, welche in der Zwischenzeit entschieden wieder zugenommen haben dürfte. Gewöhnt sich das Publikum aber daran, von den Sparkassen solche Schecks anzunehmen, so wird es auch allmählich zur Ueberzeugung gelangen, dass die Einzahlung der Gelder mittels Schecks, die ja heute bei den Sparkassen wohl unbekannt sein dürfte, für die beteiligten Kreise ebenfalls von grossem Werte ist und eine nicht unbeträchtliche Vereinfachung des Zahlungsverkehrs bedeutet.

Es liesse sich hier noch Verschiedenes anführen,[2]) indessen dürften unsere Ausführungen genügend gezeigt haben, dass — von

---

[1]) S. 226.

[2]) So könnte z. B. die bargeldlose Zahlung der Privaten an Behörden auch dadurch gefördert werden, dass die Banken, deren Vermittelung die Behörden in Anspruch nehmen, auch von Nichtkunden Einzahlungen für behördliche Zwecke annehmen, und zwar — winzige Beträge natürlich ausgenommen — in jeder beliebigen Höhe. So nimmt die Reichsbank zwar von Nichtkunden Gelder in jeder beliebigen Höhe an, jedoch nur dann, wenn es sich um Reichszwecke handelt. In Preussen und Baden müssen die Einzahlungen von Nichtkunden mindestens Mk. 10000 betragen. Weitaus grösseres Entgegenkommen zeigt nach dieser Seite hin die Sächsische Bank. Diese vermittelt nach den Mitteilungen des Kgl. sächsischen Finanzministeriums Zahlungen und Ueberweisungen zwischen Staatskassen und dritten Personen auf kürzestem Wege ohne besondere Vergütung, und zwar auch insoweit, als Aufgeber und Empfänger bei ihr keine Girokonten besitzen. Aber auch sonst bieten die Sächsische Bank, die Kgl. Bayer. Bank etc. den Schuldnern der Staats- und Kommunalkassen grössere Erleichterungen im Zahlungsverkehr, als die Reichsbank. So stellt z. B. die Reichsbank bei

einigen Ausnahmen abgesehen — der bargeldlosen Zahlung seitens der staatlichen und kommunalen Kassen in Deutschland keineswegs die grossen Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, wie man gewöhnlich annimmt.

Wir sahen vielmehr, dass die Erkenntnis von der hervorragenden Bedeutung des Scheck- und Giroverkehrs bei den Behörden immer mehr zum Durchbruch gelangt. So bedienen sich die staatlichen und kommunalen Kassen heute bei Zahlungen untereinander vorwiegend der Scheck-, resp. Girozahlung. Allerdings könnte auch hier noch mehr zur Vereinfachung des Zahlungsverkehres geschehen. So wäre es sehr zu empfehlen, noch verschiedenen behördlichen Kassen, welche einen beträchtlichen Ein- und Auszahlungsverkehr haben, eigene Bankkonten zu eröffnen, wodurch eine weitere, nicht unbeträchtliche Verminderung des Barverkehrs erzielt werden könnte. Immerhin ist die bargeldlose Zahlung der behördlichen Kassen untereinander auch heute schon sehr bedeutend, was, wie wir ebenfalls sahen, leider nicht der Fall ist, sobald es sich um Zahlungen seitens der Behörden an Private oder seitens Privater an Behörden handelt. Könnte hier zwar seitens mancher Behörden weit mehr geschehen, so liegt doch, wie wir nachwiesen, die Hauptschuld bei den Privaten, welchen es vielfach am Verständnis für die Bedeutung und den Nutzen der bargeldlosen Zahlung mangelt.

Diese Wahrnehmung können wir noch ganz besonders machen, sobald wir die Zahlungen der Privaten unter einander ins Auge fassen. Diese können allen möglichen Ständen und Berufsklassen angehören. Es ist nun klar, dass der Scheck für den Industriellen, den Kaufmann, ev. auch den Landwirt, die Gelder zu verschiedenen Zeiten flüssig haben und zu verschiedenen wieder benötigen, von grösserer Bedeutung ist, als für den Privatier etc. Wichtig ist er jedoch für alle Kreise.

Ueberweisungen, die der Schuldner für Rechnung einer Behörde, die kein Girokonto besitzt, auf das Konto der dieser Behörde übergeordneten Kasse, die an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen ist, vornehmen lässt — abgesehen vom Eintrage im Girogegenbuche — in der Regel dem Ueberweisenden keine besondere Bestätigung über die für Rechnung einer Einzelkasse bewirkte Ueberweisung aus. Die Sächsische Bank, die Kgl. Bayer. Bank u. a. stellen dagegen in derartigen Fällen Empfangsbekenntnisse aus, die sodann vom Schuldner der Kasse, an die er zu leisten hat, an Geldesstatt übergeben werden können.

Die Art der Scheckkundschaft eines Instituts ist nun vornehmlich bedingt, einerseits durch dessen Lage, andererseits durch die Art seiner Tätigkeit. Befindet sich z. B. ein Institut in einer überwiegend grossindustriellen Gegend, so rekrutieren sich bei den grösseren Instituten die Scheckkunden mehr aus den Kreisen der Grossindustriellen und Grosskaufleute, wie wir dies z. B. bei der Essener Kreditanstalt beobachten können. Andererseits sehen wir bei den Genossenschaften und den aus Genossenschaften hervorgegangenen Banken den Kleingewerbetreibenden, den Kleinkaufmann und den Handwerker sich des Schecks bedienen, während in Gegenden mit mehr Rentnerbevölkerung, wie in Oldenburg, auch der Scheckverkehr mit Privatpersonen gepflegt werden kann. Was übrigens durch die Intiative der Banken geschehen kann, das zeigen die Oldenburger Banken und die Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank, die Angehörige aller Stände zu ihren Kunden zählen. Wollten wir uns auch die Frage vorlegen, für welche Fälle die Ein- und Auszahlungen und somit Scheck- und Girozahlungen erfolgen können, so würden wir dabei grossen Schwierigkeiten begegnen. Denn diese Fälle sind sehr mannigfach und zahlreich, indessen für unser Thema nicht sonderlich von Belang. Es sei übrigens hier nochmals hervorgehoben, dass, soweit es sich um Zahlungen unter Privaten am Platze handelt, der Scheckverkehr im grossen und ganzen dem Giroverkehr vorzuziehen ist. Vornehmlich im persönlichen Verkehr — und dieser ist besonders im Detailhandel vorherrschend — ist dem Empfangsberechtigten mit der Hingabe einer Giroanweisung nicht gedient, denn die Giroanweisung lautet auf den Namen und ist nicht übertragbar.[1]) Zudem besitzen sehr viele Empfangsberechtigte, besonders die kleineren Firmen, schon wegen der geforderten Höhe eines unverzinslichen Mindestguthabens, kein Reichsbankgirokonto. Es könnte

[1]) Die Begründung zum deutschen Scheckgesetzentwurf von 1892 sagt von der Giroanweisung: „Dieser Umschreibungsauftrag kann seiner Natur nach nicht weiter begeben, muss vielmehr dem Giroinstitute entweder von dem Aussteller oder von dem Destinatär ohne Dazwischentreten anderer Inhaber übermittelt werden.“ Vergl. hierüber die stenographischen Berichte des Reichstags von 1892, 6. Anlageband. Aktenstück Nr. 736 S. 3984. Der Mangel an Uebertragbarkeit könnte dadurch behoben werden, dass an Stelle der Giroanweisungsformulare die später noch zu erörternden Verrechnungsschecks verwendet werden. Mit diesen Schecks kann dieselbe Wirkung wie mit der roten Giroanweisung erzielt werden.

ihnen also auch der in der Giroanweisung genannte Betrag nicht gutgeschrieben werden. Aber auch für den Zahlungspflichtigen ist die Girozahlung am Platze sehr häufig, besonders wenn er keinen so grossen Apparat von Angestellten besitzt, lange nicht so bequem als die Scheckzahlung. Denn da er — wenn wir vielleicht von den grösseren Banken absehen — in der Regel nicht viel mehr als das erforderliche Mindestguthaben hält, so müsste er, besonders bei grösseren Ueberweisungen, einen Boten zum Zwecke der Einzahlung zur Girobank schicken, was vornehmlich dann für den Zahlungspflichtigen umständlich wird, wenn die Girobank ziemlich weit von seinem Bureau entfernt ist. Aber selbst dann, wenn das Guthaben bei der Bank ausreicht, muss der Zahlungspflichtige die Giroanweisung zur bezogenen Bank gelangen lassen, die dann die Ueberweisung vornimmt; ja er muss sogar den Empfangsberechtigten sehr häufig noch benachrichtigen, dass er die Ueberweisung vorgenommen hat, da eine Benachrichtigung des Empfangsberechtigten über den überwiesenen Betrag seitens der Girobank wohl nicht zu oft (bei der Reichsbank überhaupt nicht) erfolgt. Am Platze ist also die Zahlung mittels Verrechnungsschecks oder mittels Barschecks [1]) auf das vorhandene Guthaben bei der Girobank für den Zahlungspflichtigen weitaus bequemer und für den Empfangsberechtigten auch nicht zeitraubender, da er den Scheck wieder weitergeben oder aber auch, wenn er ein Bankkonto besitzt, seiner Bank zum Einzug geben kann.[2]) Aber nicht nur im mittleren, auch im Grosszahlungsverkehr ist die Girozahlung am Platze, wenn wir von den Behörden absehen, nicht sonderlich vorteilhaft für die Zahlungspflichtigen und Empfangsberechtigten. Nehmen wir an, die Ueberweisungen, die sich die Banken täglich zu leisten hätten, wären sehr zahlreich, so würde folgendes eintreten: Die Banken müssten bei der Girobank, da diese ja in der Regel nur auf Grund vor-

[1]) Werden jedoch diese Schecks dem Empfänger nicht ausbezahlt, sondern ihm oder seiner mit dem Inkasso betrauten Bank gutgeschrieben, was ja bei den Verrechnungsschecks immer zu geschehen hat, so wird selbstverständlich mit diesen Schecks eine ähnliche Wirkung erzielt, als mit der nicht übertragbaren Giroanweisung. Hier können also die wirtschaftlichen Vorzüge der Scheckzahlung mit denen der Girozahlung vereinigt werden.

[2]) An Plätzen, an denen keine Abrechnungsstellen bestehen, verursacht es der Bank die gleiche Arbeit, ob sie den Scheck oder den auf Girokonto überwiesenen Betrag einkassieren lässt.



handener Guthaben, Ueberweisungen vornimmt, tagtäglich enorme Beträge für Ueberweisungszwecke bereit halten, während sie selbst vielleicht ähnliche oder noch grössere Summen überwiesen erhalten. Hier hilft eben am besten das Abrechnungsverfahren nach Hamburger Muster. Wir glauben sohin genügend gezeigt zu haben, dass die Girozahlung am Platze im allgemeinen keineswegs einen Vorzug vor der Scheckzahlung verdient.[1]) Das Ideal für die bargeldlose Zahlung am Platze wäre allerdings das Hamburger Verfahren, indessen lässt sich dies nicht so leicht und rasch an anderen Plätzen Deutschlands einführen. In erster Linie kann hier durch Aufklärung über die Wichtigkeit des Haltens eines Kontos und die Bedeutung des Scheckgebrauchs gewirkt werden. So müsste insbesondere darauf hingewiesen werden, dass der Scheck ganz besonders im Kleinverkehr von enormer Bedeutung ist.[2]) In England, dem klassischen Lande des Schecks, bilden gerade die kleinen Schecks nach Angabe des Mr. Martin Holland, Secretary of the Bankers Clearing-House in London[3]) die Mehrzahl. In Deutschland sind nach den uns zugegangenen zahlreichen Mitteitungen kleine Appoints noch sehr wenig im Gebrauch.[4]) Selbst diejenigen Behörden, die sonst dem Scheck grosse Sympathie entgegenbringen, scheuen sich noch vielfach, kleine Schecks auszustellen. Ein allgemeines Eindringen des Schecks in den Kleinverkehr dürfte indes erst mit der Einführung des mehrfach erwähnten Postscheck- und Giroverkehrs in Deutschland zu erwarten sein. Welche Erfolge mit

---

[1]) Wir können somit Schinkel keineswegs beipflichten, wenn er sagt (w. u. O. S. 10), dass in Deutschland schon heute der Scheck durch den Giroverkehr überholt sei und anfange, überflüssig zu werden.

[2]) Vergl. dazu Hoppenstedt: „Ein zweites Wort zum Checkgesetz, Berlin 1892“ S. 5 ff. und Eberstadt in seinem Aufsatze: „Depositenbanken und Scheckverkehr in England“ im Schmoller'schen Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft von 1903 S. 252 (600); ferner die amtliche Festschrift der Reichsbank S. 69.

[3]) Er schrieb uns hierüber: «In this country the use of small cheques has greatly increased. Up to 1850 payments under £ 5. were usually made by cash, but of late it has become common to draw cheques of under £ 1. The mayority of cheques now drawn are for small amounts.»

[4]) Ausgenommen in Oldenburg und vielleicht auch in Mecklenburg-Schwerin. Von dem oben ausgesprochenen Vorwurf ist ebenfalls Hamburg auszunehmen. Denn der Ueberweisungsverkehr erstreckt sich dort auch auf die kleineren Kreise.

dem Postscheck in Oesterreich in dieser Hinsicht erzielt wurden, ist allgemein bekannt.

Glauben wir mithin gezeigt zu haben, dass der Giroverkehr den Scheckverkehr keineswegs ausschaltet, so wollen wir doch auch dem Einwand entgegentreten, dass sich bei uns ein ähnlicher Scheckverkehr nicht entwickeln könne wie in England. Denn die englische Arbeitsteilung im Bankwesen, obzwar sie unverkennbare Vorzüge vor unserem Kreditmobiliensystem aufweist, kann ebenfalls Nachteile für den Scheck- und Depositenkunden im Gefolge haben, auf die früher schon Bagehot[1]) und neuerdings besonders Adolf Weber[2]) und Edgar Jaffé[3]) hinwiesen. Wir erwähnten schon eingangs, dass die zunehmende Konzentration resp. Dezentralisation (Schaffung von Depositenkassen etc.) im deutschen Bankwesen mittelbar zur Förderung des Scheckverkehrs beitragen kann. Im übrigen hängt die Ausdehnung und Zukunft des Scheckverkehrs von der Mitwirkung aller beteiligten Kreise ab. Was dadurch in Oldenburg erreicht wurde, ist ja längst bekannt und oft genug hervorgehoben worden. In diesem Lande geschieht eben alles, um das Publikum über den Nutzen des Haltens eines Bankkontos und über die Bedeutung des Schecks aufzuklären. Daneben aber sind besonders zwei Vorbedingungen zu erfüllen, damit sich der Scheck in Deutschland in Zukunft voll entfalten und einbürgern kann. Diese sind:

1) die Verbesserung der Schecktechnik,
2) die Schaffung eines Scheckgesetzes.

Beide Punkte[4]) wurden in letzter Zeit lebhaft erörtert, so dass es sich wohl verlohnen dürfte, dieselben im folgenden Abschnitt besonders eingehend zu behandeln.

---

[1]) Vergl. „Lombardstreet, der Weltmarkt des Geldes". Deutsch von Beta. Leipzig 1874. a. a. O.

[2]) Vergl. „Depositenbanken und Spekulationsbanken", Leipzig 1902. a. a. O.

[3]) Vergl. „Das englische Bankwesen", Leipzig 1905. a. a. O.

[4]) Auf die z. Zt. noch bestehende teilweise mangelhafte Schecktechnik in Deutschland wurde besonders in einer Artikelserie anfangs vorigen Jahres im Berliner Tageblatt hingewiesen.

Zweiter Abschnitt.

Wir haben bereits am Eingang des vorigen Abschnittes die gewaltigen Vorteile des Scheckgebrauches gegenüber der Barzahlung hervorgehoben. Zwar haben wir schon einige Unannehmlichkeiten, die mit der Scheckzahlung verknüpft sind, angedeutet, indessen würden wir uns einer grossen Einseitigkeit schuldig machen, wollten wir diese Schattenseiten des Schecks nicht eingehender behandeln. Solange diese Schattenseiten nicht wenigstens teilweise behoben sind, solange wird auch der Scheck nicht die Popularität erlangen, die er verdient. Denn der Scheck bietet zunächst nur dem Zahlenden und dem Bezogenen Vorteile, nicht aber dem Zahlungsempfänger. Dieser hat sogar noch sehr häufig Gebühren beim Einkassieren von Schecks zu entrichten; er muss, wenn er sich nicht am Ort der kontoführenden Bank befindet, in der Regel mehrere Tage auf den Eingang des Scheckbetrages warten, bis dessen Ordnungsmässigkeit von der kontoführenden Bank anerkannt wird und muss doch schliesslich das Geld selbst einkassieren oder einkassieren lassen, wobei die Möglichkeit von Fälschungen und Betrug nicht ausgeschlossen ist. All' diese Unannehmlichkeiten sind bei der Girozahlung geringer.[1]) Da aber die Girozahlung die Scheckzahlung nie ganz ausschalten kann, so haben wir uns zu fragen, was bei uns zur Verbesserung der Schecktechnik zu geschehen hat.

Die Mittel zur Behebung der angeführten Nachteile hat übrigens der findige Verstand bereits ausgedacht und wendet sie natürlich in den Ländern am meisten an, in denen der Scheckverkehr

---

[1]) Einer der Hauptvorzüge der Girozahlung vor der Scheckzahlung besteht nun ganz besonders darin, dass bei ihr die Schuldentilgung mit der Abschreibung auf dem Konto erledigt ist, während diese beim Scheck erst nach Einlösung desselben erfolgt.

seine grösste Ausdehnung erlangt hat, in England und den Ver. Staaten von Amerika. Da dort das Bedürfnis nach einer Verbesserung der Schecktechnik sich am ehesten fühlbar machte, so hat man dort auch am frühesten die Mittel dazu gesucht und gefunden. Bei uns sind diese Mittel zwar schon teilweise im Gebrauch, wie z. B. bei der Reichsbank und auch bei verschiedenen Banken und Genossenschaften, doch noch nicht vollständig und nicht vollkommen genug; manche sind beinahe noch völlig unbekannt, so dass sich eine Erörterung derselben immer wieder lohnt. Allerdings muss man sagen, dass unsere Banken und Genossenschaften, besonders neuerdings, sich bemühen, die Inkassospesen zu beseitigen, welche den Inhabern ihrer Schecks dadurch erwachsen, dass sie diese Schecks an einem anderen Orte als dem Orte des Bezogenen in Zahlung erhalten und dann entweder selbst einkassieren (z. B. mittels Einschreibebriefes oder Postauftrages) oder durch eine Bank einkassieren lassen müssen, welche für ihre Tätigkeit dann in der Regel eine Inkassogebühr beansprucht. Diese Inkassogebühr ist besonders bei der Reichsbank ziemlich hoch. Sie beträgt u. a. bei Schecks auf inländische Bankhäuser, welche einer Abrechnungsstelle nicht angehören, für die ersten 10000 Mark 1 vom Tausend, für den übersteigenden Betrag 1/5 vom Tausend, mindestens aber 50 Pfg. für das Stück.[1]) Diese Gebühr ist besonders bei grösseren Appoints entschieden zu hoch. Zur Beseitigung dieses Misstandes haben nun mehrere Institute Zahlstellen an verschiedenen Plätzen des Reiches errichtet, woselbst die auf sie ausgestellten Schecks provisionsfrei eingelöst werden. Voran gehen da unsere Grossbanken, denen dieses Vorgehen — infolge ihres riesigen Filialnetzes und ihrer sonstigen Beziehungen — keine sonderlichen Schwierigkeiten verursacht. So kann man z. B. auf der Rückseite eines Schecks auf die Deutsche Bank über 100 Zahlstellen aufgezeichnet finden, an denen die Einlösung von Schecks nach Feststellung ihrer Ordnungsmässigkeit — meist nach einigen Tagen — kostenlos erfolgt. Den gleichen Zweck verfolgt die bereits eingehend erörterte Scheckvereinigung des Reichsverbandes landwirtschaftlicher Genos-

---

[1]) Vergl. die allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank. 42. Ausgabe. Juni 1904. S. 43. Für die Einziehung von Schecks auf Mitglieder auswärtiger Abrechnungsstellen wird dagegen eine mässigere Gebühr, nämlich 1/5 vom Tausend, mindestens aber 30 Pfennige für das Stück, erhoben. a. a. O. S. 44.

senschaften und die ebenfalls erwähnte Girovereinigung der Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften. Besondere Anerkennung verdient auch die Oldenburgische Landesbank, deren Schecks an über 140 Zahlstellen (wie sie in ihrem Bericht von 1906 angibt) provisionsfrei eingelöst werden können.[1]) Dieses Institut trägt damit der deutschen Auffassung Rechnung, einer Auffassung, die im Scheck nicht bloss ein Zahlungsmittel, sondern — allerdings nur bis zu einem gewissen Grade — auch ein Umlaufsmittel sieht. Diese Auffassung ist unseres Ermessens auch richtig. Denn ein Scheck, der sofort nach seiner Ausschreibung einkassiert wird, übt nicht die Funktionen eines Schecks, sondern eigentlich diejenigen einer Quittung aus. In solchen Fällen gebrauchte man früher die sog. Quittungsschecks, welche jedoch in Deutschland so ziemlich im Aussterben begriffen sind.[2]) Allerdings muss die Umlaufszeit des Schecks gemäss seiner Natur bis zu einem gewissen Grade beschränkt sein, wie wir noch darzulegen haben werden. Aber innerhalb dieser Zeit soll er möglichst viel Hände wechseln, da er erst dann seine Aufgabe als Bargeld ersparende Zahlungsmethode richtig erfüllt. Halten wir uns diese Momente vor Augen, so müssen wir uns sagen, dass es nur zu wünschen wäre, wenn alle den Scheckverkehr pflegenden Institute für die Einlösung ihrer Schecks möglichst viele Zahlstellen errichteten, an denen die provisions-

---

[1]) Es wäre allerdings eine weitaus einfachere und idealere Zahlungsweise, wenn der Kunde, der ein Bankkonto besitzt, bei Zahlungen nach auswärts seine Bank beauftragen würde, den schuldigen Betrag an die Bank des Lieferanten zu überweisen. Solange indessen das Halten eines Bankkontos nicht allgemein ist, ist die oben beschriebene Zahlungserleichterung immerhin ein ganz beträchtlicher Fortschritt. Erwägenswert, wenn auch nicht so leicht durchführbar, wäre auch der wiederholt gemachte Vorschlag, der Zahlungspflichtige solle sich bei Zahlungen nach auswärts von seiner Bank einen Scheck auf eine Bank, die sich am Orte des Empfangsberechtigten befindet, ausstellen lassen. In diesem Falle würde der Empfänger allerdings sofort zu seinem Gelde kommen.

[2]) U. a. kommen solche Schecks noch in Bayern vor, z. B. bei der Bayer. Notenbank und der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank; das erstere Institut beabsichtigt indes demnächst auch zur Anweisungsform überzugehen. Der Quittungsscheck war bis vor kurzer Zeit in Bayern ziemlich gebräuchlich, ist hier aber immer mehr und mehr im Rückgang begriffen. Dagegen sind die Quittungsschecks besonders in Holland, aber auch in Frankreich beliebt. Vergl. auch Fick a. a. O. S. 160 ff.

freie Einlösung der auf sie gezogenen Schecks erfolgen könnte.[1]) So könnten sich unsere Privatbankiers leicht zu einer ähnlichen Scheckvereinigung, wie sie der Reichsverband landwirtschaftlicher Genossenschaften besitzt, zusammenschliessen und dem an einem anderen Orte befindlichen Inhaber den mit Mühe und Kosten verbundenen Einzug der auf sie gezogenen Schecks ersparen.[2]) [3]) Dadurch könnte vielleicht der Bankierscheck etwas an Beliebtheit gewinnen. Allerdings müsste dann diese Einlösung ebenfalls provisionsfrei erfolgen. Denn das Verfahren, wie es noch mitunter bei Bankiers beliebt ist, sogar für eigene Schecks seitens Nichtkunden eine Inkassogebühr von mitunter $^1/_4$ bis $^1/_2$ ‰ zu verlangen, ist nicht angängig und verschafft solchen Schecks sicher nicht viel Freunde.

Sehen wir überhaupt von der Berechnung einer Inkassogebühr auf Schecks vollständig ab, so ergeben sich weitere Unannehmlichkeiten für den Scheckempfänger, sobald er sich an einem anderen Platze als dem des Bezogenen befindet, selbst in den Fällen, in denen das Inkasso provisionsfrei erfolgt. Denn der Scheckbetrag wird in der Regel erst nach Feststellung seiner Ordnungsmässigkeit bei der kontoführenden Bank eingelöst. Diese Feststellung erfordert gewöhnlich einige Tage; manchesmal dauert es auch 4 Tage und länger, bis der Scheckempfänger zu seinem Gelde kommt, was in kaufmännischen Kreisen, besonders wenn es sich

---

[1]) Man findet sehr häufig, z. B. bei den Schecks auf die Deutsche Bank, die Rückseite beinahe vollständig ausgefüllt mit solchen Zahlstellen, so dass für die Indossamente nur ein geringer Raum übrig bleibt. Es wäre daher praktisch, an derartige Schecks einen eigenen Zettel zu kleben, auf dem diese Zahlstellen aufgedruckt werden könnten. Dieses Verfahren hat auch bereits bei einigen Banken Anwendung gefunden.

[2]) Da hier die Zahlstellen ausserordentlich zahlreich würden, so könnte ja jeder der Scheckvereinigung angehörende Bankier seinen Kunden ein gedrucktes, immer wieder zu ergänzendes Verzeichnis der Zahlstellen geben. Die Kosten wären geringfügig.

[3]) Einen ähnlichen Vorschlag macht auch Bankier Max Richter in dem kurz vor Drucklegung dieser Arbeit in der Deutschen Wirtschaftszeitung (herausgegeben von Max Apt, Berlin, III. Jahrgang, Nr. 5) erschienenen Aufsatz: „Gegen ein Scheckgesetz". Vergl. daselbst S. 198/199. Mit diesem Vorschlag will nun Richter allerdings u. a. auch die Überflüssigkeit eines Scheckgesetzes dartun, welchen Standpunkt wir indessen keineswegs vertreten.

um grössere Beträge handelt, sehr unliebsam empfunden wird.[1]) Diese Verzögerung, welche den Banken, die gewöhnlich das Konto des Scheckausstellers vom Ausstellungstage an belasten, keineswegs unangenehm ist, da sie dadurch einen — wenn auch nur kleinen — Zinsgewinn erzielen, liesse sich leicht durch Anwendung der aus Amerika stammenden, aber auch in England nicht unbekannten „certified cheques" beseitigen. Bei diesen Schecks, die man auch verifizierte (agnoszierte) Schecks nennen kann, konstatiert die das Konto führende Bankanstalt das Vorhandensein der Deckung des Scheckbetrages in irgend einer Weise und verbürgt damit den richtigen Eingang des Schecks. André-E. Sayous hat somit Recht, wenn er von ihnen in seinem bekannten Buche: „Les Banques de Dépot"[2]) sagt: «L'incertitude du payment disparaît ainsi complètement.» Die Zertifikation besteht nun darin, dass in Amerika die bezogene Bank, wenn die nötige Deckung vorhanden ist, quer über die Vorderseite des Schecks die Worte: „good" und ihren Namen oder ihre Anfangsbuchstaben schreibt. Bei uns könnte man die Worte: „Scheck in Ordnung" und neben der Unterschrift der Bank noch einige Geheimzeichen auf den Scheck anbringen, welche den befreundeten Banken bezw. Zahlstellen bekannt sind und eine allenfallsige Fälschung eines solchen Akzepts erschweren dürften. Diese Schecks, die bei uns in der Hauptsache beim Versenden und eventuell auch bei Zahlungen seitens Privater an Behörden von Bedeutung wären, würden eine umständliche Prüfung ersparen und dem Empfänger die sofortige Auszahlung des Betrages ermöglichen.[3]) Die Literatur über Bankwesen — wenn

[1]) Es kommt zwar auch vor, dass Banken bei kleineren Schecks, für welche sie eine Zahlstelle übernommen haben, die Beträge unter Vorbehalt des richtigen Eingangs an ihnen bekannte Firmen schon sofort, mithin vor der Feststellung der Ordnungsmässigkeit solcher Schecks, auszahlen. Indes sind diese Fälle nur vereinzelt.

[2]) Paris 1901. S. 49.

[3]) Nun kann allerdings auch der Aussteller eines Schecks seine Bank beauftragen, sie möge ihre Bank (Filiale etc.), welche sich am Orte des Scheckempfängers befindet, in demselben Zeitpunkte, in dem er den Scheck absandte, benachrichtigen, dass der Scheck in Ordnung geht. In diesem Falle würde der Empfänger allerdings auch sofort zu seinem Gelde gelangen. Indes ist dieses Verfahren weitaus umständlicher und auch etwas teurer (zweifaches Porto), als das oben beschriebene. Zudem kann ein zertifizierter Scheck event. vom Empfänger ohne Avisierung wieder an einen anderen Ort

auch nicht die juristische[1]) — spricht sich durchaus günstig über diese Schecks aus; wir erinnern z. B. an die diesbezüglichen Ausführungen von Edgar Jaffé in seinem Buche über das englische Bankwesen.[2]) Aehnlich günstig äusserten sich uns gegenüber Professor Foxwell, ein feiner Kenner des englischen Bankwesens, und Mr. Martin Holland.[3]) Die certified cheques können in den Fällen, in denen das Certifying auf Antrag des Scheckinhabers erfolgt, eine grosse Verwandtschaft mit der Banknote erlangen, weshalb auch Dunbar[4]) in seinem Buche: „Chapters on the Theory and History of Banking" sagen konnte: «The certification is in effect the banks promise to pay and the whole transaction becomes indistinguishable in principle from the issue of a bank-note.» Trotzdem nun verschiedene certified cheques einer Banknote ziemlich nahe kommen können, gibt es auch zertifizierte Schecks, welche gar nichts damit zu tun haben, das sind diejenigen, welche auf Antrag des Ausstellers vom Bezogenen zertifiziert werden. Für Deutschland käme nur die letztere Art der zertifizierten Schecks in Betracht. Man ist leider bei uns über die wirtschaftliche und juristische Seite dieser Schecks noch ziemlich im unklaren, der Hauptgrund, weshalb sie sich bisher in Deutschland noch nicht

---

gesandt werden, woselbst er ebenfalls anstandslos sofort eingelöst werden kann; kurz er besitzt eine hervorragende Umlaufsfähigkeit.

[1]) Nur wenige juristische Schriftsteller machen eine Ausnahme, wie z. B. Fick a. a. O. S. 394 ff. und besonders Kapp in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 30 S. 394 ff.

[2]) a. a. O. S. 121 ff.

[3]) Die allgemeine Einführung des zertifizierten Schecks wurde in England vornehmlich durch ein zu diesem Zwecke gegründetes Institut, die «Cheque Bank», versucht. Dieser Versuch ist indes nicht ganz geglückt, da die betr. Bank in Liquidation treten musste. Diese Liquidation hatte jedoch ihren Grund in inneren Mängeln, die mit dem System des zertifizierten Schecks nicht notwendig verbunden sind. (Vergl. dazu Edgar Jaffé: „Das englische Bankwesen" S. 121 ff.) Auch neuerdings sollen nach den Angaben des Mr. Martin Holland die Londoner Clearing-House Banken gegen den Gebrauch der zertifizierten Schecks protestiert haben, weil sie befürchteten, die Agnoszierungserklärung könnte gefälscht werden. Trotzdem ist eine solche Fälschung bis jetzt in England noch nicht bekannt geworden und daher diese Furcht, wie Mr. Martin Holland mitteilt, nicht gerechtfertigt. Anstatt einen Scheck zu zertifizieren, geben diese Banken jetzt ihren Kunden Schecks auf die Bank von England.

[4]) New-York, London 1892 S. 64.

einbürgern konnten. Dass sie aber auch bei uns nicht gänzlich unbekannt sind, soll folgende Mitteilung der Kgl. Bayer. Bank dartun. Sie lautet: „Es mag ab und zu vorkommen, dass Schecks auf die Kgl. Bank bei der Einreichung nicht zum Zwecke der Umlaufsfähigkeit, sondern zum Zwecke einer den Wünschen des Ausstellers mehr entsprechenden Geldauszahlung von derjenigen Kgl. Bankanstalt, welche das Konto des Ausstellers führt und daher zunächst bezogen ist, durch geeigneten Vermerk (Vidimierung) bei der Kasse einer anderen Kgl. Bankanstalt als zahlbar erklärt werden." Diese zertifizierten Schecks wären also nach der von uns gegebenen Schilderung wohl imstande, bei uns in Zukunft eine Rolle zu spielen. Dazu ist aber deren gesetzliche Regelung unbedingt erforderlich, vor allem die Befreiung vom Wechselstempel. Wir kommen jetzt auf eine weitere Schattenseite zu sprechen, welche mit der Scheckzahlung für den Empfänger verknüpft ist, d. i. Diebstahl und Fälschung. Auch hiergegen gibt es ein vorzügliches Mittel zur Abhilfe, das sind die in England gebräuchlichen crossed cheques, die sogen. gekreuzten Schecks. Man unterscheidet specially crossed- und generally crossed cheques.[1]) Erstere dürfen nur an einen bestimmten Bankier oder an eine bestimmte Bank, letztere an eine beliebige Bank ausgezahlt werden. Um nun noch dem allenfallsigen Einwand des Bezogenen, wenn er crossingwidrig gezahlt hat — der Aussteller wäre in jedem Falle dem Scheckinhaber regresspflichtig gewesen — zu begegnen, werden die gekreuzten Schecks sehr häufig mit dem Vermerk: „not negotiable" versehen. Dadurch wird erreicht, dass jeder Schecknehmer nur die Rechte seines Vordermannes erwirbt, d. h. die aus der Wechselnatur des englichen Schecks resultierende Regresspflicht des Ausstellers und der event. Indossanten wird durch diesen Vermerk ausgeschlossen.[2]) Es ist einleuchtend, dass der unrechtmässige Besitzer eines solchen Schecks nicht viel damit anfangen könnte, da ja jede Bank und jeder Bankier nur

---

[1]) Der Scheck wird dann mit zwei von links nach rechts gehenden Parallelstrichen versehen, zwischen welche man entweder den Namen des Bankiers oder der Bank, an die gezahlt werden soll (specially crossed cheque), oder die Worte „and Company" (event. auch eine Abkürzung davon) oder überhaupt nichts (generally crossed cheque) schreibt.

[2]) Vergl. hierüber, sowie überhaupt über das englische Scheckrecht besonders Watson: «The law relating to Cheques». 3. Aufl. London 1904.

Schecks von Personen, die ihnen bekannt sind, annehmen; es könnte somit dem Diebe oder Fälscher sofort das Handwerk gelegt werden. Diese Schecks bilden in England die Mehrheit. Bei uns dagegen ist eine andere dem gekreuzten Scheck verwandte Art im Gebrauch, das sind die sogen. Schecks „Nur zur Verrechnung". Diese Schecks sind besonders an den Plätzen mit Abrechnungsstellen im Gebrauch. Aber auch in behördlichen und genossenschaftlichen Kreisen sind sie nicht unbekannt. Diese Schecks, die im Gegensatz zu den englischen «crossed cheques» die Barzahlung vollständig ausschliessen, dienen vornehmlich zur Verrechnung mit dem Bezogenen, einem Kunden (Kontoinhaber) desselben oder dem Mitgliede einer Abrechnungsstelle. Trotzdem der Verrechnungsvermerk praktisch die Zirkulationsfähigkeit des Schecks einschränkt,[1]) so ist ein Verrechnungsscheck immerhin übertragbar[2]) im Gegensatze zur Giroanweisung. Da aber mit ihm eine ähnliche Wirkung erzielt werden kann als mit der Giroanweisung, so macht er eigentlich die Giroanweisung unnötig. Empfängt dagegen jemand einen solchen Scheck, der Barzahlung erhalten will — und diese Fälle sind schon vorgekommen — so kann er allerdings mit diesen sonst so praktischen Schecks gar nichts anfangen. Es dürfte sich daher wohl verlohnen, auch die sogenannten «crossed cheques» bei uns einzuführen, und es ist sicher anzunehmen, dass sie sich neben den Verrechnungsschecks rasch einbürgern würden.[3])

Im grossen und ganzen sollen Barabhebungen mittels Schecks, soweit dies möglich ist, vermieden werden. Erst dann kann der Scheckverkehr seine höchste Stufe in einem Lande erreichen. Wie kann nun eine solche Möglichkeit geschaffen werden? Dies soll im folgenden kurz illustriert werden. Nehmen wir an, der Kunde gibt

---

[1]) Vergl. Georg Hoffmann: „Der Scheck und das Bürgerliche Gesetzbuch" im Bankarchiv vom Juni 1905 S. 133. Er bemerkt dazu noch: „Der Verrechnungsvermerk ist immer anzuraten, wenn ich selbst eine Zahlung an meine Girobank zu leisten, z. B. den Kaufpreis für von ihr angekaufte Effekten zu entrichten habe oder wenn ich den mir gezahlten fremden Scheck der Bank zur Verstärkung meines Guthabens einreichen will."

[2]) Vergl. auch Hoppenstedt: „Zum Checkgesetz", Berlin 1892, S. 19 ff.

[3]) Der Vermerk könnte bei uns lauten z. B.: „Nur zahlbar an die . . . . Bank" (beim speziell gekreuzten Scheck), oder „Nur zahlbar an . . . ." etc. (beim allgemein gekreuzten Scheck).

seiner Bank Schecks auf eine andere Bank am Platze zum Inkasso, der Kunde einer anderen Bank macht es ebenso u. s. f. Befinden sich an einem Platze also zahlreiche Banken und ist daselbst der Scheckverkehr entwickelt, so müsste ein Apparat von Kassenboten in Bewegung gesetzt werden, um bei den einzelnen Instituten die Forderungspapiere einzuziehen. Die Barzahlung, die Gefahren des Transportes etc. würden also im letzten Stadium nicht vermieden werden. Hier setzt das Clearing-House ein. Das Wesen desselben besteht bekanntlich darin, dass die Vertreter der beteiligten Banken und Bankiers sich zur bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte treffen, um ihre Wechsel, Schecks und sonstigen Forderungspapiere auszutauschen und nach zu Hause vorgenommener Prüfung bei einer zweiten Zusammenkunft zu verrechnen. Als Leiterin des Clearing-House fungiert die Zentralnotenbank und die bei der Abrechnung sich ergebenden Salden werden auf das betreffende Konto dieser Bank übertragen, in Deutschland ist es das Girokonto der Reichsbank. Da durch eine solche Einrichtung auch für die beteiligten Banken die Möglichkeit gegeben ist nicht mehr so viel Bargeld für Inkassozwecke (auch für Giroüberweisungen am Platze) bereit halten zu müssen, so kann man jetzt mit Recht sagen, es wird ein Maximum von Umsätzen bei einem Minimum von Bargeld erzielt. Die Abrechnungsstelle stammt aus England; das erste Clearing-House wurde im Jahre 1775 in London errichtet. Heute hat nach dieser Richtung hin Amerika England überflügelt. Dort zählt man nach Rauchberg[1]) über 100 Abrechnungsstellen. Während die Clearing-House-Umsätze in beiden genannten Ländern jährlich je mehrere 100 Milliarden Mark betragen, steht Deutschland in dieser Hinsicht noch weit zurück. Indessen zeigt auch die Tabelle V, dass die Clearing-House-Umsätze in Deutschland von Jahr zu Jahr wachsen. Sie stiegen sogar nach dem neuen Reichsbankbericht auf 42.04 Milliarden Mark (bei 13 Abrechnungsstellen) i. J. 1906. Interessant an dieser Tabelle ist besonders der verhältnismässig bedeutende Anteil Hamburgs am Gesamtabrechnungsverkehr. Während die Summe der Einlieferungen bei der Hamburger Abrechnungsstelle seit 1900 durchschnittlich über $^2/_5$ der Gesamtsumme der Einlieferungen ausmacht, beträgt die Stückzahl der Einlieferungen zur Hamburger Abrechnungsstelle sogar über $^3/_5$ der Ge-

---

[1]) Handw. der Staatswissenschaften. 2. Aufl. Art. Clearing-House. S. 54.

Tabelle V.

Abrechnungsverkehr bei der Reichsbank.*)

	Zahl d. Abrechnungsstellen	Gesamtsumme der Einlieferungen bei sämtl. Abrechnungsstellen in 1000 Mark	Einlieferungen bei der Hamburger Abrechnungsstelle in 1000 Mark	In Prozenten der Ersteren	Gesamt-Stückzahl der Einlieferungen bei sämtl. Abrechnungsstellen	Stückzahl der Einlieferungen zur Hamburger Abrechnungsstelle	In Prozenten der Ersteren
1905	12	37 602 991	16 124 705	42.9	7 341 995	4 974 321	67.8
1904	11	32 635 273	13 665 638	41.9	6 664 638	4 414 663	66.2
1903	11	31 136 533	12 663 098	40.7	6 303 359	4 043 454	64.1
1902	11	29 969 051	11 959 068	39.9	5 791 908	3 693 698	63.8
1901	10	28 922 035	11 801 341	40.8	5 409 985	3 482 906	64.4
1900	10	29 472 744	11 425 343	38.8	5 186 237	3 326 904	64.1

*) Die Gesamtsummen des Abrechnungsverkehrs bei der Reichsbank sind den einzelnen Jahresberichten dieses Instituts entnommen, die auf die Hamburger Abrechnungsstelle bezüglichen Ziffern verdanken wir einer brieflichen Mitteilung der Norddeutschen Bank in Hamburg.

samt-Stückzahl der Einlieferungen für den genannten Zeitraum.[1]) Bei der Betrachtung der sämtlichen deutschen Clearing-House-Umsätze muss man allerdings auch berücksichtigen, dass man bei uns sehr spät mit der Errichtung von Abrechnungsstellen begonnen hat. Die erste Abrechnungsstelle wurde nämlich erst am 14. Februar 1883 in Berlin errichtet. Heute zählen wir im ganzen 13 solcher Stellen und zwar ausser in Berlin in Bremen, Breslau, Chemnitz, Dresden, Dortmund, Elberfeld, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, Leipzig, München und Stuttgart.[2]) Wenn wir die Abrechnungsstellen in diesem Zusammenhange besonders ausführlich behandelten, so geschah dies aus dem Grunde, um zu zeigen, welch' wichtige Rolle ihr weiterer Ausbau für die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland spielen dürfte. Es muss daher das Bestreben unserer Reichsbankleitung darauf gerichtet sein, in kurzer

[1]) Bei dieser Feststellung gingen wir von der Voraussetzung aus, dass in Hamburg die Summe und Stückzahl der Einlieferungen in derselben Weise festgestellt wird, wie bei den übrigen Abrechnungsstellen. Eine diesbezügliche Anfrage bei der Norddeutschen Bank in Hamburg konnte leider nicht beantwortet werden.

[2]) Neuerdings soll sich auch die Reichsbank mit der Absicht tragen, eine Clearinginstitution für den Hypothekenverkehr einzurichten. Vergl. hierüber die Frankfurter Zeitung vom 13. November 1906.

Zeit Abrechnungsstellen auch noch an anderen Plätzen, welche im deutschen Wirtschaftsleben von Bedeutung sind, zu errichten. Solche Plätze sind in erster Linie Nürnberg, Mannheim, Magdeburg, Hannover und Düsseldorf, vielleicht auch Strassburg, Barmen, Königsberg, Stettin u. a. Sind einmal an allen grösseren Plätzen Deutschlands Abrechnungsstellen errichtet, so können wir auch leichter einen Ueberblick über den Umfang des Scheckverkehrs in Deutschland erhalten, wenn erst die einzelnen Abrechnungsstellen Zahl und Summe der eingelieferten Schecks gesondert von den übrigen Einlieferungen bekannt geben. Zur Zeit ist dies Verfahren bei den bestehenden Abrechnungsstellen noch nicht allgemein üblich. Wir müssen es uns daher versagen, die uns von der Reichsbankleitung in Berlin in liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellte diesbezügliche Tabelle hier zu veröffentlichen, da sie nur die Scheckeinlieferungen von vier Abrechnungsstellen enthält, von denen bei zweien die Ziffern ohnehin nicht ganz vollständig sind. Immerhin aber würde auch *diese* Tabelle bestätigen, dass der Scheck in Deutschland noch zu sehr ein aristokratisches (d. h. im Grossverkehr beliebtes) Zahlungsmittel bildet.

Unsere bisherigen Ausführungen in diesem Abschnitte dürften gezeigt haben, dass der Zukunft noch grosse Verbesserungen auf dem Gebiete der Schecktechnik vorbehalten sind, soll der Scheck auch dem Empfänger diejenigen Vorteile bieten, die er heute überwiegend nur dem Bezogenen und Aussteller gewährt. Indessen dürfen wir uns keineswegs verhehlen, dass unser Institut mit der zunehmenden Verbesserung der Schecktechnik immer komplizierter wird. Dabei tauchen Fragen auf, die man vorher nicht kannte. Dadurch entsteht aber eine gewisse Unsicherheit im Scheckgebrauch, die unbedingt behoben werden muss. Denn Zweifel und Unsicherheit dürfen bei unserem Verkehrsinstrument nicht aufkommen. Diese haben ohnehin seiner bisherigen Entwicklung geschadet (wie uns von unzähligen Seiten mitgeteilt wurde) und treten nur nicht immer offensichtlich genug zutage. Den beteiligten Kreisen dürfte aber auch jeglicher Anlass zur Verbesserung der Schecktechnik genommen werden, wenn sie wissen, dass ihnen daraus Schwierigkeiten und eventuell Schäden erwachsen können. Erst wenn in dieser Hinsicht völlige Klarheit geschaffen wird und allenfalls bestehende einengende Vorschriften (z. B. Stempelpflichtigkeit von zertifizierten Schecks etc.) abgeschafft werden, haben die Bestrebungen, welche

auf die Verbesserung der Schecktechnik abzielen, Aussicht auf vollen Erfolg. Dies führt uns zum zweiten Teil dieses Abschnittes. Er hat sich mit den unzählige Male[1]) behandelten Fragen, nämlich ob ein Scheckgesetz der Ausdehnung des Scheckverkehrs förderlich ist und wenn ja, was den Inhalt eines Scheckgesetzes bilden müsse, zu befassen. Ganz neuerdings hat auch die breitere Oeffentlichkeit diesen beiden Fragen grösseres Interesse entgegengebracht, was u. a. auch daher rühren dürfte, dass uns Oesterreich, welches in Bezug auf den Scheckverkehr eine ähnliche Entwickelung aufzuweisen hat wie wir, im vorigen Jahre, am 3. April 1906 (mit Wirkung vom 20. Juli 1906) mit dem Erlass eines Scheckgesetzes[2]) voranging. Hat es auch — wie wohl jedes Gesetz — einige Mängel aufzuweisen,[3]) so bedeuten doch verschiedene Stellen desselben einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den in anderen Ländern bestehenden Scheckgesetzen, sodass es uns in mancher Hinsicht zum Vorbild dienen kann.

Was zunächst die Frage anlangt, ob ein Scheckgesetz der Ausdehnung des Scheckverkehrs förderlich sein wird, so können wir diese Frage ganz entschieden bejahen. Denn wie mit jedem Verkehrsinstrument sind auch mit dem Scheck verschiedene Rechtsfragen verknüpft. Nun ist der Scheck auch heute keineswegs völlig rechtlos, worin man zwar den Gegnern eines deutschen Scheckgesetzes beipflichten kann, indes reichen die Bestimmungen des § 24 Abs. 2_1 des Gesetzes betr. die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 über den Scheck[4]), sowie die des bürgerlichen Gesetzbuches

[1]) Die Anzahl der Abhandlungen und Aufsätze über die juristische und wirtschaftliche Seite des Schecks ist enorm. Eine übersichtliche Literaturangabe bis zum Jahre 1900 findet sich im Art. „Check“ von Georg Colm in der zweiten Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften. Vergl. auch den Artikel „Scheck“ von Schanz in der zweiten Auflage des Wörterbuchs der Volkswirtschaft und die daselbst verzeichnete neuere Literatur.

[2]) Abgedruckt im österr. Reichsgesetzblatt vom 20. April 1906. S. 715 ff.

[3]) Ueber das neue österr. Scheckgesetz vergl. bes. die vor kurzer Zeit erschienene Abhandlung von Canstein's: Der Check nach dem österr. Gesetze vom 3. April 1906. Berlin 1906.

[4]) Da wir öfter hierauf Bezug nehmen, so wollen wir diesen Paragraphen hier wörtlich anführen. § 24 Abs. 2_1 des Wechselstempelsteuergesetzes lautet: „Befreit von der Stempelabgabe sind: Die statt der Barzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Akzept bleiben; andernfalls muss die Versteuerung erfolgen, ehe der Akzeptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen gibt.“

und des Handelsgesetzbuches über die Anweisungen für unser Rechtsinstitut keineswegs aus,[1]) ja sie sind teilweise lückenhaft, teilweise im Widerspruch stehend mit der ganzen Natur des Schecks, worauf erst wieder ganz kürzlich ein hervorragender Scheckkenner hinwies.[2]) Dies hat besonders unser Kaufmannsstand empfunden und er sucht zunächst durch Statuten, regulative Geschäftsbedingungen etc. die bestehende Lücke auszufüllen. Dadurch könnte ja einigermassen das Verhältnis zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen geregelt werden. Wie aber, wenn diese Regelung auf Grund der derzeitigen Bestimmungen über die Anweisungen, die ja auch für den Scheck gelten, in einer für den Scheckempfänger unerwünschten Weise erfolgen darf? Wir verweisen z. B. auf § 790 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach ein Scheck vom Aussteller dem Bezogenen gegenüber in den meisten Fällen zum Schaden der Scheckempfänger jederzeit widerrufen werden kann. Mag diese Bestimmung auch auf die Anweisung im allgemeinen anwendbar sein, der Ausdehnung des Scheckgebrauchs ist sie sicherlich nicht förderlich und erheischt eine für unser Verkehrsinstrument passende Abänderung. Sind die angeführten Statuten etc. immerhin noch ein kleiner Notbehelf, so genügen sie doch nicht mehr, sobald es sich um die Regelung des Verhältnisses des Scheckinhabers

---

[1]) B.G.B. §§ 783—792; H.G.B. §§ 363—365. Vergl. dazu bes. Georg Cohn im Artikel: „Check" in der 2. Auflage des Handwörterb. der Staatswissenschaften. S. 35/36.

[2]) Vergl. Riesser in der Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht a. a. O. S. 81 ff., sowie in der Deutschen Juristenzeitung vom 1. Januar 1907 S. 31 ff., worin er sich hauptsächlich gegen die Denkschrift der Korporation der Aeltesten der Kaufmannschaft (vom Jahre 1906) in Berlin betr. den Erlass eines Reichsscheckgesetzes wendet. So verdienstvoll die Ausführungen des genannten Autors auch sind, so waren sie eigentlich nicht deshalb nötig, um den Nachweis zu liefern, warum der Standpunkt der Denkschrift, die Bestimmungen im B.G.B. und H.G.B. reichen für unser Rechtsinstitut aus, ein falscher sei. Denn gerade diese Denkschrift weist schlagend nach, dass die Bestimmungen über Anweisungen für den Scheck nicht genügen und sogar teilweise mit seiner ganzen Natur im Widerspruch stehen. Sie scheut sich nur, die richtigen Konsequenzen aus ihren Ausführungen (vergl. bes. S. 1—6 der Denkschrift) zu ziehen. Immerhin muss auch sie (a. a. O. S. 18 ff.) am Schlusse zugestehen, dass besonders die Fragen des Regressrechtes gegen den Aussteller und die Indossanten die Präsentationsfrist bis zu deren Ablauf der Scheck eingelöst werden darf, und der Widerruflichkeit des Schecks nach gegenwärtigem Rechte keineswegs in wünschenswerter Weise beantwortet werden.

zum Aussteller und Bezogenen handelt. Denn dieses wird davon nicht betroffen[1]) und auch sonst keineswegs in erwünschter Weise geklärt. Ueber diese überaus wichtige Frage gehen die Gegner eines Scheckgesetzes einfach ganz kurz hinweg, indem sie sagen, ihre Lösung könne durch die Bildung eines Handelsgewohnheitsrechtes einigermassen herbeigeführt werden. Auf die Unwahrscheinlichkeit und teilweise Unmöglichkeit der Bildung eines solchen hat erst jüngst Riesser hingewiesen.[2]) Würde man aber die Lösung dieser Frage den beteiligten Kreisen allein überlassen, so würden sich mit grosser Wahrscheinlichkeit an verschiedenen Plätzen des Reiches verschiedene Gewohnheiten herausbilden (z. B. hinsichtlich der Umlaufszeit der Schecks etc.), die ganz entschieden die Elastizität und Umlaufsfähigkeit unseres Verkehrsinstrumentes beeinträchtigen würden. Dass dies aber der Ausdehnung des Scheckverkehrs förderlich wäre, erscheint uns immerhin recht zweifelhaft. Ganz verfehlt aber dürfte es sein, wenn die Gegner eines Scheckgesetzes andere Länder zum Vergleich heranziehen, um daraus zu beweisen, dass für Deutschland ein Scheckgesetz unnötig sei. Sie übersehen, dass die Verhältnisse in verschiedenen Ländern von einander abweichen und deshalb auf Deutschland nicht so ohne weiteres übertragbar sind (z. B. infolge des verschiedenartigen Volkscharakters, der mannigfaltigen Gewohnheiten u. s. w.) Wenn auch wir uns für den Erlass eines Scheckgesetzes aussprechen, so geschieht dies aus dem Grunde, weil wir zur festen Ueberzeugung gelangten, dass die Zukunft des Scheckverkehrs ausser von den bereits erwähnten Momenten nicht zum wenigsten von dem Erlass eines Scheckgesetzes abhängt. Dabei gehören wir keineswegs zu jenen Enthusiasten, die da glauben, ein Scheckgesetz allein könne schon den Scheckverkehr schaffen. Gerade das Beispiel Frankreichs zeigt uns, dass trotz eines Scheckgesetzes der Scheckverkehr nicht notwendig stark wachsen muss. Andererseits sehen wir an England, dass ein Scheckgesetz den Scheckverkehr nicht zu hemmen braucht, wie

---

[1]) In trefflicher Weise verbreiten sich hierüber die erläuternden Bemerkungen zum Entwurfe des österreichischen Scheckgesetzes. Vergl. Nr. 241 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des (österr.) Herrenhauses. XVII. Session 1904 S. 11 ff., bes. S. 13 ff. Der damalige österr. Gesetzentwurf bildet jetzt, mit ganz geringen Abänderungen, das österr. Scheckgesetz.

[2]) Vergl. die bereits zitierte Leipziger Zeitschrift S. 92 ff., ferner von Caustein: „Check, Wechsel und deren Deckung“, Berlin 1890, S. 127.

die Gegner des Scheckgesetzes glaubhaft machen wollen. Denn in England hat der Scheckverkehr seit Erlass des Scheckgesetzes von 1882 noch mehr an Ausdehnung gewonnen. Und wenn ein Scheckgesetz unnötig wäre, so hätte das praktische und nüchtern denkende englische Volk sichs icherlich nicht zu einem solchen entschlossen. Die Frage einer gesetzlichen Regelung des Scheckverkehrs wurde auch in den erläuternden Bemerkungen zum österr. Scheckgesetze in treffender Weise behandelt. Dort heisst es: „Durch Gesetze den Scheck dem Verkehr aufzwingen oder gar einen Scheckverkehr ins Leben rufen wollen, wäre ein aussichtsloses Beginnen. Die wirtschaftliche Entwickelung, Geschäftssitten und Handelsgewohnheiten müssen hier schöpferisch voraneilen. Aber der auf diese Weise entstandene Scheckverkehr wird durch eine seinen sachlichen Anforderungen nachgebende Kodifikation gekräftigt“.[1]) Ähnlich hat sich schon Siemens auf dem 11. Deutschen Handelstag vom 15. Dez. 1882 ausgesprochen. Hiernach schafft also ein Scheckgesetz gewissermassen nur den Rahmen für den Scheckverkehr. Wird mit diesen Worten mehr die Vorteilhaftigkeit eines Scheckgesetzes dargetan, so ist die Schaffung eines Scheckgesetzes auch eine Notwendigkeit da, wo die bestehenden Gesetze Zweifel aufkommen lassen oder gar im Widerspruch mit der Natur des Schecks stehen. Die Aufgabe des zukünftigen deutschen Scheckgesetzes ist also eine doppelte. Löst es diese Aufgabe, so trägt es entschieden mittelbar zur Förderung des Scheckverkehrs bei. In welcher Weise wir uns diese Lösung denken, wollen wir im folgenden darlegen. Dabei soll es nun nicht unsere Aufgabe sein, alle Punkte, die den Hauptinhalt eines Scheckgesetzes ausmachen, in völlig erschöpfender Weise zu behandeln. Zudem wird die Beantwortung der einzelnen Fragen wesentlich dadurch erleichtert, dass die seit 1878 bei uns einsetzenden Kodifikationsbestrebungen entschieden zu ihrer Klärung beigetragen haben und noch beitragen und eine überaus zahlreiche Literatur die Gesetzentwürfe, besonders der Braunschweiger Handelskammer von 1879, der Reichsbank von 1882 und der Reichsregierung von 1892 kritisch betrachtete. Ausserdem stehen uns die Erfahrungen anderer Länder, die fast sämtlich den Scheck gesetzlich geregelt haben, zu Gebote und neuerdings sogar noch das bereits erwähnte öster-

[1]) A. a. O. S. 13, sowie die folgenden Ausführungen.

reichische Scheckgesetz. Dieses Gesetz hat, wenn es auch an manchen Stellen keinen Fortschritt gegenüber dem deutschen Bundesratsentwurfe von 1882 aufweist, doch wieder viele Fehler desselben vermieden, Fehler, auf die Hoppenstedt[1]) am scharfsinnigsten hinwies und Anregungen der neuesten Literatur in anerkennenswerter Weise berücksichtigt. Wird somit unsere Aufgabe wesentlich erleichtert, so dürfte sie doch keineswegs unnötig und zwecklos sein. Denn unsere Auffassung über die einzelnen Punkte, die den Inhalt eines Scheckgesetzes auszumachen haben, weicht in einiger Hinsicht von den bestehenden Anschauungen ab und kann immerhin einige Beiträge zur Klärung bezw. neuen Beleuchtung mancher Fragen liefern.[2]) Die wichtigsten Punkte, die das deutsche Scheckgesetz regeln bezw. enthalten müsste, wären die folgenden: 1) Die Frage, ob der Scheck die Bezeichnung „Scheck" enthalten müsse.[3]) 2) Die Frage der passiven Scheckfähigkeit,[4]) d. h. der Fähigkeit, mittels Scheck bezogen zu werden. 3) Die Frage der Sichtstellung des Schecks. 4) Die Frage des Zahlungsortes. 5) Die Frage nach dem Verhältnis des Ausstellers zum Bezogenen; dazu gehört besonders die Guthabensfrage, die Frage der Unwiderruflichkeit resp. Widerruflichkeit des Schecks, die Frage der Behandlung der ge- und verfälschten Schecks, sowie die Frage der Dishonorierungsgründe. 6) Die Frage nach dem Verhältnis des Scheckinhabers zum Bezogenen und Aussteller; hierher gehört insbesondere die Frage der Anwendbarkeit des wechselmässigen Regresses auf den Scheck und der Umlaufsdauer des Schecks. 7) Die Frage der Behandlung der Namens-, Order-,

---

[1]) Der Gesetzgeber wird auch bei der Ausarbeitung eines neuen Scheckgesetzentwurfes die beiden Hoppenstedt'schen Broschüren „Zum Checkgesetz" und „Ein zweites Wort zum Checkgesetz", welche im Jahr 1892 erschienen sind, nicht ignorieren dürfen.

[2]) Wir beabsichtigen indes dabei keineswegs, auf die einzelnen, besonders in der Literatur eingehend erörterten Theorien näher einzugehen.

[3]) Die Frage, ob eine Definition des Begriffes „Scheck" ins Gesetz aufgenommen werden soll, wollen wir deshalb nicht erörtern, weil sie von der neueren Scheckliteratur bereits in überzeugender Weise dahin beantwortet wurde, dass die Aufnahme einer solchen Definition ins Scheckgesetz zwar keinen Nutzen, eher aber Schaden bringen und Zweifel entstehen lassen könnte.

[4]) Die Frage nach der aktiven Scheckfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des B. G. B. (§§ 104—115) über die Geschäftsfähigkeit im allgemeinen, welche auch auf den Scheck Anwendung zu finden haben.

Inhaber- und besonders der alternativen Inhaberschecks. 8) Die Frage des Verrechnungs- und zertifizierten Schecks. 9) In Ermangelung eines Weltscheckrechtes einige wichtige den internationalen Scheckverkehr betreffenden Fragen. 10) Die Frage, ob Strafbestimmungen in das Scheckgesetz aufzunehmen wären. 11) Die Stempelfrage.

Diese Punkte sollen einer kürzeren oder längeren Erörterung unterzogen werden, je nachdem die eine oder andere dieser Fragen mehr oder weniger geklärt ist.

ad 1. Die Frage, ob die Scheckklausel unbedingt erforderlich ist, muss bejaht werden. Diese Klausel wird verlangt in der Schweiz, in Japan, in den nordischen Scheckgesetzen, im neuen österreichischen Scheckgesetz und in § 1 des deutschen Bundesratsentwurfes von 1892. Die überwiegende Mehrzahl der Schriftsteller spricht sich ebenfalls für die Aufnahme dieser Klausel aus und zwar mit der Motivierung, dass sie zur leichteren Unterscheidung von der Anweisung diene. Diesen Standpunkt teilen auch wir. Denn mit der Schaffung eines Scheckgesetzes wird der Unterschied zwischen den Schecks und den übrigen Anweisungen deutlich zum Ausdruck gebracht. Der Aussteller, der ja die Scheckformulare in der Regel vom Bezogenen erhält, muss sich von vornherein darüber klar sein, ob er sich dem strengeren Scheckrecht unterwerfen will oder nicht. Die dabei auftauchende Unterfrage, ob die Bezeichnung „Scheck" schon im Text enthalten sein müsse, oder ob sie auch mittels Stempelzeichen auf denselben gesetzt werden könne, müssen wir im Gegensatze zu Fick[1]) in ersterem Sinne beantworten. Denn durch die nachträgliche Anbringung der Scheckklausel seitens eines Anweisungsempfängers könnten besonders dessen Nachmännern leicht manche Unannehmlichkeiten erwachsen, wenn z. B. der Aussteller den vermeintlichen Scheck widerruft u. s. w. Der Hauptgrund allerdings, weshalb Fick und andere für die Zulassung des nachträglichen Stempelaufdrucks der Scheckklausel eintreten, liegt auf dem Gebiete des internationalen Scheckrechtes. Sie fürchten, dass die im Text zu fordernde Scheckklausel im internationalen Verkehr Schwierigkeiten verursachen könne, da es ja Länder gebe, wo die Scheckklausel nicht zu den wesentlichen Erfordernissen des Schecks gehöre, wie z. B. in England. Indessen ent-

[1]) a. a. O. S. 176 ff.

behrt diese Furcht der Begründung. Denn nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechtes genügt zur Giltigkeit eines Rechtsgeschäftes die Form, welche dort vorgeschrieben ist, wo das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde.[1]) Diesen Grundsatz hat auch der deutsche Bundesratsentwurf von 1892 im § 23 anerkannt. Wird also z. B. ein Scheck von einem deutschen Aussteller auf das Formular einer bezogenen englischen Bank, woselbst die Scheckklausel fehlt, ausgeschrieben und zirkuliert dieser Scheck einige Zeit in Deutschland, so wird ein solcher Scheck in Deutschland nicht als Scheck anzusehen sein. In diesem Zusammenhange wollen wir auch bemerken, dass der Gesetzgeber für den Scheck praktisch nur die Anweisungsform zulassen dürfte. Denn die Quittungsform ist selbst da, wo sie noch im Gebrauch ist, im Rückgang begriffen und dürfte mit der Errichtung weiterer Abrechnungsstellen allmählich ganz verschwinden. Denn die Mitglieder der Abrechnungsstellen werden angehalten, womöglich einheitliche Scheckformulare (und zwar Anweisungsformulare) zu gebrauchen. Zudem entspricht auch der Quittungsscheck nicht dem Wesen des Schecks. Gebraucht dann jemand aber doch einen Quittungsscheck, so ist dieser selbstverständlich keineswegs ungiltig. Er wäre dann nur nicht als Scheck im Sinne des Scheckgesetzes, sondern als Quittung anzusehen.[2])

ad 2. Was die Frage der passiven Scheckfähigkeit anlangt, so können wir zwei Richtungen unterscheiden. Die eine will dem Scheck die passive Scheckfähigkeit allgemein zuerkennen, wie besonders das französische, schweizerische und belgische Scheckgesetz, sowie der deutsche Bundesratsentwurf. Auch unsere hervorragendsten Scheckkenner, wie v. Canstein, Cohn, Fick, Hoppenstedt, Reichsbankpräsident Koch[3]), Riesser, Simonson u. a. sind

---

[1]) Vergl. bes. „Reichsgerichtliche Entscheidungen in Civilsachen“, Bd. 44 S. 58, neuerdings auch Conrad: „Die materiellen Voraussetzungen und die Form des Schecks“ in Goldschmidt's Zeitschrift für das ges. Handelsrecht. Bd. 57 S. 100.

[2]) Vergl. auch Hoppenstedt: „Ein zweites Wort zum Checkgesetz“. S. 10.

[3]) In seinem Gutachten über die Frage: „Empfiehlt sich eine gesetzgeberische Regelung des Checkverkehrs?“, sowie in seinen sonstigen Aufsätzen über den Scheck trat er indes nur deshalb nicht für die Begrenzung der passiven Scheckfähigkeit ein, weil er befürchtete, die Unbestimmtheit des Begriffes „Bankier“ etc. werde Hindernisse bereiten. Vergl. die Ver-

Anhänger dieser Richtung.[1]) Die andere Richtung will die passive Scheckfähigkeit auf jene Kreise beschränkt wissen, welche durch ihre Tätigkeit am besten dazu geeignet sind, das sind die Geldinstitute im weitesten Sinne des Worts, z. B. die Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Darlehenskassen, Banken und Bankiers. Diese Fähigkeit soll nach ihnen bei Schaffung des Postscheck- und Giroverkehrs auch der Post zuerkannt werden. Die Begründung zum österreichischen Scheckgesetz gebraucht für die genannten Institute die zutreffende Bezeichnung: „Sie sind die geborenen Verwalter der passiven Scheckfähigkeit.“[2]) Dieser Gesichtspunkt ist für das englische, amerikanische und österreichische Scheckgesetz massgebend gewesen. Früher ist u. a. auch Siemens, neuerdings besonders Thorwart auf dem ersten deutschen Bankiertag im Jahre 1902[3]) dafür eingetreten. Auch wir treten für die beschränkte passive Scheckfähigkeit ein, da bei uns die französischen Verhältnisse nicht zutreffen und ausserdem eine gesunde Entwickelung des Scheck- und Abrechnungsverkehrs nur dann zu erwarten sein dürfte, wenn er nur denjenigen Kreisen anvertraut wird, die ihn vornehmlich kultivieren können, das sind eben die von den Anhängern der beschränkten passiven Scheckfähigkeit angeführten Institute. Zu dieser Frage bemerkt Eberstadt in seinem Aufsatze über Depositenbankwesen und Scheckverkehr in England:[4]) „Nur der Bankscheck hat einen volkswirtschaftlichen Wert. Es zeigt sich aus der ganzen Entwickelung, wie richtig das englische Scheckgesetz von 1882 gefasst ist, das — in einfacher Festlegung des bis dahin bestehenden Herkommens — nur den auf einen Bankier gezogenen Scheck als gesetzlich zulässig erklärt. Der Scheck findet in dem Bankgeschäft seine natürliche Grundlage, von der er nicht abgetrennt werden darf. Eine allgemeine Scheckfreiheit, wie sie bei uns vielfach angestrebt wird, wäre durchaus schädlich“. Einer der Hauptgründe, der gegen die beschränkte passive Scheckfähigkeit geltend gemacht wird, ist der, dass bei uns

handlungen des 17. Deutschen Juristentages. Berlin 1884, S. 27, sowie „Vorträge und Aufsätze“, Berlin 1892. S. 168, S. 200 ff. u. s. w.

[1]) Einige dieser Schriftsteller dürften neuerdings diese Anschauung wohl etwas geändert haben.

[2]) a. a. O. S. 16.

[3]) a. a. O. S. 71 ff.

[4]) a. a. O. S. 252 (600).

der Begriff „Bankier“ keineswegs ein so feststehender sei, wie er z. B. in England ist. Diese Klippe sucht nun das neue österreichische Scheckgesetz geschickt zu umgehen, indem die Erläuterungen dazu sagen, hierunter seien alle handelsgerichtlich registrierten Firmen zu verstehen, die gewerbsmässig Bankiergeschäfte betreiben.[1]) Auch wir könnten durch ähnliche Fassung allenfallsigen Missverständnissen entgehen. Sollte dann ja wirklich einmal der Fall vorkommen, dass sich jemand fälschlich als Bankier bezeichnet, so sorgt schon unser Geschäftsleben für Selbstkorrektur.[2])

ad 3. Nach der Definition des deutschen Wechselstempelsteuergesetzes § 24 Abs. 2_1 müssen Schecks, sofern sie Steuerfreiheit geniessen wollen, bei Sicht zahlbar sein. Die Zahlbarkeit bei Sicht wird ferner gefordert in den meisten Scheckgesetzen anderer Länder (ausgenommen in Holland, Italien und einigen kleineren Staaten), wobei man im allgemeinen von der Aufnahme einer Sichtklausel in den Text im Interesse der grösseren Einfach-

---

[1]) a. a. O. S. 16.

[2]) Gegen die beschränkte passive Scheckfähigkeit ist auch vor kurzem der bekannte Berliner Bankier Max Richter in der bereits zitierten Deutschen Wirtschaftszeitung aufgetreten. Max Richter ist Gegner eines Scheckgesetzes und will den Anhängern eines solchen die Nachteile und Schattenseiten ihrer Forderungen, insbes. auch der beschränkten passiven Scheckfähigkeit, vor Augen führen. Indes vermögen wir seinen Ausführungen (a. a. O. S. 196 und 197) keineswegs beizupflichten. Denn wenn er glaubt, durch die Forderung der beschränkten passiven Scheckfähigkeit würde ein Sonderrecht für Banken und Bankiers geschaffen, wofür die anderen Berufsklassen ein Aequivalent beanspruchen könnten, so übersieht er, dass die beschränkte passive Scheckfähigkeit sich auch auf Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Darlehenskassen und bei Einführung des Postgiroverkehrs auf die Post zu erstrecken hätte. Somit kann von der Schaffung eines Sonderrechtes gar nicht die Rede sein, da ja Landwirtschaft, Handel und Gewerbe u. s w. durch die Zulassung der Darlehenskassen und Kreditgenossenschaften etc. ähnliche Rechte geniessen würden, wie Banken und Bankiers. Uebrigens würde der Gesetzgeber durch sein Eintreten für die beschränkte passive Scheckfähigkeit nur das sanktionieren, was er bereits im § 24 Abs. 2_1 des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 ausgesprochen hat. Darnach sind nämlich nur Schecks auf Bank- und Geldinstitute steuerfrei. Alle übrigen Schecks unterliegen dem Wechselstempel und es ist klar, dass sie deshalb bei uns nicht gebräuchlich sind. Dass aber der Staat eine Pflicht hätte, (bei Statuierung der beschr. passiven Scheckfähigkeit) dafür zu sorgen, dass die anvertrauten Gelder zweckentsprechend angelegt werden, wie Richter ferner meint, vermögen wir nicht einzusehen. Gewiss ist zu hoffen, dass die bezogenen Insti-

heit und Kürze desselben Abstand nimmt. Die Mehrheit der Schriftsteller vertritt ebenfalls diesen Standpunkt[1]), während sich einige angesehene Autoren auch für die Zulassung von Nichtsichtschecks aussprechen. Nach unserer Anschauung kann der Gesetzgeber nur Sichtschecks zulassen[2]). Die Begründung zum deutschen Bundesratsentwurf, der ebenfalls für die Sichtstellung des Schecks ohne Sichtklausel eintrat, sagt hierüber treffend[3]): „Die Zahlbarkeit bei Sicht ist ein unbedingtes Erfordernis des Schecks, wenn derselbe nicht seinem wirtschaftlichen Zweck entfremdet und zu einem dem Wechsel ähnlichen Papier gemacht werden soll u. s. w.“ Dies dürfte indes noch nicht der einzige Grund sein, sich gegen Nichtsichtschecks auszusprechen. Würde nämlich der Gesetzgeber auch Nichtsichtschecks zulassen, so würde u. E. die Zahl der vordatierten Schecks nur noch mehr überhand nehmen können, als dies schon jetzt der Fall ist, was im Interesse der Reinheit unseres Verkehrsinstruments nicht energisch genug bekämpft werden kann.

---

tute die ihnen anvertrauten Gelder richtig verwenden, aber eine Kontrolle des Staates in dieser Hinsicht ist unmöglich, selbst wenn wir eine ähnliche Arbeitsteilung im Bankwesen einführten, wie sie ja in England besteht. Gerade in England können aber, trotz der genauen Abgrenzung des Bankierbegriffes, Missgriffe auch im Bankwesen vorkommen, was bes. die neuere Literatur, wie bereits erwähnt, nachwies. Zudem übernimmt in Oesterreich, wo die passive Scheckfähigkeit ebenfalls beschränkt und das Bankwesen in ähnlicher Weise organisiert ist, wie bei uns, der Staat auch keinerlei Garantie für die richtige Anlage und Verwendung der Gelder. Ueberdies muss man auch berücksichtigen, dass, wenn wir von den Notenbanken absehen, bei uns die Mehrzahl der Schecks nicht auf Grund vom Barguthaben ausgeschrieben werden, mithin hier die Notwendigkeit der Kontrolle der den bezogenen Instituten anvertrauten Gelder auch nicht so dringend wäre, wie Richter meint.

Während der Drucklegung dieser Arbeit erschien u. a. auch ein grösserer Aufsatz Georg Cohn's im Bankarchiv (Vergl. No. 14 ff. vom Jahre 1907), welcher sich in besonders eingehender Weise gegen Richters Ausführungen wendet. Deckt sich auch unsere Kritik des Richter'schen Aufsatzes in verschiedenen Punkten mit der Cohn's, so dürfte sie doch nicht ganz überflüssig sein.

[1]) Vergl. hiezu auch Conrad, a. a. O. S. 130 ff.

[2]) Dagegen kann der Gesetzgeber von der Aufnahme einer Sichtklausel in den Text aus den oben angeführten Gründen ruhig absehen.

[3]) Vergl. die stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages. 8. Legislaturperiode, 6. Anlageband. Berlin 1892. S. 3986.

Unter den vordatierten Schecks versteht man solche, welche vor dem auf dem Scheck vermerkten Ausstellungsdatum in den Verkehr gebracht werden. In England heissen sie post-dated cheques. Diese Vordatierung ist entweder eine irrtümliche oder sie erfolgt deshalb, weil man erst am Tage der Ausstellung und nicht schon am Tage der Begebung über das entsprechende Guthaben beim Bezogenen verfügt, in den meisten Fällen jedoch, um Zinsen zu sparen; denn das Konto des Ausstellers wird gewöhnlich erst am Tage der Ausstellung des Schecks belastet. Bei der Reichsbank kommen solche Schecks deshalb selten vor, weil sie ja ihren Kunden auf deren Konten keinerlei Zinsen vergütet. Hier fällt also der Anreiz zur Zinsenmacherei fort. Erfährt sie aber, dass ein Kunde einen solchen Scheck in Verkehr setzt, ohne dass das Guthaben am Begebungstage vorhanden war, so macht sie ihn, wie sie uns mitteilte, auf das Unstatthafte seines Beginnens aufmerksam und entzieht ihm im Wiederholungsfalle das Konto. Auf verschiedene Gefahren, die mit derartigen Schecks verbunden sein können, hat besonders Obst im Bankarchiv[1]) hingewiesen. Dieser Unsitte des Vordatierens begegnet man häufig im Geschäftsleben dadurch, dass man solche Schecks einfach zurückweist. Die Scheckgesetze der meisten Länder belegen die vordatierten Schecks entweder mit einer empfindlichen Strafe oder ahnden die Vordatierung als Stempelhinterziehung.[2]) Mit einer besonders hohen Strafe werden diese Schecks im deutschen Bundesratsentwurf und

---

[1]) von 1904 im Aufsatze: „Das Vordatieren der Schecks", S. 202 ff.

[2]) Nach Sect. 13_2 of the Bills of Exchange Act sind in England solche vordatierte Schecks nicht ungültig. Doch ist es nicht ausgeschlossen, dass sie nach Sect 5 of the Stamp Act. 1891 einer Stempelstrafe unterliegen. (Mitteilung des Mr. Martin Holland) Vergl. auch Watson a. a. O. S. 94 ff. Für die englische Auffassung tritt auch Georg Cohn (Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 1, S. 477) ein. Im österreich. Scheckgesetz (§ 25) werden vordatierte Schecks ebenfalls als nicht gestempelt behandelt und unterliegen einer Stempelstrafe im Betrage der fünfzigfachen Wechselgebühr und event. der zehnfachen Quittungsgebühr. Für diese Strafe haftet zur ungeteilten Hand jeder, der mit Kenntnis der falschen Datierung den Scheck annimmt, weiterbegibt oder auszahlt. Die auf einen solchen Scheck verwendeten Stempelzeichen sind als nicht vorhanden anzusehen. Wird ein vordatierter Scheck präsentiert, ohne dass eine ausreichende Deckung für den Scheck vorhanden ist, so würde u. E. der Aussteller ausserdem noch die im § 23 des österr. Scheckgesetzes genannte Ordnungsstrafe von 3% des nicht gedeckten Scheckbetrages zu tragen haben.

im Entwurf des Reichsbankdirektoriums von 1882 belegt. U. E. ist eine derartig hohe Strafe jedoch nicht nötig, um den Mißstand des Vordatierens zu beseitigen. Das richtigste wäre, die vordatierten und auch die nicht datierten Schecks ähnlich zu behandeln, wie die übrigen Schecks. Dadurch würde erreicht, dass der Aussteller und auch dessen Nachmänner dieselbe scheckrechtliche Haftung zu übernehmen hätten, wie bei richtig ausgestellten Schecks, gleichviel welches Datum der Scheck trägt.[1]) Auf diese Weise würde immerhin ein Anreiz zur Vordatierung genommen. Eventuell könnte man noch dazu dem Bezogenen im Gesetz das Recht einräumen, solche Schecks einfach zurückzuweisen. Ausserdem erscheint es uns noch vonnöten, die vordatierten Schecks mit einer entsprechenden Stempelstrafe zu belegen. Ohne diese läge immerhin die Gefahr nahe, dass sich der Aussteller nicht mehr an das eigentliche Ausstellungsdatum, das ebenso wie die Angabe des Monats, Jahres und des Ausstellungsortes ein wesentliches Erfordernis des Schecks ist, hält. Die vollständige Gleichstellung der vordatierten Schecks mit den übrigen Sichtschecks ist aber auch um deswillen nicht geboten, weil dadurch die Möglichkeit gegeben wäre, eine längere als im Gesetz zu fixierende Umlaufszeit zu erzielen.[2]) Die Belegung mit dem einfachen Wechselstempel wäre hiergegen keineswegs ein genügendes Präventivmittel.[3]) Dass der Gesetzgeber deshalb die im § 15 des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 angekündigte hohe Strafe für solche Fälle zur Anwendung zu bringen hätte, soll damit keineswegs gesagt sein.

[1]) Wenn Reichsgerichtsrat Georg Hoffmann annimmt, (im Bankarchiv a. a. O. S. 135), der Bezogene habe bereits jetzt schon das Recht, einen vordatierten Scheck jederzeit vor dem auf den Scheck gesetzten Ausstellungsdatum einzulösen und den Kunden zu belasten, so ist dies zwar möglich, aber keineswegs ganz sicher. Eine endgiltige Klarstellung der rechtlichen Natur dieses Schecks ist dringend nötig. Z. Zt. ist es auch nicht ganz sicher, ob die vordatierten Schecks nach § 24 Abs. 2_1 des Wechselstempelsteuergesetzes stempelpflichtig sind, wenngleich wir es annehmen.

[2]) Dass dagegen jemand einen Scheck mit einem früheren Datum als dem, an dem er den Scheck weiterbegibt, versieht, ist deshalb schwerlich anzunehmen, weil dadurch die gesetzliche Umlaufszeit eines solchen Schecks künstlich verkürzt würde.

[3]) Die jeweiligen Empfänger eines vordatierten Schecks könnten ihn, je nach der Vordatierung, unter Umständen ausserordentlich lange zirkulieren lassen, sodass der Aussteller dadurch, trotz des Wechselstempels, einen beträchtlichen Zinsgewinn, bes. bei grösseren Appoints, erzielen könnte.

Wir glauben mit den vorstehenden Ausführungen genügend dargetan zu haben, warum sich die Zulassung von Nichtsichtschecks nicht empfehlen dürfte. Es erscheint vielmehr geraten, die Nichtsichtschecks den Sichtschecks inbezug auf die scheckrechtliche Haftung im zukünftigen Scheckgesetz gleichzustellen und sie nicht zu verbieten, was der deutsche Bundesratsentwurf im § 5 tut. Dies könnte am besten erreicht werden, wenn der Gesetzgeber die Fassung des § 5 des österreichischen Scheckgesetzes: „Der Scheck ist bei Sicht zahlbar, wenngleich er eine oder andere oder keine Bestimmung über die Verfallszeit enthält" in das deutsche Scheckgesetz mit herüber nähme.

ad 4. Eine Aufgabe des Gesetzgebers ist es auch, Klarheit über den Zahlungsort zu schaffen. Da der Bezogene Kassenhalter des Ausstellers ist, so kann dabei nie der Ausstellungsort in Betracht kommen, selbst da nicht, wo die Bezeichnung des Zahlungsortes weggelassen ist.[1])

Das österreichische Scheckgesetz hat diese Frage im § 4 geregelt. Darnach kann im Scheck nur ein Ort bezeichnet werden, an dem der Bezogene eine Handelsniederlassung (Filiale, Zweigniederlassung) hat oder an dem sich eine Abrechnungsstelle befindet, bei welcher der Bezogene vertreten ist. Ist kein Zahlungsort angegeben oder entspricht der angegebene Zahlungsort nicht den genannten Erfordernissen, so ist der Scheck an dem Orte zahlbar, wo die bezogene Anstalt ihren Sitz oder die bezogene Firma oder Person ihre Hauptniederlassung hat. Nach dem österreichischen Scheckgesetz ist also die Angabe des Zahlungsortes zwar ein regelmässiger, aber kein essentieller Bestandteil des Schecks. Die Fassung des genannten § 4 des österreichischen Scheckgesetzes kommt den deutschen Bedürfnissen ziemlich nahe. Indessen dürfte es sich empfehlen, im zukünftigen Scheckgesetz auch die auf der Rückseite des Schecks angegebenen Zahlstellen als Zahlungsort im Sinne des Gesetzes zu bezeichnen. Wir erwähnten schon früher, dass bereits zahlreiche Institute solche Zahlstellen auf der Rückseite des Schecks angebracht haben und dass diese Zahlstellen für die Beliebtheit und Zirkulationsfähigkeit des Schecks

---

[1]) Im § 2 Abs. 1 des deutschen Bundesratsentwurfs heisst es dagegen: „Ist ein Zahlungsort nicht angegeben, so vertritt dessen Stelle der Ausstellungsort".



von grosser Bedeutung sind. Dieser Bedeutung könnte der deutsche Gesetzgeber auch Rechnung tragen, wenn er den § 4 des österreichischen Scheckgesetzes folgendermassen erweitern würde: „Als Zahlungsort kann im Scheck nur ein Ort bezeichnet werden, an dem der Bezogene eine Handelsniederlassung (Filiale, Zweigniederlassung) oder Zahlstelle besitzt oder an dem sich eine Abrechnungsstelle befindet, bei welcher der Bezogene vertreten ist u. s. w."

ad 5. Soweit die internen Beziehungen zwischen Aussteller und Bezogenen in Frage kommen, hat der Gesetzgeber im allgemeinen keine Veranlassung einzugreifen, z. B. hinsichtlich der Verzinsung der Barguthaben des Ausstellers u. s. w. Diese werden auf Grund von Vereinbarungen zwischen den beiden Kontrahenten geregelt. Eine wesentliche Veränderung der Sachlage tritt jedoch ein mit dem Momente, wo der Scheck die Hände des Ausstellers verlässt. Der Schecknehmer erlangt dann Anspruch auf ein Zahlungsmittel, dessen Rechtslage geklärt ist und den Verkehrsbedürfnissen entspricht. Solange dies nicht der Fall ist, wird er dem Scheck immer Misstrauen entgegenbringen. Wir haben also in diesem Zusammenhange folgende vier Punkte zu betrachten:

a) die Guthabensfrage;
b) die Frage der Unwiderruflichkeit;
c) die Frage der Behandlung der ge- und verfälschten Schecks;
d) die Frage der Dishonorierungsgründe.

ad a. Die Guthabensfrage ist z. Zt. keineswegs in einer den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Weise geklärt. So ist es zweifelhaft, ob die Guthabensklausel im Text des Schecks enthalten sein müsse und was als Guthaben anzusehen sei. Diese Fragen müssen in unzweideutiger Weise gelöst werden. Die Guthabensklausel wird besonders im österreichischen Scheckgesetz und im deutschen Bundesratsentwurf als Essentiale des Schecks gefordert. Letzterer begründet dies mit der Motivierung, der Aussteller müsse sich auf diese Weise immer vergegenwärtigen, dass er sich im Falle der Unrichtigkeit seiner Zusicherung unter Umständen einer strengeren Bestrafung wegen Betrugs aussetze.[1]) Mit Fick[2]) und anderen halten wir dagegen die Guthabensklausel

---

[1]) a. a. O. S. 3985/86.
[2]) a. a. O. S. 167.

nicht für so nötig. Denn der Aussteller weiss auch ohne Guthabensklausel, was Betrug ist und dass auf ihn strenge Strafen gesetzt werden können. Man sollte sodann meinen, dass über die Frage, was als verfügbares Guthaben des Ausstellers beim Bezogenen anzusehen sei und mit welchem Zeitpunkt es vorhanden sein müsse, auch jetzt schon Zweifel nicht mehr bestehen. Man ist zwar im allgemeinen einig, dass hierunter neben dem Bargutbaben auch das Guthaben zu verstehen sei, über welches der Aussteller auf Grund eines ihm eingeräumten Kredits beim Bezogenen verfügen kann, wobei selbstverständlich nicht die Zeit der Ausstellung oder Begebung,[1]) sondern der Zeitpunkt der Präsentation als maßgebend zu erachten ist. Trotzdem sind verschiedene Bankinstitute darüber im Zweifel, ob bereits zur Zeit ein Scheck auf Grund eines eingeräumten Kredites gezogen werden darf. Um sich gegen eine allenfallsige Strafe wegen Steuerhinterziehung zu schützen, haben sie einen Ausweg geschaffen. Sie pflegen den Kunden für den eingeräumten Kredit auf dem einen Konto (Kontokorrentkonto) zu belasten und auf Scheckkonto zu erkennen, so dass auf letzterem Konto stets ein Guthaben vorhanden ist.[2]) Diese Art der Buchung ist der englischen sehr verwandt und es wäre nur zu wünschen, dass sie im Interesse der Übersichtlichkeit der Geschäftsbücher bei sämtlichen Instituten auch in allen übrigen Fällen, in denen Kredite gewährt werden, Platz griffe. Insbesondere bei Prozessen würden dadurch die Geschäftsbücher manchesmal eine erhöhte Bedeutung erlangen können. Es wäre daher sehr zu empfehlen, wenn der Gesetzgeber in den Erläuterungen zum neuen Scheckgesetz vorschriebe, dass das jeweils verfügbare Guthaben desAusstellers beim Bezogenen jederzeit aus den Geschäftsbüchern ersichtlich sein müsse. U. E. könnte dadurch auch mancher Streitfall vermieden und die Frage, wann und ob überhaupt Be-

---

[1]) Der Deutsche Scheckgesetzentwurf von 1892 verlangt das Guthaben bereits zur Zeit der Begebung des Schecks. (Vergl. hierüber § 20 und § 28 des Entwurfes, sowie die Begründung dazu.) Gegen diese Auffassung hat Hoppenstedt in seiner ersten Broschüre (S. 5 ff.) mit Recht Stellung genommen. (Vergl. auch Fick a. a. O. S. 310 ff.)

[2]) Diese Guthaben nennt man bekanntlich Buchkreditdepositen. Wir begegneten diesen bereits früher. Vergl. übrigens auch Buchwald: „Die Technik des Bankbetriebes". Berlin 1905. S. 36.

trug seitens des Ausstellers vorliegt, viel leichter entschieden werden.[1])

ad b. Wir hoben bereits hervor, dass die Frage der Widerruflichkeit bezw. Unwiderruflichkeit der Schecks nach gegenwärtigem Rechte in einer Weise entschieden werden kann, welche direkt unserem Rechtsempfinden widerspricht. Dagegen muss unbedingt Wandlung geschaffen werden. Nach § 790 B. G. B. kann nämlich der Anweisende die Anweisung dem Angewiesenen gegenüber widerrufen, solange nicht der Angewiesene sie dem Anweisungsempfänger gegenüber angenommen oder die Leistung bewirkt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Anweisende durch den Widerruf einer ihm gegen den Anweisungsempfänger obliegenden Verpflichtung zuwiderhandelt. Da diese Bestimmungen auch für den Scheck gelten, so können Schecks zunächst also nur in zwei Fällen nicht widerrufen werden, nämlich:

1. wenn der Bezogene die Leistung bewirkt und
2. wenn er sie dem Scheckempfänger gegenüber angenommen hat.

Der erste Fall ist ziemlich selbstverständlich, so dass man darüber kein Wort verlieren braucht. Der zweite Fall wäre wohl praktisch denkbar, z. B. bei den certified cheques. Da aber diese Schecks bei uns noch nicht sehr bekannt sind und da sie auch bei Vorkommen mit dem Wechselstempel belegt würden, so scheiden sie hier zunächst aus unserer Betrachtung aus. In den übrigen Fällen kann also der Scheck jederzeit vom Aussteller zum Schaden des Scheckempfängers widerrufen werden.[2]) Es fragt sich nun, welcher Weg im zukünftigen Gesetz eingeschlagen werden soll. Soll der Scheck seitens des Ausstellers gänzlich unwiderruflich sein, wie der deutsche Bundesratsentwurf im § 10 vorschlug[3]) oder

---

[1]) Dadurch würden aber auch die von Max Richter (a. a. O. S. 198) in dieser Hinsicht geäusserten Bedenken hinfällig.

[2]) Für die jederzeitige Widerruflichkeit des Schecks seitens des Ausstellers gegenüber dem Bezogenen treten bes. Fick (a. a. O. S. 403 ff.), Kuhlenbeck: „Der Check" (Leipzig 1890, S. 99) und einige andere Schriftsteller ein. Die Zulässigkeit des jederzeitigen Widerrufs ist ausdrücklich im englischen und schweizerischen Gesetze anerkannt.

[3]) § 20 Abs. 2 des deutschen Bundesratsentwurfes lässt immerhin einigen Zweifel aufkommen, ob der Entwurf an der unbegrenzten starren Unwiderruflichkeit festhalten will. Siehe Simonson: „Scheckrechtliche Betrachtungen"

soll dem Aussteller das Widerrufsrecht nach Ablauf der Präsentationsfrist zuerkannt werden? Für dieses Widerrufsrecht seitens des Ausstellers nach Ablauf der Präsentationsfrist treten besonders der Scheckgesetzentwurf des Reichsbankdirektoriums von 1882 (im § 9) die Mehrzahl der Schriftsteller und Hoppenstedt in seinen beiden Broschüren ein. Besonders die diesbezüglichen Hoppenstedt'schen Ausführungen scheinen nicht ohne Einfluss auf das österreichische Scheckgesetz gewesen zu sein. § 13 des österreichischen Scheckgesetzes bestimmt nämlich, dass der Widerruf eines Schecks durch den Aussteller für den Bezogenen nur in zwei Fällen wirksam sei, nämlich:

1) Wenn ein auf den Namen oder an Order lautender Scheck, den der Aussteller unmittelbar an den Bezogenen gesendet hat, damit letzterer den Scheckbetrag an den bezeichneten Zahlungsempfänger gelangen lässt, ausdrücklich widerrufen wird, bevor der Bezogene diesen Auftrag erfüllt hat und

2) wenn der ausdrückliche Widerruf nach Versäumung der Präsentationsfrist oder für den Fall erfolgt, als der Scheck innerhalb der Präsentationsfrist nicht zur Zahlung vorgelegt werden sollte. In letzterem Falle wird der Widerruf erst mit Ablauf der Präsentationsfrist für den Bezogenen wirksam.

Während der erste Ausnahmefall zu gunsten gewisser Usancen des österreichischen Postsparkassen-Amtes statuiert wurde, wurde die zweite Ausnahme „als Ergänzung der kurzen Präsentationsfristen, der Zahlbarkeit bei Sicht und der übrigen Maßregeln zur Beförderung der Straffheit des Scheckverkehrs vorgeschlagen." Es dürfte einleuchten, dass das in Fall 2 statuierte Widerrufsrecht des Ausstellers gleichsam da empfehlenswert wird, wo die Vorlegungsfristen fixiert sind.[1]) Denn ohne Widerrufsrecht seitens des Ausstellers nähme der Scheckinhaber sehr häufig keine Veranlassung, den Scheck in der vom Gesetz vorgeschriebenen Zeit zu präsentieren. Dadurch läge aber die Gefahr nahe, dass der Scheck zu lange im Verkehr bleiben würde. Ferner kann ein verloren ge-

---

im Bankarchiv vom März 1905, S. 86. Vergl. übrigens auch die §§ 19 und 21 des Entwurfes.

[1]) Da in England die Vorlegungsfristen nicht genau fixiert sind, ist auch das dort ausgesprochene Recht der jederzeitigen Widerruflichkeit eher erklärlich.

gangener oder abhanden gekommener Scheck durch dieses Widerrufsrecht nach Ablauf der Präsentationsfrist ohne weiteres für ungiltig erklärt werden,[1]) ohne dass es eines zeitraubenden und kostspieligen Amortisationsverfahrens bedarf.[2]) Diese Gründe dürften also den Gesetzgeber wohl veranlassen, die Bestimmungen des § 13 Nr. 2 des österreichischen Scheckgesetzes auch in Deutschland zur Anwendung zu bringen. Aber auch die Bestimmungen in Nr. 1 des genannten Paragraphen, die ja eigentlich nur für die österreichische Postsparkasse geschaffen wurden, könnten gleichviel, wann der Postscheckverkehr bei uns ins Leben tritt, auch in Deutschland in gewissen Fällen in etwas verändeter Form eingeführt werden und zwar bei Giroüberweisungen. Tritt nämlich in Deutschland ein Scheckgesetz in Kraft, so würden dessen Rechtsnormen auf die Giroanweisungen, wie sie z. B. bei der Reichsbank in Gebrauch sind, nicht anwendbar sein, da diese ja die Scheckklausel nicht enthalten. Diese Anweisungen könnten also bei Erlass eines Scheckgesetzes jederzeit widerrufen werden, solange die Buchung auf dem Konto des Empfängers noch nicht erfolgt ist. Nun verwenden aber z. B. die Bayerische Notenbank und auch andere Institute für Ueberweisungszwecke keineswegs eigene Formulare, sondern sie gebrauchen dieselben Scheckformulare für Ueberweisungen wie für Abhebungen. Es könnten somit die Giroüberweisungen bei der Bayerischen Notenbank etc., da sie mittels Schecks vorgenommen werden, seitens des Ausstellers nicht widerrufen werden. Eine verschiedenartige Behandlung des ähnlichen Vorganges kann aber keineswegs vom Gesetzgeber beabsichtigt werden. Es liesse sich wohl denken, dass alle Institute, die z. Zt. keine eigenen Ueberweisungsformulare für Girozwecke besitzen, bei Erlass eines Scheckgesetzes solche einführen, um so die Giroanweisung ausserhalb des Scheckgesetzes zu stellen. Da aber,

[1]) Selbstverständlich wird dadurch das Amortisationsverfahren nicht ganz entbehrlich, z. B. wenn ein Scheck innerhalb der Präsentationsfrist verloren geht oder abhanden kommt.

[2]) Vergl. dazu besonders Hoppenstedt: „Zum Checkgesetz“ S. 17 ff. und „Ein zweites Wort zum Checkgesetz“ S. 19 ff. Es versteht sich übrigens von selbst, dass dem Scheckinhaber für den Fall der Nichteinhaltung der später noch zu erörternden, im Gesetz festzusetzenden Präsentationsfristen und des infolgedessen vom Aussteller veranlassten Widerrufs des Schecks nur mehr der Rückgriff auf das dem Scheckerwerbe zu Grunde liegende Rechtsverhältnis bleiben kann.

wie wir bereits früher sahen, das Giroanweisungsformular keineswegs nötig ist, so würden wir es für weitaus praktischer erachten, wenn die Giroanweisung überhaupt abgeschafft würde, zumal sie ja jederzeit durch den Scheck, besonders den Verrechnungsscheck ersetzt werden kann.[1]) Wir würden dann vorschlagen, dass im zukünftigen Scheckgesetz die Widerruflichkeit für solche Schecks, die direkt an den Bezogenen zum Zwecke der Ueberweisung gelangen, statuiert würde, bis die Buchung auf dem Konto des Empfängers erfolgt ist. Denn zwischen einem Scheck, der sofort vom Aussteller weitergegeben wird und einem Scheck, der direkt an den Bezogenen zum Zwecke der Ueberweisung gesandt wird, besteht immerhin ein rechtlicher Unterschied, dem der Gesetzgeber auch Ausdruck verleihen muss.[2]) Ausser in den genannten Fällen wird jedoch an der Unwiderruflichkeit des Schecks festgehalten werden müssen. Dem Bezogenen hingegen wird das Recht, aber nicht die Pflicht einzuräumen sein, den Scheck auch nach Ablauf der Präsentationsfrist, solange der Widerruf seitens des Ausstellers noch nicht erfolgt ist, zu honorieren.[3])

---

[1]) Für die Abschaffung der Giroanweisungsformulare sprach sich auch Hoppenstedt aus. Vergl. „Ein zweites Wort zum Checkgesetz“ S. 12.

[2]) Vergl. den Artikel „Giroverkehr“ von Schanz in der zweiten Auflage des Wörterbuches der Volkswirtschaft, ferner die Entscheidung des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 54 S. 329 ff., sowie überhaupt die gesamte juristische Literatur über Giroverkehr, Girozahlung etc. Ausserdem bes. Kuhlenbeck a. a. O. S. 141 ff., Fick a. a. O. S. 169, Simonson: „Beiträge zur Lehre vom Cheque“ in Busch's Archiv für Theorie und Praxis des Handels- und Wechselrechts Bd. 47 S. 35.

[3]) Wenn Max Richter (a. a. O. S. 196) glaubt, dass das Widerrufsverbot bis zum Ablaufe der Vorlegungsfrist dadurch umgangen werden könne, dass der Aussteller durch Ausschreiben eines weiteren Schecks über sein gesamtes Guthaben den vorher ausgestellten Scheck notleidend zu machen imstande sei, so ist diese Annahme nach den bisher gemachten Erfahrungen nicht gerechtfertigt. Zudem würde sich auch der Aussteller in einem solchen Falle eventuell wegen Betrugs zu verantworten haben. Aber selbst wenn derartige Fälle auch vorkämen, wäre dies schon ein Grund, zu sagen, die Festsetzung der Unwiderruflichkeit des Schecks bis zum Ablauf der Präsentationsfrist sei deshalb zwecklos und auf die Hebung des Scheckverkehrs ohne Einfluss? Keineswegs. Für den soliden Geschäftsverkehr, und dieser ist doch ausschlaggebend, ist die Statuierung der Unwiderruflichkeit des Schecks bis zum Ablauf der Vorlegungsfrist und der Widerruflichkeit nach Ablauf derselben seitens des Ausstellers aus den von uns oben dargelegten Gründen im Interesse der Zukunft des Scheckverkehrs sogar dringend nötig. Nur

ad c. Nach der Ansicht Dunkers[1]) würde sich der Aussteller im Scheckvertrage ausdrücklich verpflichten, für allen Schaden, der durch Fälschung etc. entstehe, aufzukommen, da die Banken in dieser Hinsicht sehr vorsichtig seien. U. E. dürfte indessen der Scheckvertrag, der ja im allgemeinen die Beziehungen zwischen Aussteller und Bezogenen regelt,[2]) wohl nicht zu häufig eine Bestimmung in der von Dunker angedeuteten Weise enthalten. Denn es ist ja gerade die Absicht des Ausstellers, der kontoführenden Bank, d. h. dem Bezogenen, alle mit der Kassenführung verbundenen Mühen aufzubürden. Der Bezogene hinwiederum kann diese um so eher auf sich nehmen, als er dabei doch auf seine Rechnung kommt und auch wohl in der Regel grössere Routine in der Kassenhaltung hat als der Aussteller. Damit soll übrigens keineswegs gesagt sein, dass der Bezogene in jedem Falle den Schaden zu tragen habe. So hat sich z. B. der Girokunde der Reichsbank zu verpflichten, die Scheckformulare sorgfältig aufzubewahren und trägt alle Folgen etc., welche aus dem Verluste oder sonstigen Abhandenkommen dieser Formulare entstehen, wenn er nicht die Bank rechtzeitig benachrichtigt. Ebenso ist der Kontoinhaber der Bank dafür verantwortlich, wenn er die Fälschung der Schecks dadurch ermöglicht, dass er Schecks nicht vollständig ausfüllt oder dadurch, dass er von der auf der rechten Seite der weissen Schecks befindlichen Zahlenreihe nicht diejenigen Zahlen vor der Ausgabe abtrennt, welche den Betrag des Schecks übersteigen.[3]) Man wird diese von der Reichsbank getroffenen Vorsichts-

---

wenn man die Frage der Unwiderruflichkeit im Zusammenhange betrachtet, kann man sie auch richtig würdigen.

[1]) A. a. O. S. 255.

[2]) Auf die Notwendigkeit eines Scheckvertrages hat ganz besonders Georg Cohn in seinen ausserordentlich zahlreichen Schriften über den Scheck hingewiesen. Hiezu hat sich die überwiegende Mehrheit der Schriftsteller über unsere Materie in zustimmendem Sinne ausgesprochen.

[3]) Vergl. die allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank. 42. Ausgabe. S. 63/64. Auf den Scheckformularen der Reichsbank und der meisten deutschen Banken pflegt nämlich rechts an der Seite eine Zahlenreihe so angebracht zu werden, dass ein Teil derselben leicht abgeschnitten werden kann. Der Aussteller hat dann vor der Begebung des Schecks alle diejenigen Zahlen abzutrennen, welche die Schecksumme übersteigen. Auf diese Weise, sowie dadurch, dass die Schecks fortlaufend nummeriert sind und daher ebenfalls vom Bezogenen kontrolliert

massregeln nicht als zu hart bezeichnen können. In ähnlicher Weise haben sich auch die übrigen den Scheckverkehr pflegenden Institute gesichert. Derartige Vorschriften stehen auch mit unseren Anschauungen im Einklang. Dagegen liesse es sich wohl denken, dass der meistens wirtschaftlich stärkere Bezogene seinen Kunden mitunter für jeglichen aus der Scheckfälschung oder Verfälschung entstehenden Schaden verantwortlich macht. Wenn auch derartige Fälle, wie bereits betont, nicht zu häufig vorkommen dürften, so muss doch auch der Scheckaussteller gegen allenfallsige Uebergriffe seitens des Bezogenen geschützt werden und allenfallsige Zweifel sind im Interesse des Beteiligten möglichst zu beheben. Am glücklichsten wurde u. E. die Frage der Behandlung der ge- und verfälschten Schecks in Oesterreich gelöst. Nach § 20 Nr. 4 des Gesetzes haben zunächst die Bestimmungen der österr. Wechselordnung über falsche und verfälschte Wechsel sinngemäss zu gelten. Daneben wurde noch bestimmt, dass der aus der Einlösung eines falschen oder verfälschten Schecks sich ergebende Schaden den angeblichen Aussteller des falschen oder den Aussteller des verfälschten Schecks treffe, insoweit diesen Personen in Ansehung der Fälschung oder Verfälschung ein Verschulden zur Last falle oder die Fälschung oder Verfälschung von ihren bei der Gebahrung mit den Schecks verwendeten Angestellten verübt worden sei. In allen übrigen Fällen hat dort der Bezogene den Schaden zu tragen; eine abweichende Vereinbarung hat keine rechtliche Wirkung. Diese Bestimmungen könnten bei uns beinahe wörtlich Aufnahme finden und würden einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem jetzigen Zustand bedeuten. Selbstverständlich müssten dann auch die Bestimmungen unserer Wechselordnung über ge- und verfälschte, sowie über abhanden gekommene Wechsel auf die Schecks sinngemässe Anwendung finden.[1]

ad d. Aus unseren bisherigen Ausführungen über den Inhalt eines Scheckgesetzes konnten bereits verschiedene Dishonorierungsgründe entnommen werden,[1] d. h. Gründe, welche den Bezogenen

---

werden können (vergl. S. 9 Anm. 2 dieser Abhandlung) wird die Scheckfälschung allerdings in Deutschland ziemlich erschwert. Auch die Verrechnungsschecks bieten in dieser Hinsicht einen gewissen Schutz.

[1]) Ueber die Dishonorierungsgründe bei Schecks vergl. besonders neuerdings v. Canstein: „Der Scheck nach dem österreichischen Gesetze" a. a. O. S. 143 ff.

berechtigen oder verpflichten können, von der Einlösung des Schecks Abstand zu nehmen. Wir sahen, dass z. B. die Mängel wesentlicher Scheckerfordernisse, wie das Fehlen der Scheckklausel oder eines disponiblen Guthabens beim Bezogenen, die Einreichung vor- oder nicht datierter Schecks, ferner die Präsentation von Schecks beim Bezogenen nach Ablauf der Vorlegungsfrist u. s. w. solche Gründe wären. Daneben entsteht die Frage, wie Schecks bei Eintreten von Tod, Geschäftsunfähigkeit, sowie im Konkurs des Ausstellers zu behandeln seien. Nach englischem Recht darf der Bezogene bei Tod und Konkurs des Ausstellers den Scheck nicht mehr honorieren. Auf dem Kontinent sind dagegen Tod und Geschäftsunfähigkeit des Ausstellers auf die Honorierungspflicht des Bezogenen ohne Einfluß. Dagegen weichen die Auffassungen über die Behandlung von Schecks im Konkurs des Ausstellers in denjenigen Ländern, in denen die sogen. Zessionstheorie zur Anwendung gelangt (wie besonders in Frankreich), von den übrigen Anschauungen ab. Nach dieser Zessionstheorie wird das Eigentum an dem Guthaben des Ausstellers beim Bezogenen durch die Scheckbegebung an den Scheckinhaber abgetreten. Es versteht sich daher von selbst, daß dann dem Scheckinhaber im Konkurse des Ausstellers ein Aussonderungsrecht an der Deckung eingeräumt werden muß. Diese Theorie hat in v. Canstein ihren eifrigsten Verfechter gefunden.[1]) Dagegen hat sie bei der Mehrheit der Schriftsteller keinen rechten Anklang finden können. In Österreich, wo dem Scheckinhaber kein Vorzug vor den übrigen Konkursgläubigern eingeräumt wird, ist der Scheck bei Konkurs des Ausstellers vom Bezogenen abzulehnen; dagegen darf seine Einlösung wegen eintretenden Todes oder wegen Geschäftsunfähigkeit des Ausstellers nicht verweigert werden.[2]) Diese Auffassung ist auch in Deutschland vorherrschend[3]) und entspricht

---

[1]) Er will sie daher folgerichtig auch im Falle des Konkurses (mit geringen Ausnahmen) des Ausstellers angewendet wissen. Vergl. dazu besonders seine Abhandlungen: „Check, Wechsel und deren Deckung" S. 172/3 (einige Ausnahmefälle s. S. 154), sowie „Der Scheck nach dem österreichischen Gesetze" S. 148 ff.

[2]) § 12 des Scheckgesetzes.

[3]) Wir halten diese Behauptung aufrecht trotz der Ausführungen Heilbrunn's (in der von ihm herausgegebenen Holdheim'schen Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen S. 299), wonach die Mehrzahl der von ihm an-

den derzeitigen Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch und in der Konkursordnung über Tod, Geschäftsunfähigkeit und Konkurs des Ausstellers. Wir schliessen uns ebenfalls der herrschenden Auffassung an,[1]) geben jedoch zu, daß die Frage der Behandlung von Schecks im Konkurse des Ausstellers bei Aufstellung eines neuen Entwurfes nach verschiedenen Seiten hin eingehend geprüft werden muß.[2])

ad 6. Im Vorhergehenden (Punkt 5) hatten wir das Verhältnis des Ausstellers zum Bezogenen betrachtet, soweit es einer gesetzlichen Regelung bedarf. Hierbei hatten wir bereits Gelegenheit, das Verhältnis des Ausstellers und Bezogenen zum Scheckinhaber zu berühren. Die wichtigsten dabei in Betracht kommenden Fragen und die Stellung, die u. E. der Gesetzgeber dazu einzunehmen haben dürfte, haben wir jedoch im folgenden noch eingehender zu erörtern.

Die Frage, ob das Verhältnis des Scheckinhabers zum Bezogenen überhaupt vom Gesetzgeber zu regeln sei, gilt als die strittigste im ganzen Scheckrecht. In Frankreich, in der französischen Scheckrechtsgruppe, in Holland und Schottland wurde sie indes bereits dahin entschieden, dass dem Scheckeigentümer die Klage gegen den Bezogenen zu gewähren sei. Der deutsche Bundesratsentwurf von 1892 (§ 10) gewährt dem Inhaber des Schecks ebenfalls ein direktes Klagerecht gegen den Bezogenen und zwar in demselben Umfange, in welchem der letztere dem Aussteller nach dem zwischen ihnen obwaltenden Rechtsverhältnis zur Einlösung des Schecks verpflichtet ist. In England und in Oesterreich wird dagegen dieses Klagerecht des Scheckinhabers gegen den Bezogenen, mit Ausnahme von wenigen Fällen, versagt.[3]) Die

---

gefragten Bankinstitute für die Statuierung eines Aussonderungsrechtes für den Scheckinhaber im Falle eines Konkurses des Ausstellers eintrat.

[1]) Diese Auffassung wird auch von der Mehrzahl der Schriftsteller geeilt. Vergl. bes. Hoppenstedt: „Ein zweites Wort zum Checkgesetz" S. 35 ff., Fick a. a. O. S. 408 ff. und die daselbst angeführte Literatur.

[2]) Vergl. dazu auch Simonson: „Scheckrechtliche Betrachtungen" im Bankarchiv S. 86/87. Insbesondere müßte dem Inhaber eines zertifizierten Schecks eine bessere Behandlung im Konkurse des Ausstellers zuteil werden als dem Inhaber eines gewöhnlichen Schecks, wenn letzterem kein Vorzug vor den übrigen Konkursgläubigern eingeräumt wird.

[3]) Wird in England ein Scheck mit genügender Deckung gezogen, aber verspätet präsentiert und von dem inzwischen insolvent gewordenen Bankier

Scheckliteratur hat dieser Frage ganz besonderes Augenmerk zugewendet und man muss gestehen, dass sie zu den scharfsinnigsten Konstruktionen Veranlassung bot. Für das direkte Klagerecht des Scheckinhabers gegen den Bezogenen haben sich in mitunter ausserordentlich geistreicher Weise, besonders v. Canstein,[1] Cohn,[2] Hoppenstedt,[3] Koch,[4] Moltmann[5] und Thorwart[6] ausgesprochen, während die überwiegende Mehrheit der Schriftsteller sich gegen diese Auffassung wandte[7] und verschiedene Theorieen der angeführten Autoren aufs energischste bekämpfte. Geben wir auch zu, dass die Rechtslage des Bezogenen, welcher dem Aussteller gegenüber zur Einlösung des Schecks verpflichtet ist, durch die direkte Inanspruchnahme seitens des Scheckinhabers in keiner Weise verschlechtert würde,[8] so können wir uns doch ebenfalls keinen

---

nicht eingelöst, wird der Aussteller mithin regressfrei, so wird der Inhaber an Stelle des Ausstellers zum Gläubiger des Bankiers und kann diese Forderung im Konkurse des letzteren geltend machen. Vergl. Cohn im Artikel „Check" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. S. 29. — Nach § 22 des österr. Scheckgesetzes haftet der Bezogene dem Scheckinhaber gegebenenfalls auch unmittelbar für den Schaden der durch Barauszahlung eines Verrechnungsschecks erwächst. Vergl. S. 30 der Erläuterungen zum österr. Scheckgesetz, sowie v. Canstein: „Der Scheck nach dem österr. Gesetze". S. 174 ff.

[1]) Vergl. die wichtigsten Aufsätze und Abhandlungen des Autors über den Scheck.

[2]) Vergl. bes. die Zeitschr. für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 3, S. 84 ff.

[3]) Vergl. „Zum Checkgesetz", S. 16 ff. Den in seiner ersten Broschüre vertretenen Standpunkt hat indes der Autor in seiner zweiten Abhandlung „Ein zweites Wort zum Checkgesetz" S. 23 ff. wieder fallen lassen.

[4]) Vergl. „Vorträge u. Aufsätze" S. 205. Die Auffassung des Autors spiegelt sich auch im § 10 des Scheckgesetzentwurfes der Reichsbank von 1882 wider.

[5]) Vergl. u. a. „Ziel und Wege einer deutschen Scheckgesetzgebung" im Bankarchiv vom Nov. 1904, S. 24 ff.

[6]) In seinem Referat auf dem ersten deutschen Bankiertag schliesst sich der Autor indes nur an die diesbezüglichen Ausführungen Hoppenstedts in dessen erster Broschüre an. Vergl. die Verhandlungen des ersten allgemeinen deutschen Bankiertages. Berlin, Frankfurt 1902, S. 74.

[7]) Vergl. Bayerdörffer: „Das Cheque-System", Jena 1881, S. 27 ff., Birnbaum in der Zeitschr. für das gesamte Handelsrecht von Goldschmidt, Bd. 30, S. 17 ff., Fick a. a. O. S. 429, Kapp a. a. O. S. 395 ff., Kuhlenbeck a. a. O. S. 121 ff. und verschiedene andere Schriftsteller.

[8]) Vergl. die Erläuterungen zum deutschen Bundesratsentwurf. a. a. O. S. 3988.

grossen Erfolg versprechen, wenn dem Scheckinhaber ein direktes Klagerecht gegen den Bezogenen gewährt wird.[1]) v. Canstein,[2]) der mit besonderer Lebhaftigkeit für die Gewährung der Klage des Scheckeigentümers gegen den Bezogenen eintritt, glaubt zwar, dass ohne Gewährung dieser Klage die Statuierung der Unwiderruflichkeit bis zum Ablauf der Präsentationsfrist vollständig zwecklos sei; denn der Aussteller könne so einen Scheck beim Bezogenen unerlaubterweise widerrufen, sein Guthaben bei demselben abheben und damit ins Ausland flüchten. Würden zwar die grossen Banken durch die gute Sitte und das Ansehen, das sie geniessen, gezwungen, den Scheck, trotz des unwirksamen Widerrufs, einzulösen, so könnten doch, so führt er aus, die kleineren Bankiers, die die gute Sitte nicht immer so wie ein Rechtssatz zwinge den Willen des Gesetzes zu respektieren, jeden, auch den gesetzlich als unwirksam erklärten Widerruf, befolgen, um sich ihren Kunden gefällig und willfährig zu erweisen und neue Kunden anzuziehen. Er fordert daher, dass der österreichische Gesetzgeber in einer Novelle allgemein dem Scheckinhaber die direkte Klage auf Einlösung des Schecks aus dem Guthaben des Ausstellers, das aus den Büchern der bezogenen Bank festzustellen sei, gewähre. Würde nun der Gesetzgeber diesem Verlangen v. Canstein's nachgeben, so könnte zwar ein Scheck nicht mehr unwirksam widerrufen werden, doch wäre trotzdem leicht der folgende Fall denkbar: Der Scheckaussteller könnte einen neuen Scheck ausschreiben, damit sein ganzes Guthaben abheben und ins Ausland flüchten, bevor der Scheckinhaber seinen Scheck beim Bezogenen präsentiert. Was würde in diesem Falle dem Scheckinhaber, der ja nur die Rechte des Ausstellers gegen den Bezogenen geltend machen kann, die Klage gegen den Bezogenen nützen? Und es ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass ein betrügerischer Scheckaussteller eher mittels eines zweiten Schecks über sein Guthaben verfügen wird, als dass er zu der weitaus verdächtigeren und auffälligeren Manipulation des unerlaubten Widerrufs seine Zuflucht nimmt. Wir sehen also, dass bei einem betrügerischen Aussteller auch das direkte Klagerecht des Scheckinhabers gegen den Bezogenen keinen

---

[1]) Vergl. auch Heilbrunn a. a. O. S. 298.

[2]) Vergl. zu den folgenden Ausführungen die Abhandlung: „Der Scheck nach dem österr. Gesetze“ S. 163 ff., bes. aber S. 164, 153, 154, 176.

Schutz gewähren kann. Derartige Fälle bilden jedoch glücklicherweise eine Ausnahme, so dass man keineswegs zu befürchten braucht, der reguläre Scheckverkehr werde dadurch beeinträchtigt werden. Wir teilen somit den Standpunkt, den das österreichische Scheckgesetz im § 14 einnimmt, wonach der Bezogene, soweit ihn nicht gesetzliche Bestimmungen von der Einlösung des Schecks befreien, nur dem Aussteller nach Maßgabe des zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses für die Einlösung des vom jeweiligen Inhaber präsentierten Schecks haftet. Es würde uns zu weit führen, wollten wir die diesbezüglichen eingehenden Ausführungen zum österreichischen Scheckgesetzentwurf hier wörtlich anführen. Da sie aber u. E. den geringen Nutzen des Klagerechts seitens des Scheckinhabers gegen den Bezogenen weitaus am überzeugendsten dartun, so sei in erster Linie darauf hingewiesen.[1]) Der deutsche Gesetzgeber wird sich daher am ehesten die geschilderte österreichische Auffassung zu eigen machen dürfen.[2])

Wird man also im Klagerecht des Scheckinhabers gegen den Bezogenen im allgemeinen ein Mittel zu Ermunterung und Popularisierung des Scheckverkehrs nicht erblicken können und infolge dessen bei uns von der Statuierung eines solchen absehen dürfen, so wird dagegen der Gesetzgeber das Verhältnis des Scheckinhabers zu seinen Vormännern und besonders zum Aussteller in einer mehr den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Weise regeln müssen, als dies nach geltendem Rechte geschieht. Der gegenwärtige Rechtszustand bei Nichthonorierung eines Schecks seitens des Bezogenen wurde vom Reichsgericht folgendermaßen geschildert:[3]) „Der Inhaber einer nicht honorierten Anweisung muß auf den Rechtsgrund der Begebung oder des Erwerbes, auf das materielle Rechtsverhältnis zurückgreifen, will er einen Anspruch auf Schadloshaltung erheben. Es folgt, daß ihm regelmäßig und vorbehältlich besonderer Tatumstände immer nur sein unmittelbarer Vormann verhaftet sein kann. Denn mit den übrigen Beteiligten, durch deren Hände der Scheck gelaufen ist, steht er in

[1]) Vergl. die erläuternden Bemerkungen zum österreichischen Scheckgesetz S. 26 ff., besonders S. 27.

[2]) Außer bei den Verrechnungsschecks käme dann die Schadenshaftung des Bezogenen dem Scheckinhaber gegenüber nur noch bei den gekreuzten und akzeptierten, resp. zertifizierten Schecks in Betracht.

[3]) Reichsgerichtliche Entscheidungen in Civilsachen Bd. 44 S. 159.

keiner rechtlichen Verbindung.“ Ist diese Schilderung zwar im allgemeinen richtig, so entspricht doch ein derartiger Zustand nicht den Wünschen des grössten Teiles der Geschäftswelt. Es ist daher keineswegs zu verwundern, wenn vor allem die Geschäftswelt für unser Verkehrsinstrument die Regressklage mit Sprung- und Variationsrecht nach dem Vorbilde des Wechselrechts fordert. Diese Forderung steht auch im Einklang mit den Gesetzen anderer Länder über den Scheck und mit den Anschauungen, welche überwiegend in der Scheckliteratur vertreten werden. Von einer Anzahl von Instituten (Banken und anderen Anstalten) wurde uns auf unsere diesbezügliche Anfrage mitgeteilt, dass die Gewährung des wechselmässigen Regresses die wichtigste Bestimmung eines deutschen Scheckgesetzes wäre. Wir halten zwar diese Annahme für etwas übertrieben, geben aber gerne zu, dass die Statuierung des Regresses im Scheckgesetze nach dem Vorbilde des Wechselrechts für die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland geradezu unentbehrlich ist. Denn der Scheckinhaber erlangt dann den wichtigen Vorteil, dass er, ohne seine Forderung begründen zu müssen, auf Grund der Skriptur (d. h. des Schecks allein) gegen den Aussteller und ev. gegen seine Vormänner vorgehen kann. Daneben wird dem Scheckinhaber auch der Rückgriff auf das unterliegende Rechtsgeschäft gestattet werden dürfen, was in gewissen Fällen bei Inhaber- und alternativen Inhaberschecks, sowie ganz besonders im Falle der Präjudizierung[1]) eines Schecks (d. h. Verlust des wechselrechtlichen Regresses bei Versäumung des rechtzeitigen Protestes) von Bedeutung wird.[2]) In Bezug auf die Geltendmachung des Regresses[3]) bei rechtzeitiger Präsentation und Nichteinlösung des Schecks dürften die diesbezüglichen Bestimmungen der deutschen Wechselordnung (über Präsentation, Protest, Notifikation, Verjährung von Regressansprüchen u. s. w.) allerdings mit gewissen Modifikationen zur Anwendung gebracht werden. So verlangt die Natur des

---

[1]) In diesem Falle wird sich indessen die Haftung des Ausstellers nur soweit zu erstrecken haben, als er durch die Verzögerung der Präsentation keine Nachteile erleidet.

[2]) Dass dem Aussteller bei Versäumung der Präsentationsfristen seitens des Scheckinhabers das Recht den Scheck zu widerrufen, einzuräumen sein dürfte, haben wir schon erwähnt.

[3]) Vergl. dazu die sehr ausführlichen Bemerkungen v. Canstein's in seiner Abhandlung: „Der Scheck nach dem österr. Gesetze“ a. a. O.

Schecks in Anbetracht seiner kurzen Umlaufszeit, die häufig eine Protestaufnahme unmöglich machen kann, neben dem Protest auch die Zulassung anderer, weniger formeller Beweismittel.[1]) Als solche sind nach dem deutschen Bundesratsentwurf und dem österreichischen Scheckgesetze mit Recht die vom Bezogenen auf den Scheck gesetzte Erklärung oder die Bescheinigung einer Abrechnungsstelle (bei welcher der Bezogene vertreten ist und daher der Scheck zur Zahlung präsentiert werden kann) über den Nichteingang des Schecks, trotz rechtzeitiger Präsentation, anzusehen.[2]) Herrscht in diesen Fragen im grossen und ganzen Einigkeit, so bestehen doch grosse Meinungsverschiedenheiten über die Frage der im Gesetze zu fixierenden Umlaufsfristen. Dass bei deren Feststellung eine gewisse Willkür nicht zu vermeiden sein wird, ist selbstverständlich. Der Gesetzgeber muss zwar der deutschen Auffassung Rechnung tragen, wonach der Scheck nicht nur Zahlungs-, sondern bis zu einem gewissen Grade auch Umlaufsmittel ist, er muss aber mit allen Mitteln ein zu langes Kursieren von Schecks hintanzuhalten suchen. Gesichtspunkte, wie sie auf dem 46. Allgemeinen Deutschen

---

[1]) Ueber die Frage, ob der Scheckinhaber zur Annahme von Teilzahlungen verpflichtet sei, kann man verschiedener Meinung sein. Das österr. Scheckgesetz (§ 11_2) verneint, Riesser („Zur Revision des Handelsgesetzbuchs, Stuttgart 1887". S. 276) und andere Schriftsteller bejahen diese Frage. Soviel ist klar, dass Teilzahlungen, falls solche bei der Präsentation des Schecks angenommen werden, in der Erklärung des Bezogenen resp. der Abrechnungsstelle auf dem Scheck oder im Protest angegeben werden müssten.

[2]) Diese Möglichkeiten, welche auch von den meisten Anhängern eines Scheckgesetzes gefordert werden, scheint Max Richter (a. a. O. S. 195) vollständig zu übersehen. Denn sonst würde er nicht sagen, bei Einführung des Regresses nach dem Vorbilde des Wechselrechts werde besonders dem Privatmann eine recht unbehagliche Last dadurch erwachsen, dass er den Scheck im Falle der Nichteinlösung durch einen Notar oder Gerichtsvollzieher präsentieren (soll wohl heissen protestieren) lassen müsse, wenn er nicht seine Ansprüche gegen die Verpflichteten etc. verlieren wolle. Wenn ferner Max Richter meint, der Regress gegen die Indossanten sei nicht von grossem praktischen Werte, weil man Bedenken tragen werde, durch Girieren eines Schecks eine wechselmässige Verpflichtung einzugehen, so dürfte er hierin ebenfalls irren. Denn durch den Regress nach dem Vorbilde des Wechselrechtes erlangen die Indossanten des Schecks gegenüber ihren Vormännern, wie wir oben sahen, derartige Vorteile, dass sie eine wechselmässige Verpflichtung leicht eingehen können.

Genossenschaftstag zu Westerland-Sylt vom Jahre 1905[1]) und in der Jubiläumsschrift anlässlich des 15jährigen Bestehens der Landesgenossenschaftskasse e. G. m. b. H. in Hannover vertreten wurden, dass nämlich der Scheck infolge längeren Zirkulierens gewisse Zinsvorteile bieten solle, dürfen ihn selbstverständlich nicht leiten. Die Scheckgesetze der meisten Länder unterscheiden hier zwischen Platz- und Distanzschecks. Unter Platzschecks verstehen sie meist solche, die am Ausstellungsorte zahlbar sind, unter Distanzschecks alle übrigen Schecks und bemessen deren Vorlegungsfristen verschiedenartig. U. E. ist jedoch ein Platzscheck ein solcher, der an dem Orte zahlbar ist, an dem das Konto des Ausstellers geführt wird, das ist der Platz des Bezogenen.[2]) Ist dagegen ein Scheck bei einer Filiale des Bezogenen[3]) oder bei einer Zahlstelle desselben, wo also das Konto des Ausstellers nicht geführt wird, zahlbar, so ist ein solcher Scheck als Distanzscheck anzusehen. Hoppenstedt,[4]) Simonson[5]) und Thorwart auf dem ersten deutschen Bankiertage[6]) wollen jedoch den Unterschied zwischen Platz- und Distanzschecks fallen lassen und schlugen im Interesse der grösseren Einheitlichkeit 7—8 Tage als Vorlegungsfrist vor. Thorwart hat indes auf dem 46. Allgemeinen Genossenschaftstag diesen Standpunkt wieder fallen lassen und empfahl[7]) für Platzschecks eine Präsentationsfrist von 5 Tagen, für Distanzschecks eine weitere von 7 also von insgesamt 12 Tagen, wobei der Tag der Ausstellung und Präsentation, sowie Sonn- und Feiertage nicht mitzurechnen seien. Auf diese Weise würde also die gesamte Umlaufszeit bei Platzschecks mindestens 7, bei Distanzschecks mindestens 15 Tage betragen. Diese Umlaufszeit dürfte auch am ehesten den

---

[1]) Vergl. die Mitteilungen über den 46. Allgemeinen Genossenschaftstag. Herausgegeben von Dr. H. Crüger, Berlin 1905. Bes. S. 100 ff.

[2]) Denn es wäre widersinnig, einen Scheck, der z. B. an einem Vorort von München anf eine Münchner Bank ausgestellt wurde, einem Scheck gleichzustellen, der in München ausgestellt wurde, aber in Berlin bei der dortigen Zahlstelle zahlbar ist, d. h. beide als Distanzschecks zu behandeln.

[3]) Wird das Konto des Ausstellers bei einer Filiale des Bezogenen geführt und ist der Scheck dort zahlbar, so ist er selbstverständlich ebenfalls Platzscheck.

[4]) „Zum Checkgesetz" S. 14.

[5]) „Scheckrechtliche Betrachtungen" S. 83.

[6]) A. a. O. S. 77.

[7]) Vergl. die Mitteilungen über den 46. Allgemeinen Genossenschaftstag bes. S. 83 ff.

Verkehrsbedürfnissen entsprechen. Sie ist nicht zu lang, aber auch nicht zu kurz bemessen. Wenn wir uns ebenfalls für die verschiedene Behandlung der Platz- und Distanzschecks aussprechen, so vertreten wir dabei doch nicht die Auffassung Thorwarts auf dem 46. Allgemeinen Genossenschaftstage.[1]) Dieser Schriftsteller will auch dem Platzscheck die Möglichkeit geben, den Ort des kontoführenden Bezogenen zu verlassen und dem Distanzscheck nur deshalb eine bessere Behandlung angedeihen lassen, weil der auswärtige Zahlungsvermittler, bei dem der Scheck eingereicht wird, diesen erst dem kontoführenden Bezogenen zusenden und dessen Antwort abwarten müsse, ob der Scheck bezahlt werden dürfe. Vergegenwärtigen wir uns indes einmal den Sachverhalt: Ein Scheck, der auf ein Münchener Bankhaus lautet und in Berlin keine Zahlstelle besitzt, also ein Platzscheck, wird von dem Berliner Empfänger zum Inkasso nach München geschickt; oder ein auf ein Münchner Bankhaus ausgestellter Scheck, der in Berlin eine Zahlstelle hat, wird von dem Berliner Empfänger bei der Berliner Zahlstelle eingereicht (also ein Distanzscheck). Da letztere nicht das Konto des Ausstellers kennt (es sei denn, dass der Scheck zertifiziert wäre), so muss sie den Scheck ebenfalls an das Münchner Bankhaus einsenden bezw. anfragen, ob sie den Scheck auszahlen darf. Wir sehen also, dass der Scheckinhaber in beiden Fällen auf die gleich rasche Weise zu seinem Gelde gelangen kann. Wenn also der Gesetzgeber den Platzschecks die Möglichkeit geben soll, den Ort des kontoführenden Bezogenen zu verlassen, was bei einer Umlaufszeit von reichlich 7 Tagen (mit Einschluss von Ausstellungs- und Präsentationstag, von Sonn- und Feiertagen bezweckt ist und sich auch nicht vermeiden lassen dürfte, so hätte er die Distanzschecks hauptsächlich nur aus dem Grunde zu bevorzugen, um die den Scheckverkehr pflegenden Institute zur Errichtung von Zahlstellen im Interesse ihrer Scheckkunden zu ermuntern. Dieser Grund, die Banken und Bankiers zur Errichtung von Zahlstellen überhaupt, bezw. zum Ausbau der bestehenden zu veranlassen, ist u. E., wie wir bereits früher ausführlich hervorhoben, derart wichtig,[2]) dass es sich schon deshalb verlohnen dürfte, den Distanz-

[1]) A. a. O. S. 84.

[2]) Denn die Zahlstellen besorgen die Einlösung der Schecks provisionsfrei, was entschieden zur Ermunterung des Scheckgebrauchs beiträgt und ev. auch zum Halten eines Kontos bei der Bank veranlassen kann.

schecks im Gesetze eine bessere Behandlung angedeihen zu lassen, als den Platzschecks. Die Statuierung einer Umlaufsfrist von 15 Tagen für Distanzschecks ist aber auch um deswillen nicht zu lang, weil diese ja wohl einige Tage vorher beim Zahlungsvermittler einzureichen wären, damit der Scheckinhaber bei Ablauf der vorgeschriebenen Frist seiner scheckrechtlichen Ansprüche nicht verlustig geht.

ad 7. Nach der Bezeichnung des Empfangsberechtigten unterscheidet man vier Scheckarten, nämlich Rekta- (Namens-), Order-, Inhaber- und alternative Inhaberschecks (d. h. Schecks, welche auf einen bestimmten Namen lauten und mit dem Zusatz „oder Ueberbringer“ eventuell auch „oder Inhaber“ versehen sind). Die Namensschecks sind zunächst bei uns nicht sonderlich im Gebrauch. Denn die rote Giroanweisung der Reichsbank, die auf Namen lautet, ist kein Scheck. Diese Schecks könnten eine grössere Ausdehnung bei Einführung des Postscheck- und Giroverkehrs, sowie bei Abschaffung der roten Giroanweisung erlangen.[1]) Der Gesetzgeber dürfte bei deren Regelung jedoch nicht dem österreichischen Scheckgesetze folgen, welches die Indossierung von Namensschecks untersagt, sondern dem § 6 des deutschen Bundesratsentwurfs, welcher die Indossierung von Namensschecks ausdrücklich zulässt,[2]) es sei denn, dass der Aussteller die Uebertragung durch die Worte „nicht an Order“ oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt hat. Indossierte Namensschecks würden dann selbstverständlich in Orderschecks verwandelt werden.

Weitaus gebräuchlicher als die Namensschecks sind bei uns die Orderschecks. Die auf einen Kaufmann gezogenen Orderschecks (andere kommen wohl nicht vor) sind zwar bereits z. Zt. im Han-

[1]) Wir sprachen uns bereits für die Abschaffung der roten Giroanweisungsformulare aus. In diesem Falle müsste dann z. B. dem Girokunden der Reichsbank gestattet sein für Ueberweisungszwecke beim weißen alternativen Inhaberscheck den Zusatz „oder Ueberbringer“ auszustreichen. Dadurch würde der alternative Inhaberscheck zum Namensscheck werden. Die Reichsbank und (ihr folgend) unzählige andere Banken haben den alternativen Inhaberscheck zwar mit dem Vermerk versehen: „Schecks, in welchen der Zusatz „oder Ueberbringer“ durchgestrichen ist etc., werden nicht bezahlt“. Da aber bei Ueberweisungen der Scheck nicht zirkulieren, sondern sofort eingereicht und gutgeschrieben würde, so dürfte in solchen Fällen das Durchstreichen der Worte „oder Ueberbringer“ zu gestatten sein und den Scheck nicht ungiltig machen.

[2]) Vergl. Fick a. a. O. S. 230 ff.

delsgesetzbuch (§§ 363—365) geregelt, indessen sind die diesbezüglichen Ausführungen ausserordentlich mangelhaft. Der Orderscheck besitzt zwar gewisse wechselrechtliche Befugnisse; jedoch fehlen einem solchen Scheck die Wirkungen des wechselmässigen Regresses, wie der Spungregress mit Variationsrecht, die kurze Verjährungsfrist, die Protestaufnahme u. s. w.[1]) Sind zwar auf diese Schecks unsere bisherigen Vorschläge in erster Linie anzuwenden, so bedürfen unsere Ausführungen doch noch gewisser Ergänzungen. So wird der Gesetzgeber Schecks an eigene Order (nicht aber trassiert eigene Schecks) zulassen müssen und ein Indossament des Bezogenen als ungiltig zu betrachten haben, da ein solches sich mit der Natur des Schecks nicht verträgt. Dagegen wird ein Indossament an den Bezogenen im Gegensatze zum deutschen Bundesratsentwurfe (§ 6_2)[2]) und in Uebereinstimmung mit Hoppenstedt[3]) und anderen, sowie dem österreichischen Scheckgesetze (§ 6_4) als Quittung anzusehen sein.[4]) Dass der Bezogene beim Orderscheck nur gegen Aushändigung der quittierten Urkunde zur Leistung verpflichtet werden könne, ist selbstverständlich und auch bei uns bereits gegenwärtig schon Rechtens (§ 364 H. G. B.). Denn durch die Quittierung eines Orderschecks wird dem Bezogenen der Urkundenbeweis darüber gesichert, dass er an den richtigen Empfänger gezahlt hat.[5])

Noch wichtiger indes als die genannten beiden Scheckarten sind für uns die Inhaber- bezw. alternativen Inhaberschecks und zwar deshalb, weil sie weitaus am häufigsten vorkommen. Gerade die Rechtslage dieser Schecks ist am wenigsten geklärt. So ist es nicht sicher, ob der erste Nehmer eines Inhaber- oder alternativen Inhaberschecks, resp. dessen Nachmänner bei der Uebertragung an die schriftliche Form gebunden sind. Denn nach § 792 B. G. B. bedarf die Uebertragungserklärung bei der Anweisung der schriftlichen Form. Verkehren auch unzählige alternative Inhaberschecks ohne schriftliche Uebertragung, so wird eine solche doch auch in häufigen

---

[1]) Vergl. auch Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts, sechste Auflage, Stuttgart 1903. S. 287.

[2]) Dieser betrachtet ein Indossament an den Bezogenen als ungiltig.

[3]) Zum Checkgesetz S. 13. Ein zweites Wort zum Checkgesetz S. 29.

[4]) Vergl. dazu die Erläuterungen zum österr. Scheckgesetz S. 21.

[5]) Vergl. hierüber besonders Hoppenstedt: Ein zweites Wort zum Checkgesetz S. 31 ff.

Fällen gefordert, so dass wir Georg Hoffmann nicht beipflichten können, wenn er glaubt, die schriftliche Uebertragungserklärung gelte für diese Schecks schon jetzt als durch Gewohnheitsrecht beseitigt.[1]) Eine weitere Frage ist die, ob die alternativen Inhaberschecks nach § 808 B. G. B. als Legitimationspapiere anzusehen seien. Wäre dies der Fall, so hätte der Bezogene das Recht und nicht die Pflicht, an jeden Inhaber zu leisten. Wir halten mit Georg Hoffmann die alternativen Inhaberschecks keineswegs für Legitimationspapiere. Denn „der Verkehrsfähigkeit des Schecks wäre das Todesurteil gesprochen, wenn es der bezogenen Bank freistände, grundsätzlich nur an den genannten Remittenten und nur nach ihrer Wahl auch an den jeweiligen Inhaber des Schecks zu zahlen".[2]) Indes ist diese Frage keineswegs geklärt und die Denkschrift der Korporation der Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin bezeichnet die alternativen Inhaberschecks als Legitimationspapiere.[3]) Ueber diese und ähnliche Fragen müssen alle Zweifel behoben werden. Der Gesetzgeber wird also die alternativen Inhaberschecks den reinen Inhaberschecks gleichzustellen und den Bezogenen zu verpflichten haben, den in diesen Schecks bezeichneten Betrag jedem Inhaber auszuzahlen. Eine erhöhte Sicherheit könnte er dem Inhaber solcher Schecks insoferne gewähren, als er jeden, welcher seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Schecks geschrieben hat, dem Inhaber für die Einlösung gleich einem Indossanten haften liesse. Es versteht sich aber von selbst, dass dadurch der Charakter eines Inhaberschecks in keiner Weise alteriert werden dürfte, d. h. der Inhaberscheck müsste nach wie vor durch blosse Aushändigung übertragbar sein und der Bezogene hätte die Pflicht, jedem Inhaber, wie bereits erwähnt, den Scheckbetrag auszu-

---

[1]) Im Bankarchiv a. a. O. S. 133.

[2]) Georg Hoffmann a. a. O. S. 133.

[3]) a. a. O. S. 5. In diesem Falle müsste aber die Denkschrift erst recht für ein Scheckgesetz im Interesse der Sicherheit des Scheckverkehrs eintreten.

[4]) Die Reichsbank sieht übrigens die alternativen Inhaberschecks nicht als Legitimationspapiere an. Denn in ihren allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr (42. Ausgabe, S. 62) sagt sie darüber: „Die Bank zahlt den Betrag an den Ueberbringer ohne Legitimationsprüfung, auch wenn der Scheck an eine bestimmte Person giriert ist". Aehnlich lauten die diesbezüglichen Bestimmungen der Kgl. Seehandlung und der meisten Banken.

zahlen.[1]) Diesen Standpunkt vertrat auch der deutsche Bundesratsentwurf (im § 13),[2]) während § 6₂ des österreichischen Scheckgesetzes dem Indossamente eines Inhaber- oder alternativen Inhaberschecks eine scheckrechtliche Wirkung nicht beilegt.[3])

ad 8. Wir erwähnten bereits früher eingehend, welch' grosse Bedeutung die verschiedenen Vermerke der gekreuzten, Verrechnungs- und zertifizierten Schecks für die Sicherheit und Beliebtheit des Scheckgebrauchs und daher auch für die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland besitzen. Was zunächst die gekreuzten Schecks anlangt, so sind sie, wie schon hervorgehoben wurde, bei uns noch nicht im Gebrauch. Der Gesetzgeber wird also mit ihrer Regelung noch zuwarten können. Er dürfte sich aber vor Augen halten, dass das »Crossing« nicht nur, wie in England, an Banken, resp. Bankiers, sondern auch an Genossenschaften, Sparkassen, kurz an alle Geldinstitute gestattet werden müsste.[4]) Dagegen wird das Scheckgesetz Bestimmungen über die Verrechnungsschecks, die bei uns, besonders an den Plätzen mit Abrechnungsstellen, sehr gebräuchlich sind, enthalten müssen. Zunächst muss die Frage entschieden werden, wer den Vermerk „Nur zur Verrechnung" auf den Scheck anbringen darf. Es ist klar, dass diese Befugnis außer dem Aussteller auch jedem Inhaber eines Schecks zu erlauben ist. Dies hat schon der deutsche

---

[1]) Die Denkschrift der Korporation der Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin sprach sich ebenfalls in diesem Sinne aus (S. 19), für den Fall ein Scheckgesetz zustande kommen sollte.

[2]) Es ist daher nicht richtig, wenn Max Richter (a. a. O. S. 195/6) glaubt, dass der Regress nach dem Vorbilde des Wechselrechts von keinem grossen praktischen Werte werden dürfte, da die alternativen Inhaberschecks am gebräuchlichsten seien. Aber selbst wenn der Gesetzgeber dem Indossamente eines alternativen Inhaberschecks (und diese Schecks werden z. Zt. sehr häufig indossiert) eine scheckrechtliche Wirkung nicht beilegen sollte, so hätte der Inhaber eines solchen Schecks immerhin einen Regressanspruch gegen den Aussteller, käme also doch weitaus rascher zu seinem Gelde, als wenn er auf den Rechtsgrund der Begebung oder des Erwerbes zurückgreifen müsste, wie dies heute der Fall ist.

[3]) Auch Kuhlenbeck (a. a. O. S. 158) möchte das Indossament beim reinen Inhaberscheck verbieten, resp. für wirkungslos erklären.

[4]) Im übrigen dürften die in England geltenden diesbezüglichen Bestimmungen massgebend sein. Vergl. übrigens hiezu auch die Entscheidungen des englischen Court of Appeal vom Jahre 1902 bei Edgar Jaffé a a. O. S. 118.

Bundesratsentwurf (im § 11) anerkannt, während das österreichische Scheckgesetz im § 22 die Anbringung des Verrechnungsvermerkes nur dem Aussteller und den Indossanten des Schecks, also nicht dem Inhaber eines Inhaber- oder alternativen Inhaberschecks gestatten will. Ferner muss statuiert werden, dass ein derartiger Scheck vom Bezogenen nicht bar ausbezahlt werden darf.[1]) Denn es liegt ja gerade im Wesen eines Verrechnungsschecks, dass er nicht bar ausbezahlt wird. Darauf beruht auch sein Unterschied vom gekreuzten Scheck. Die Bedeutung des Verrechnungsvermerkes würde vollständig illusorisch werden, wollte man dem Bezogenen erlauben, einen Scheck, trotz des Verrechnungsvermerkes, bar auszuzahlen. Allerdings können mit diesen Schecks Unzuträglichkeiten für den Inhaber verbunden sein, der den Scheckbetrag bar ausbezahlt erhalten will. Es liegt aber in seiner Macht, einen derartigen Scheck einfach vorher zurückzuweisen.[2]) Kommt dies öfter vor, so wird die Geschäftswelt am ehesten Veranlassung nehmen, die ebenfalls für Deutschland nötigen gekreuzten Schecks einzuführen. Dass der Verrechnungsvermerk nicht zurückgenommen werden darf, ist ebenfalls einleuchtend. Den Bezogenen für allen Schaden, der aus der Außerachtlassung des Verrechnungsvermerkes entsteht, verantwortlich zu machen, empfiehlt sich deshalb, weil ja jeder Inhaber eines solchen Schecks ohne Wissen des Ausstellers den Vermerk auf dem Scheck anbringen kann. Es wäre daher unbillig, in diesem Falle auch den Aussteller für die Folgen der Uebertretung des Auszahlungsverbotes seitens des Bezogenen haftbar zu machen. Das Scheckgesetz wird sodann auch die Bestimmung treffen müssen, dass die bei diesen Schecks stattfindende Verrechnung als Zahlung anzusehen sei.

Was sodann die sogenannten zertifizierten Schecks anlangt, so müssen wir zunächst bemerken, daß deren juristische Natur,

---

[1]) Es sind uns zahlreiche Fälle bekannt, in denen Verrechnungsschecks, trotz des Vermerkes, vom Bezogenen an den Inhaber bar ausbezahlt wurden. Selbstverständlich müssen dagegen Massregeln ergriffen werden.

[2]) Wir können daher Thorwart (vergl. die Mitteilungen zum 46. Allgem. Genossenschaftstag S. 87) nicht zustimmen, der die Barauszahlung eines Verrechnungsschecks an den Inhaber seitens des Bezogenen dann fordert, wenn sich an dem Orte des Bezogenen keine Abrechnungsstelle befindet oder der Inhaber eines solchen Schecks kein Konto beim Bezogenen besitzt.



wenn wir von Amerika und vielleicht von England absehen,[1]) im großen und ganzen noch beinahe ungeklärt ist. Es entsteht die wichtige Frage, ob die Zertifikation als Scheckakzept zu bezeichnen sei. Nun ist zwar in den Bestimmungen über die Anweisungen bei uns das Scheckakzept zur Zeit wohl gestattet, indessen unterliegt es nach dem mehrfach genannten § 24 Abs. 2_1 des Wechselstempelsteuergesetzes dem Wechselstempel. Besonders feindselig stehen dem Scheckakzept der deutsche Bundesratsentwurf (im § 7) und Oesterreich (im § 8 des Scheckgesetzes) gegenüber. Diese gehen sogar so weit, ein Scheckakzept überhaupt als nicht geschrieben anzusehen.[2]) U. E. bedeutet die Zertifikation für den Scheck das, was das Akzept für den Wechsel. Dagegen können wir keineswegs eine große Gefahr in einem solchen Scheckakzept erblicken. Denn es hat ja einen ganz anderen Entstehungsgrund als das Wechselakzept. Ein Scheckakzept wird im allgemeinen bloß die Bestätigung des Bezogenen enthalten, daß der Aussteller auch wirklich die im Scheck genannte Summe bei ihm gut hat. Man wird diesen Ausführungen um so eher zustimmen können, wenn man sich die Worte des Bankdirektors Siemens auf dem 11. Deutschen Handelstage vom 15. Dezember 1882 über den Unterschied zwischen Wechsel und Scheck vor Augen hält. Sie lauten: „Der Zweck des Wechsels ist der, ein noch nicht abgewickeltes Geschäft in eine solche Form zu kleiden, daß der Abwickelung vorgegriffen wird. Der Zweck des Schecks ist der, ein Guthaben, sei es, daß dasselbe schon vor der Ausstellung des Schecks vorhanden war, sei es, daß es zwischen der Ausstellung des Schecks

---

[1]) Ein der Zertifikation verwandtes Gebilde ist in England auch das sogen. «Marking». Die am Londoner Clearingverkehr beteiligten Bankinstitute pflegen nämlich die auf sie gezogenen Schecks, die für die Abrechnung zu spät ins Clearing-House eingeliefert wurden, aber für die Abrechnung des nächsten Tages als geeignet anerkannt werden, mit ihren Anfangsbuchstaben zu zeichnen. Hiedurch wird zwar nicht die Wirkung des Akzeptes erzielt, wohl aber dem Papier der Vorteil der Priorität im Clearing des folgenden Tages verschafft. Vergl. dazu besonders Georg Cohn im Artikel „Check" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., S. 28.

[2]) Unter den Mitgliedern der einzelnen Abrechnungsstellen wurde auch die Vereinbarung getroffen, daß kein Scheck akzeptiert werden dürfe. Diese Abmachung ist u. E., besonders soweit sie die zertifizierten Schecks betrifft, nicht gerechtfertigt.

durch irgend welche Form beschafft wird, zum Inkasso zu bringen."[1]) Durch die Agnoszierungserklärung seitens des Bezogenen und mithin durch dessen Haftung erlangt der Scheckinhaber vollständige Sicherheit, den Scheckbetrag auch wirklich ausgezahlt zu erhalten. Dem Scheckakzept entspricht also die Form der Zertifikation am ehesten.[2]) Der Zertifikation aber jegliche scheck- und zivilrechtliche Wirksamkeit abzusprechen, würde, wie man uns wohl zugeben wird, keineswegs angängig und nur eine Prämie auf den Wortbruch sein.[3]) Denn der Scheckinhaber, der vom Aussteller einen Scheck nur im Vertrauen auf die Richtigkeit der Bestätigung des Bezogenen von dem Vorhandensein eines Guthabens annimmt, würde bei deren Ungiltigkeit unter Umständen schwer geschädigt werden können. Einen so unmoralischen Standpunkt, wie den geschilderten, dürfte das neue Scheckgesetz unmöglich einnehmen. Es wird also die Zertifikation ausdrücklich

---

[1]) Verhandlungen des 11. Deutschen Handelstages S. 19.

[2]) Vielleicht dachte der Gesetzgeber bei Abfassung des deutschen Entwurfs nicht daran, daß die Zertifikation soviel wie ein Scheckakzept ist. Er hätte dann wohl die akzeptierten Schecks günstiger behandelt und ihnen nicht jede scheck- und zivilrechtliche Wirksamkeit entzogen. Oder sollte er die zertifizierten Schecks und ihre Bedeutung überhaupt noch nicht gekannt haben? Dies wäre wohl möglich; denn er gedenkt ihrer mit keinem Worte, auch nicht in den Erläuterungen zum Entwurfe. Die Erläuterungen zum österreichischen Scheckgesetz betrachten hingegen die Zertifikation nicht als Scheckakzept, „weil sie ihrem ersten und ursprünglichen Zweck nach bloße beurkundende Bestätigung einer Tatsache, nicht eine juristisch verpflichtende Willenserklärung ist." Trotzdem heißt es weiter: „Im weiteren Verlaufe verwischt sich allerdings durch die Pflicht des Bezogenen, für die Wahrheit seiner Erklärungen vermögensrechtlich einzustehen, der Unterschied immer mehr." Wir sehen also, daß dem österreichischen Gesetzgeber doch einige Zweifel darüber aufstiegen, ob die Zertifikation etwas anderes sei als ein Scheckakzept. Hätte er aber die Zertifikation dem Scheckakzept gleichgestellt, so hätte er das Scheckakzept nicht für ungiltig und nicht geschrieben erklären dürfen, was er im § 8 des Scheckgesetzes tat, und zwar um so weniger, als er den zertifizierten Schecks immerhin eine gewisse Sympathie entgegenbringt. Dies geht u. a. schon daraus hervor, daß in Österreich der Abgabe einer Agnoszierungserklärung ein gesetzliches und rechtliches Hindernis nicht entgegensteht und die bewußte oder doch schuldbare Verletzung der Wahrheit bei der Abgabe solcher Erklärungen eventuell unter der Sanktion der Schadenshaftung steht. (Vergl. hierzu die Erläuterungen zum österreichischen Entwurfe S. 22.)

[3]) Vergl. Georg Cohn in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 12, S. 97 und Fick a. a. O. S. 335 ff.

zulassen,[1]) da das »Certifying« aus dem von uns früher angegebenen Grunde in hohem Grade geeignet erscheint, die Ausdehnung des Scheckverkehrs in Deutschland zu fördern, eine Auffassung, welche auch von verschiedenen angefragten Banken und Genossenschaften geteilt wird.[2]) Wir wollen die Frage offen lassen, ob der Zeitpunkt schon jetzt als geeignet anzusehen ist, die zertifizierten Schecks im Scheckgesetz zu regeln. Indessen muss der Gesetzgeber zum mindesten von Bestimmungen Abstand nehmen, die der Einbürgerung dieser Schecks hinderlich wären. Vor allem aber müsste er zunächst die Stempelpflicht auf zertifizierte Schecks aufheben, bezw. erklären, dass auf diese Schecks nicht die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 1 des Wechselstempelsteuergesetzes über das Scheckakzept anzuwenden seien. Gerade die Ungewissheit in dieser Hinsicht war nach den Angaben verschiedener Institute der Einbürgerung des zertifizierten Schecks bisher hinderlich. Durch die Zertifikation nun würden die Inhaberschecks zu Inhaberpapieren im Sinne des § 795 B.G.B. werden. Es müsste daher im Scheckgesetz oder zum mindesten in den Erläuterungen dazu erklärt werden, dass die Bestimmungen des genannten Paragraphen auf diese Schecks keine Anwendung finden sollen. Nach diesen Bestimmungen dürfen nämlich im Inlande ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. In Amerika kann sowohl der Aussteller als auch der Inhaber eines Schecks die Zertifikation beantragen. Erfolgt dort das Certifying auf Antrag des Ausstellers, so bleibt der Aussteller neben dem Bezogenen und den etwaigen Giranten verhaftet. Dagegen macht das Certifying auf Antrag des Inhabers die Bank zum alleinigen Schuldner des Inhabers. Indossanten und Aussteller werden durch dasselbe regressfrei und der Scheck verwandelt sich in eine Banknote.[3]) Für uns kämen, wie schon früher erwähnt, nur die auf Antrag des Ausstellers zertifizierten Schecks in Betracht. Selbstverständlich müsste dieser und die eventuellen Indossanten bei Nichteingang eines sol-

[1]) Vergl. dazu auch Kapp a. a. S. 394 ff.

[2]) Vergl. auch Heilbrunn a. a. O. S. 298.

[3]) Vergl. Georg Cohn im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. S. 30 und in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. Bd. 3 S. 131 ff.

chen Schecks regresspflichtig werden. Denn der zertifizierte Scheck soll nicht die Haftung des Ausstellers beseitigen, sondern er soll die Sicherheit des Schecks durch die primäre Haftung des Bezogenen nur noch erhöhen. Würde also dem Inhaber eines zertifizierten Schecks das Klagerecht gegen den Bezogenen und auch eine Vorzugsbehandlung im Falle des Konkurses des Ausstellers eingeräumt werden müssen, so wird dem Bezogenen doch keine Pflicht zur Vornahme der Zertifikation aufgeladen werden dürfen, mithin würden die Bestimmungen der Wechselordnung über Protest mangels Annahme, sowie über Regress auf Sicherstellung etc. bei Verweigerung der Vornahme der Zertifikation seitens des Bezogenen auf diese Schecks nicht anzuwenden sein. Die allenfallsige Furcht, dass solche Schecks wie Banknoten zirkulieren könnten, ist u. E. unbegründet, da sie keineswegs auf runde Summen zu lauten hätten[1]) und der kurzen Präsentationsfrist (mit Widerrufsrecht nach Ablauf derselben) unterlägen.[2]) Wenn aber die zertifizierten Schecks doch hier und da die Banknote ersetzten, so wäre dies ja kein Unglück, vorausgesetzt natürlich, dass mit der Zertifikation kein Missbrauch getrieben wird. Nach unserer Auffassung würde es sich auch von selbst verstehen, dass der Bezogene den Aussteller sofort nach Vornahme der Zertifikation für den Scheckbetrag einstweilen belastet, resp. den Betrag für den Inhaber eines solchen Schecks reserviert und die Inhaber von nicht agnoszierten Schecks nur aus dem noch verbleibenden Restguthaben des Ausstellers befriedigt. Auf die zertifizierten Schecks wäre somit die früher erörterte Zessionstheorie anwendbar.[3]) Wir sehen also, dass

---

[1]) Vergl. Fick a. a. O. S. 337.

[2]) Diese Furcht wäre aber auch um deswillen nicht nötig, als bei uns der Bezogene dem Antrage des Scheckinhabers auf Zertifikation nicht stattzugeben hätte. Denn ein Scheck hat mit dem Moment seine Funktion erledigt, wo er vom Scheckinhaber (natürlich nicht vom Aussteller) an den Bezogenen zurückgelangt.

[3]) Von verschiedenen Bankinstituten (vergl. Heilbrunn a. a. O. S. 298) welche den zertifizierten Schecks zwar sympathisch gegenüberstehen, wurde jedoch betont, dass aus der Bescheinigung des Bezogenen über das Vorhandensein von Deckung bei wahrheitsgemässer Auskunft keinerlei Verpflichtung oder Berechtigung zur Reservierung folgen dürfte. Diesen Standpunkt dürfte indessen der Gesetzgeber nicht einnehmen. Denn der Aussteller könnte so bis nach Vornahme der Agnoszierung ein sehr grosses Guthaben beim Bezogenen halten, dasselbe sofort nach Begebung des agnoszierten

die Regelung des zertifizierten Scheck für den Gesetzgeber keineswegs eine leichte Aufgabe bilden dürfte. Sollte er sich jetzt noch nicht dazu entschliessen können, weil er es vorerst noch dem Verkehr überlassen will sich mit dieser Einrichtung zu befreunden, so muss er doch in den Erläuterungen zum Gesetze die spätere Regelung einstweilen vorbereiten und allenfallsige Zweifel, durch welche die Einbürgerung des zertifizierten Schecks unmöglich gemacht werden könnte, von vorneherein lösen.

ad. 9. Die Scheckgesetze der einzelnen Länder weichen in verschiedenen, mitunter nicht unwesentlichen, Punkten von einander ab. In Ermangelung eines Weltscheckrechtes[1]) hat sich daher ein deutsches Scheckgesetz ebenfalls mit der Regelung der wichtigsten, das internationale Scheckrecht betreffenden Fragen zu befassen. Es herrscht unter den Schriftstellern im grossen und ganzen darüber Einigkeit, dass die diesbezüglichen Bestimmungen der Wechselordnung (bes. Art. 85) auf die Schecks sinngemässe Anwendung finden könnten. Das für das internationale Scheckrecht geltende Prinzip „locus regit actum“[2]) ist also auch auf das internationale Scheckrecht (mit den in Artikel 85 der Wechselordnung genannten Einschränkungen) anzuwenden.[3]) Ueber einen sehr wichtigen, den

---

Schecks wieder abheben und damit flüchten und der Inhaber eines zertifizierten Schecks, der ihn nur mit Rücksicht auf die Agnoszierungserklärung angenommen hat, hätte das Nachsehen. Die Agnoszierung könnte mithin dem Aussteller den Anreiz zu den unsaubersten Manipulationen geben. Dies darf nicht sein. Der Bezogene wird also zur Reservierung des entsprechenden Guthabens für die zertifizierten Schecks verpflichtet werden müssen. Das Klagerecht des Scheckinhabers gegen den Bezogenen ist also in diesem Falle nicht nur berechtigt, sondern sogar dringend nötig.

[1]) Die Frage der Schaffung eines Weltscheckrechts wurde u. a. in den Jahren 1885 und 1888 auf den Kongressen in Antwerpen und Brüssel diskutiert. Vergl. Georg Cohn im Art. „Check“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. S. 37.

[2]) Vergl. auch Artikel 11 des Einführungsgesetzes zum B.G.B.

[3]) v. Canstein (vergl. Der Scheck nach dem österreichischen Gesetze S. 98) hätte im österr. Scheckgesetze eine Regelung der Frage, wie die Giltigkeit eines Schecks zu beurteilen sei, der in Oesterreich auf das Scheckblankett einer ausländischen Bank ausgeschrieben sei, gewünscht. U. E. erscheint es jedoch unnötig zu sein, dass sich das Scheckgesetz mit dieser Frage befasst, da ja nach dem oben angeführten Prinzip des internationalen Privatrechts das am Ausstellungsorte des Schecks geltende Recht in diesem Falle zur Anwendung gelangen würde. (Vergl. auch Reichsgerichtliche Ent-

internationalen Scheckverkehr betreffenden Punkt hat sich jedoch das Scheckgesetz besonders ausführlich zu verbreiten, das ist bezüglich der Umlaufsfrist derjenigen Schecks, deren Ausstellungsort ausserhalb des Reichsgebietes liegt. Der deutsche Bundesratsentwurf schrieb im § 8 vor, dass Schecks, deren Ausstellungsort ausserhalb des Reichsgebietes liegt, spätestens am fünften Tage nach Ablauf desjenigen Zeitraums, welcher erforderlich ist, um ihn vom Ausstellungsort mit den gewöhnlichen Transportmitteln nach dem Zahlungsorte zu senden, an letzterem Orte zu präsentieren seien (und zwar mit Ausschluss von Ausstellungs- und Ankunftstag, von Sonn- und Feiertagen). Diese Fassung des Entwurfes könnte im neuen Gesetze mit der Modifikation Anwendung finden, dass für Schecks, deren Ausstellungsort sich ausserhalb Deutschland befindet, nach ihrem Eintreffen in Deutschland, die von uns vorgeschlagenen Präsentationsfristen für Platz- und Distanzschecks zu gelten hätten [1]), je nachdem ein solcher Scheck am Orte der kontoführenden Bank oder an einer Zahlstelle derselben eingereicht würde. Für Schecks, welche im Reichsgebiet ausgestellt werden aber im Ausland zahlbar sind, Bestimmungen ins Scheckgesetz aufzunehmen, ist um deswillen nicht nötig, als für solche Schecks ebenfalls der Satz „locus regit actum" zur Anwendung gelangt, d. h. das betr. ausländische Recht. Schreibt das ausländische Recht eine Präsentationsfrist nicht vor, so hätte der Handelsgebrauch massgebend zu sein.[2])

ad 10. Die Frage, ob Strafbestimmungen in das Scheckgesetz aufzunehmen seien, für den Fall der Scheckbetrag infolge unbefugter Ausstellung zur Zeit der Präsentation beim Bezogenen nicht vorhanden ist, wurde insbesondere in der Scheckliteratur überaus lebhaft (sogar bis in die neueste Zeit hinein) ventiliert. Die Scheckgesetze der meisten Länder (mit Ausnahme jedoch von England und einigen anderen Staaten) enthalten solche Strafbestimmungen. Das österreichische Scheckgesetz (im § 23) sieht das Ueberziehen

scheidungen in Civilsachen Bd. 44 S. 153 ff., sowie unsere früheren Ausführungen (S. 66 dieser Schrift).

[1]) Dieser Satz hätte also z. B. auf diejenigen Schecks Anwendung zu finden, die in den deuschen Schutzgebieten auf eine Bank in Deutschland ausgeschrieben wurden.

[2]) Vergl. Hoppenstedt: „Zum Checkgesetz" S. 38.

des Guthabens als Ordnungswidrigkeit an und unterwirft dasselbe einer Ordnungsstrafe in der Höhe von 3% des nicht gedeckten Scheckbetrages, unbeschadet der weiteren strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Ausstellers wegen allenfallsiger betrügerischer Handlungen. Die Erläuterungen zum österreichischen Scheckgesetze [1]) betrachten es jedoch nicht als Ordnungswidrigkeit, wenn bei Ausstellung des Schecks mit Grund angenommen werden konnte, dass zur Zeit der Präsentation genügende Deckung für den Scheck vorhanden sein wird, diese aber aus unvorhergesehenen Ursachen später nicht eintraf. Dagegen würde wohl der Aussteller im Falle der irrtümlichen Ausschreibung des Schecks mit der angegebenen Ordnungsstrafe belegt werden, d. h. wenn er sein Guthaben beim Bezogenen für grösser hält als es wirklich ist. Geben wir auch den Erläuterungen recht, wenn sie sagen, das Guthabenerfordernis [2]) könne nicht ernst genug genommen werden, sonst würde der Scheck in der Meinung des Publikums bald diskreditiert, so sind wir doch mit Behrend,[3]) Fick,[4]) Hoppenstedt,[5]) Riesser,[6]) Thorwart[7]) und vielen anderen Schriftstellern der festen Ueberzeugung, dass für die Fälle der Nichtbeachtung des Deckungsgebotes die Bestimmungen des Strafgesetzbuches wegen Betruges vollständig ausreichend seien und die Aufnahme von Strafbestimmungen in das Scheckgesetz eher ein Hemmnis denn eine Förderung des Scheckverkehrs bedeuten würde. Die Hauptsache für den Scheckinhaber ist, möglichst rasch zu seinem Gelde zu gelangen. Mit Strafbestimmungen gegen einen betrügerischen Aussteller, der trotzdem nicht imstande ist den Scheck einzulösen, ist ihm wenig gedient. Liegt aber auf Seite des Ausstellers ein Irrtum oder ein Versehen etc. vor, so wird der Scheckinhaber mit ziemlicher Sicher-

---

[1]) a. a. S. 31.

[2]) Was unter Gutachten zu verstehen ist, haben wir bereits früher eingehend erörtert.

[3]) Vergl. die Verhandlungen des 17. deutschen Juristentages, (Berlin 1884, S. 44), während Koch sich daselbst für die Aufnahme von Strafbestimmungen aussprach (a. a. O. S. 28 u. 31).

[4]) a. a. O. S. 323 ff.

[5]) „Zum Checkgesetz“ S. 7 ff.

[6]) Zur Revision des Handelsgesetzbuchs S. 282 ff.

[7]) Vergl. die Verhandlungen des ersten allgem. deutschen Bankiertages, S. 82.

heit zu seinem Gelde gelangen und zwar in kurzer Zeit infolge des ihm zu Gebote stehenden wechselmässigen Regressanspruchs gegen den Aussteller und die ev. Indossanten. Die Kosten zur Geltendmachung dieses Anspruches sind aber für den Aussteller beträchtlich genug (6% Zinsen vom Verfalltage bis zum Zahltag, mindestens $^{1}/_{3}$% Provision[1]) und eventuell noch die Protestkosten und sonstigen Auslagen), so dass er sich auch ohne Ordnungsstrafe hüten dürfte, einen Scheck unrichtigerweise auszuschreiben. Zudem sorgt ja auch unser Geschäftsleben schon für Selbstkorrektur. So haben die Deutsche Reichsbank und verschiedene andere Institute die Bestimmung getroffen, dass sie für den Fall der Kontoinhaber über mehr verfügt als sein Guthaben beträgt, die Zahlung nicht bloss ablehnen, sondern sich auch vorbehalten, den Verkehr mit ihm sofort gänzlich abzubrechen.[2])

ad 11. Die Frage, ob der Scheck mit einer Stempelsteuer belegt werden soll oder nicht, ist unschwer zu beantworten. Dass eine Stempelsteuer, selbst wenn sie nur in Gestalt eines sehr mässigen Fixstempels erhoben würde, keineswegs zur Ausdehnung des Scheckverkehrs in Deutschland beitragen würde, bedarf wohl keiner Erwähnung. Man kann sogar sagen, dass der Nutzen eines Scheckgesetzes, das Bestimmungen über die Stempelpflichtigkeit des Schecks enthielte, von sehr zweifelhafter Natur wäre, da der Gesetzgeber mit der einen Hand mehr nähme, als er mit der anderen Hand gäbe. Das zukünftige Scheckgesetz kann also in diesem Punkte ruhig dem deutschen Bundesratsentwurfe folgen, der in lobenswerter Weise von einer Besteuerung des Schecks im allgemeinen Abstand nahm. Der Gesetzgeber wird aber auch die Stempelfreiheit auf die zertifizierten Schecks auszudehnen haben, wenn er allen Anforderungen voll genügen will.[3])

---

[1]) Hat sich der Scheckinhaber an seinen Vormann gewendet und dieser wieder an seinen Vormann u. s. f., so kann die vom Aussteller zu zahlende Provision sogar wesentlich beträchtlicher werden, da ja jeder Indossant, welcher den Scheck eingelöst hat, von seinem Vormanne neben den Kosten etc. ebenfalls eine Provision von $^{1}/_{3}$% verlangen kann.

[2]) Vergl. die allgem. Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank a. a. O. S. 65.

[3]) Dagegen wird der Gesetzgeber, infolge der von uns früher dargelegten Gründe, nicht umhin können, die vordatierten Schecks wegen Stempelhinterziehung zu bestrafen. Von einer weiteren Strafe dürfte er jedoch absehen.

Diese elf Punkte dürften den Hauptinhalt des zukünftigen Scheckgesetzes ausmachen. Um eventuellen Missverständnissen von vorneherein vorzubeugen, hat der Gesetzgeber übrigens noch zu erklären, dass besonders die Effektenschecks[1]) nicht unter das Scheckgesetz fallen sollen. Ebenso muss sich der Gesetzgeber darüber aussprechen, ob die sogenannten Reiseschecks (Travelers cheques) in Deutschland als Schecks im Sinne des Gesetzes anzusehen wären oder nicht. Die Reiseschecks sollen aus England stammen[2]) und sind heute besonders bei den Amerikanern sehr gebräuchlich. Ganz neuerdings werden auch in Deutschland derartige Schecks ausgegeben.[3]) Die Reiseschecks spielen im Reiseverkehr eine immer grössere Rolle,[4]) lauten in der Regel auf runde Summen und können an allen grösseren Plätzen der Welt bei gewissen Banken etc. eingelöst werden. Da ihnen die Gegenwerte in den Währungen der meistbesuchten Länder aufgedruckt sind, bieten sie Schutz gegen Übervorteilung beim Wechseln von Geld und sichern dem Inhaber die Auszahlung der betr. Summe ohne jeden Abzug in landesüblicher Münze. Bei den Reiseschecks, welche auf die Direktion der Diskonto-Gesellschaft gezogen sind, erhält ein jeder Käufer derselben ein Einführungsschreiben, welches sofort nach Empfang von ihm eigenhändig unterschrieben werden muss, während jeder einzelne Scheck die gleichlautende Unterschrift, als Giro auf der Rückseite, erst bei der Einlösung in Gegenwart der die Zahlung leistenden Personen erhalten darf. Das Einführungsschreiben ist zum Zweck der Legitimation und zur Vergleichung der Unterschriften bei Einlösung eines jeden Schecks vorzuzeigen. Die Reiseschecks vereinigen in sich die Vorzüge

[1]) Dass die rote Giroanweisung kein Scheck ist, haben wir schon oft hervorgehoben. Da sie auch im Text nicht die sogen. Scheckklausel enthält, so ist es selbstverständlich, dass sie nicht unter das Scheckgesetz fällt. Der Gesetzgeber braucht dies daher nicht nochmals zu betonen.

[2]) Vergl. Schanz im Artikel „Scheck" in der 2. Auflage des Wörterbuchs der Volkswirtschaft. S. 767.

[3]) So stellt die Hamburg-Amerika-Linie auf Grund einer Vereinbarung mit der Direktion der Diskonto-Gesellschaft, auf diese (gegen eine Gebühr von $^1/_2$%) solche Schecks aus.

[4]) Von der Dresdner Bank werden nach ihrer Mitteilung wöchentlich durchschnittlich über 2000 solcher Schecks eingelöst, welche ganz überwiegend aus Amerika stammen.



der Banknote und des Kreditbriefes. Ob sie in Deutschland unter das Scheckgesetz zu fallen hätten, erscheint uns nicht ganz zweifelsfrei.

In unseren vorstehenden Ausführungen über den Inhalt eines Scheckgesetzes glauben wir die Mängel des bestehenden Rechtszustandes deutlich genug dargelegt zu haben, um den Standpunkt zu rechtfertigen, dass die Schaffung eines Scheckgesetzes notwendig und förderlich für die Ausdehnung des Scheckverkehrs in Deutschland ist. Diese Notwendigkeit wird auch heute, bei der immerhin nicht ganz unbeträchtlichen derzeitigen Ausdehnung des Scheckverkehrs in Deutschland, von den Vertretern der verschiedensten Berufsklassen unumwunden anerkannt. Wir betonen dies mit Nachdruck, um der irrigen Auffassung, ein Scheckgesetz komme bloss einem beschränkten Kreise von Interessenten zugute, entgegenzutreten. Wir führten bereits aus, dass das Scheckgesetz in erster Linie im Interesse des Scheckempfängers geschaffen werden muss. Das Scheckgesetz käme also den Banken und Bankiers nicht in höherem Maße (wie mitunter behauptet wurde) zustatten, als den übrigen Berufskreisen. Der Reichstag hätte somit keineswegs einen Grund, sich einem Scheckgesetze gegenüber ablehnend zu verhalten, welches allen Ständen in gleichem Grade dienlich und förderlich ist. Dass die Schaffung eines guten Scheckgesetzes eine nicht so leichte Aufgabe ist, dürften unsere Ausführungen wohl gezeigt haben. Es wäre aber eine sehr engherzige Auffassung, wenn wir unseren gesetzgebenden Faktoren, trotz mancher Missgriffe, die sie sich bisher zu schulden kommen liessen, nicht die Fähigkeit zur Schaffung eines guten Scheckgesetzes zutrauen würden. Mit der Schaffung eines Reichsscheckgesetzes würde aber auch das in Elsass-Lothringen heute noch geltende französische Scheckgesetz vom 14. Juni 1865 beseitigt werden. Zwar wäre auch eine Regelung des Scheckwesens nach Artikel 17 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche den Einzelstaaten erlaubt. Dies wäre jedoch im Interesse eines einheitlichen Scheckrechtes für Deutschland nicht zu empfehlen.[1])

---

[1]) Ob das Scheckgesetz den Postscheck schon jetzt zu berücksichtigen hat oder ob der Postscheck in einer besonderen Novelle zum Scheckgesetz geregelt werden muss, hängt von dem Zeitpunkt der Einführung des Postscheckverkehrs in Deutschland ab.



Lassen wir noch einmal das Ergebnis unserer Betrachtungen ganz kurz an unseren Augen vorüberziehen. Wir führten zunächst verschiedene Gründe an, welche der Ausbreitung des Scheckverkehrs in Deutschland bisher hinderlich waren. Sodann versuchten wir einen kleinen Einblick in den gegenwärtigen Stand des deutschen Scheckwesens zu geben. Wir sahen, dass der Scheckverkehr in Deutschland keineswegs mehr im Anfangsstadium begriffen ist und auch durch den Giroverkehr nicht ausgeschaltet werden kann. Indessen konnten wir ebenfalls zur Ueberzeugung gelangen, dass es auf unserem Gebiete noch sehr viel zu tun gibt, soll sich der Scheckverkehr in Deutschland ähnlich entfalten wie in England und Amerika. Insbesondere auf Seite des Schecknehmers fehlt noch das richtige Verständnis für unser Verkehrsinstrument. So stehen die Privaten dem Scheck vielfach noch ablehnend gegenüber. Im Kleinverkehr, der eigentlichen Domäne des Schecks, wird noch überwiegend Barzahlung geleistet. Grösseres Verständnis wird dagegen dem Scheck, besonders in neuerer Zeit, seitens der staatlichen und kommunalen Behörden entgegengebracht. Diese Konstatierung ist um so erfreulicher, als die Literatur bisher das Gegenteil annahm. Damit soll jedoch noch lange nicht gesagt sein, dass der Gebrauch der bargeldersparenden Zahlungsmethoden nicht noch weit mehr, auch bei den Behörden, ausgedehnt werden könnte als bisher. Ja, man kann sogar sagen, dass die Behörden auf diesem Gebiete bei gutem Willen noch ausserordentlich viel zu leisten imstande sind. Wir führten ferner aus, dass durch Aufklärung über die Bedeutung des Kontohaltens bei der Bank manches im Interesse der Ausdehnung des Scheckgebrauches erreicht werden könnte. Soll sich indessen der Scheck in Deutschland ganz einbürgern, so sind in erster Linie zwei Vorbedingungen zu erfüllen, das ist die Verbesserung der Schecktechnik und die Schaffung eines Scheckgesetzes. Welche Massnahmen hierbei zu ergreifen wären, suchten wir eingehender darzulegen. Erst wenn diese Vorbedingungen erfüllt sind, werden auch weitere Kreise unserem Verkehrsinstrumente das nötige Interesse und Vertrauen entgegenbringen. Doch nicht nur im nationalen, sondern auch im internationalen Zahlungsverkehr beginnt der Scheck eine immer grössere Rolle zu spielen. Infolge unseres die ganze Welt umspannenden Handels, infolge der Niederlassungen deutscher Banken im Auslande, sowie der Investierung deutschen Kapitals im Auslande und ausländischen Kapitals im Inland

etc. werden Guthaben geschaffen, welche jederzeit Verwendung suchen. Gelangt dann auch das Bestreben, im Warenhandel immer mehr gegen Kasse zu zahlen zum Durchbruch, so verdient der Scheck im internationalen Zahlungsverkehr auch eine gewisse Bevorzugung vor dem kurzen Wechsel; denn er ist bequemer, da er genau zu appointieren ist und auch ohne Akzept bleiben kann. Zudem ist er, wenigstens wenn er in Deutschland ausgestellt wird, wie wir schon früher hervorhoben, im allgemeinen steuerfrei, was beim Wechsel, auch beim kurzsichtigen, nicht immer zutrifft.[1]) Eine Ersparnis der Wechselstempelsteuer bedeutet aber auch eine Ersparung von Arbeit und Unannehmlichkeiten, die mit der Stempelung notwendig verbunden sind. Aber auch für den Zahlungsempfänger ist es angenehm, sein Geld ohne Abzug zu erhalten, was zwar beim Scheck möglich ist, nicht aber beim Wechsel, wenn dieser noch nicht ganz fällig ist. Die Vorbedingungen im internationalen Zahlungsverkehr: grösstmögliche Raschheit und Bequemlichkeit der Zahlung etc. kann nun der Scheck in hohem Maße erfüllen, so dass er auch im internationalen Zahlungsverkehr noch eine grosse Zukunft haben dürfte. Die Schaffung eines Weltscheckrechtes wäre daher im Interesse der Einheitlichkeit des Schecks sehr zu wünschen.

---

[1]) Nach § 1 Abs. 2 des Wechselstempelsteuergesetzes bleiben von der Wechselstempelabgabe nur befreit: 1. Die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel. 2. Die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande, und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt (was aber nicht immer der Fall ist) in das Ausland remittiert werden.

Richtigstellungen.

Auf S. 8 Zeile 2 muss es heissen:
darunter die meisten Grossbanken, welche grösstenteils einen sehr beträchtlichen Scheckverkehr haben, u. s. w.

Auf Seite 48 Zeile 8 statt Kreditmobiliensytem: Kreditmobilier-System

Auf S. 61 Zeile 6 statt regulative Geschäftsbedingungen: Regulative, Geschäftsbedingungen etc. Auf derselben Seite Anmerk. 2 Zeile 8 von unten statt die Präsentationsfrist: der Präsentationsfrist etc.

Auf S. 62 Anmerk. 2 Zeile 1 von unten statt von Caustein: von Canstein

Auf S. 77 Zeile 11 statt veråndeter: „veränderter"

Die in Tabelle Ia (S. 12) angeführten Zahlen der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank entnahmen wir ebenfalls den Geschäftsberichten der genannten Anstalt.

Bei Tabelle II (S. 14) wurde die durchschnittliche Zunahme auf Effekten- und Depositenkonto nur für 21 Banken berechnet.

Auf Tabelle III (S. 15) ist zu lesen: Die Abhebungen auf Scheckkonto sind erfolgt 1905 bis 1900.






HG 1691
.B9
Buff
194373

